

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Allgemeines	Seite
	1. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	5
	2. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	7
	3. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik	8
	4. Maßnahmen und Mittel	10
	5. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	13
	6. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken ...	14
	7. Erfolgskontrolle	16
Teil II:	Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
	1. Allgemeine Grundsätze	19
	2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	20
	3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur	23
	4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet	23
	5. Förderung von Betriebsverlagerungen	23
	6. Förderung des Erwerbs von Betrieben	24
	7. Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen	24
	8. Förderung von Ausbildungsplätzen	25
	9. Übergangsregelungen	25
Teil III:	Regionale Aktionsprogramme	
	1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“	26
	2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“	32

	Seite
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“	38
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“	48
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“	53
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“	58
7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve“	63
8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Grenzraum Aachen“	68
9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen-Oberbergisches Land“	72
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“ ..	77
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“	84
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“	93
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“	99
14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald-Hohenlohe-Ostalb“	110
15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein“	116
16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben“	120
17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“	125
18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“	134
19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“	141
20. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“	150
 Teil IV: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Befristetes Sonderprogramm für Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten — Programmteil des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge)	157
 Teil V: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Befristetes Sonderprogramm für das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“)	160
 Anhang A Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern	161
 Anhang B Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung	180

	Seite
Anhang C Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme	182
Anhang D Muster der Bürgerschaftsurkunde	184
Anhang E Artikel 91 a des Grundgesetzes	189
Anhang F Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	190
Anhang G Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971	193
Anhang H Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städte	197
Anhang J Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979	200
Anhang K Vierte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) vom 28. Dezember 1978	207
Anhang L Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	208
Anhang M Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	209
Anhang N Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	210
Anhang O Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung	218
Anhang P Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe nach	222
Anhang Q Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe nach	222

Neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 7. Dezember 1979 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 9. Rahmenplan für den Zeitraum 1980 bis 1983 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft tritt.*)

Teil I Allgemeines

Vorbemerkung

In Teil I des 9. Rahmenplans sind die Abschnitte 1, 2 und 5 gegenüber den entsprechenden Abschnitten des 8. Rahmenplans unverändert geblieben. In den Abschnitten 3, 4 und 6 wurden neben redaktionellen Korrekturen und aktualisierten Daten auch einige Ergänzungen vorgenommen. Wesentlich angereichert wurde Abschnitt 7 (Erfolgskontrolle).

1. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

1.1. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich die Regionalprobleme nicht wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch einen auffallenden Gegensatz zwischen einer entwickelten und einer wenig entwickelten Landeshälfte charakterisieren, der seine Ursache letztlich in einer alles beherrschenden Metropole hat. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind vielmehr in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus *regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien* in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet sind durch die Teilung Deutschlands in eine sehr ungünstige Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes geraten, die die wirt-

schaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.

- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von verkehrsgünstiger Lage und Bodenschätzen. Sie sind teilweise auch eine Folge althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Sie ergeben sich auch aus fehlenden Möglichkeiten sowie mangelnder Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern, in wirtschaftsschwachen Regionen neu zu investieren bzw. auf Arbeitsplätze mit größeren Verdienstmöglichkeiten umzusteigen. Hier hat die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die regionale Strukturpolitik, die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen bzw. Anpassungen zu erleichtern und zu fördern.

1.2. Die regionale Strukturpolitik ist ein Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Ihre zentralen *Ziele* sind das Wachstumsziel, das Stabilisierungsziel und das Ausgleichsziel, wobei diese Ziele nur bei Beachtung der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen verfolgt werden können.

*) Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Zwar sind die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Regionen nicht immer solche Gebiete, die längerfristig überdurchschnittliche Beiträge zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten vermögen; es spricht jedoch einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt. Da die regionalen Wirtschaftsstrukturen voneinander abweichen, können die einzelnen Regionen von konjunkturellen Schwankungen und von strukturellen Veränderungen unterschiedlich betroffen sein. Konjunkturelle Anfälligkeiten und strukturelle Schwächen von Regionen sind dabei häufig nur schwer zu trennen. Eine Abschwächung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen erfordert in erster Linie eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Strategie der mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und in gewissem Maße auch hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die regionale Strukturpolitik leistet somit auch einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

1.3. Die *Strategie der regionalen Strukturpolitik* ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt sowie über staatliche Rahmendaten. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, mittelfristig günstige Rahmenbedingungen für private Investoren und teilweise auch für kommunale Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu schaffen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Bei Wahrung der Autonomie der Investitionsentscheidungen der Unternehmen geschieht dies über räum-

lich konzentrierte und in ihrer Intensität abgestufte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie auf die staatlichen Anreize reagieren, üben die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik nur mittelbar Einfluß auf die regionale Investitionstätigkeit aus. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind keine Dauersubventionen, sondern lediglich Anreize für Investitionsvorhaben in Betriebstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten können.

1.4. Die seit einigen Jahren veränderte gesamtwirtschaftliche Lage erschwert auch die Erreichung regionalpolitischer Ziele. Zu nennen sind vor allem folgende *Änderungen gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten*:

- Die Veränderung der Qualität des Industriestandortes Bundesrepublik durch den relativ starken Anstieg der Lohnstückkosten in der ersten Hälfte der 70er Jahre.
- Die durch die jahrelange Unterbewertung der D-Mark falsch gesetzten Signale für die Wirtschaftsstruktur und die späteren starken Veränderungen im Wechselkursgefüge.
- Die in der ersten Hälfte der 70er Jahre durch Inflation und Rezession entstandene Unsicherheit und ihre möglichen Auswirkungen auf die Investitionsneigung.
- Die zunehmende Differenzierung der Endnachfrage als Folge gestiegener Masseneinkommen und veränderten Nachfrageverhaltens bei partiellen Sättigungstendenzen.
- Der erhöhte Rationalisierungsdruck, insbesondere infolge verengter Ertragsspielräume der Unternehmen.
- Die abnehmende Wohnbevölkerung bei noch zunehmender Erwerbsbevölkerung.
- Die Veränderung der Kostenrelationen auf Grund der Energie- und Rohstoffpreisentwicklung.
- Der zunehmende Importdruck aus Entwicklungsländern und Staatshandelsländern bei gleichzeitig weltweit gewachsener Protektionsneigung.

1.5. Die *regionalen Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten* zeigen sich zunächst daran, daß bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum einerseits der Sanierungsprozeß in bisherigen Fördergebieten langsamer vor sich geht oder gar unterbrochen wird. Andererseits entstehen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen neue Problemregionen, die eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Niveau und Struktur der regionalen Entwicklungsprozesse sind nicht unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den sich dabei vollziehenden strukturellen Wandlungen.

Auch wenn sich für die nahe Zukunft die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regio-

nenalen Strukturpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit angeben lassen, so zeichnen sich doch einige neue Schwierigkeiten für die Lösung regional-politischer Probleme ab:

- Durch Abschwächung des industriellen Wachstums ist die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe schwieriger geworden. Der regionale Wettbewerb um gewerbliche Investitionen hat sich verschärft; durch die verstärkte Arbeitsplatznachfrage auch außerhalb der Fördergebiete hat sich gleichzeitig die Dezentralisierungsbereitschaft der Industrie verringert. Die regionale Strukturpolitik dürfte es daher in Zukunft schwerer haben, eine ausgewogenere regionale Verteilung der Investitionstätigkeit im Bereich der Industrie zu bewirken.
- Der Standortvorteil der Bundesrepublik dürfte sich künftig eher noch stärker auf Faktoren gründen, die bisher noch eng mit Agglomerationsvorteilen verbunden sind (Humankapital, Technologie, organisatorisches Wissen, Informations- und Kommunikationssysteme etc.). Dies dürfte die Chancen der regionalen Strukturpolitik erschweren, zukunftssträchtige Investitionen in wirtschaftsschwache Regionen zu bringen.
- In Gebieten, die zwar über Agglomerationsvorteile verfügen, die jedoch infolge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze benötigen, wirken sich zunehmend Umweltprobleme und andere Ballungsnachteile erschwerend aus.

Die veränderte Problemlage darf nicht zum Anlaß genommen werden, die Anstrengungen im Bereich der regionalen Strukturpolitik zu verringern. Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und zur Bewältigung des strukturellen Wandels müssen vielmehr verstärkt fortgeführt werden. Sowohl der Abbau regionaler Entwicklungsrückstände als auch die Erleichterung des strukturellen Wandels begünstigen das Wirtschaftswachstum und machen die regionale Strukturpolitik in starkem Maße zu einer wachstumsorientierten Politik. Dabei müssen insbesondere die mit dem Strukturwandel verbundenen Chancen zur Erneuerung des Produktions- und Verteilungsapparates genutzt werden.

Würde die regionale Strukturpolitik zu einer Politik der Erhaltungssubventionen übergehen, so müßte sich der Wachstumsprozeß verstärkt auf die nicht geförderten Gebiete verlegen. Für die regionale Strukturpolitik geht es heute noch mehr als früher darum, attraktive Bedingungen für potentielle Investoren in den Fördergebieten zu bieten. Dabei müssen die besonderen Vorteile der Fördergebiete (landschaftliche Reize, Wohn- und Freizeitwert, günstige Bedingungen für den Fremdenverkehr etc.) noch stärker in den Dienst der regionalen Strukturpolitik gestellt werden. Die Tatsache einer erheblichen Nachfrage nach Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Durchführung von Investitionen in den Fördergebieten zeigt, daß Chancen für zusätzliche wirtschaftliche Impulse in diesen Gebieten durchaus bestehen.

2. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

2.1. In einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Gewalt grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Bund hat nur solche Rechte und Aufgaben, die ihm die Verfassung (das Grundgesetz) ausdrücklich zuweist. Die *Entwicklung der regionalen Strukturpolitik* in der Bundesrepublik läßt sich daher nur vor dem Hintergrund des föderativen Staatsaufbaus verstehen.

Die Anfänge einer länderübergreifenden Regionalförderung in der Bundesrepublik waren Notstandsprogramme der Bundesregierung. Zu dem bereits 1951 für sog. Notstands- bzw. Sanierungsgebiete aufgestellten Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung kam 1953 die Förderung des Zonenrandgebietes hinzu, dem aus politischen Gründen eine Sonderstellung zugebilligt wurde. Ende der 50er Jahre trat zur Förderung der Notstands- und Sanierungsgebiete und des Zonenrandgebietes die Förderung von zentralen Orten (später Bundesausbauorte). Anfang 1968 begannen dann die Vorarbeiten für die Einführung von Regionalen Aktionsprogrammen.

Einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der regionalen Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen der Notstandsbekämpfung zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur stellte das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 dar. Das durch Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 91 a GG) entstandene Institut der Gemeinschaftsaufgaben¹⁾ beendete auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung den fast zwei Jahrzehnte währenden Zustand der verfassungsmäßig nicht geregelten Regionalförderung des Bundes.

2.2. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche *Rahmenplan* wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf

¹⁾ Neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ geschaffen.

Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme hat. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Aktionsprogramme zusammengefaßt,
- die Arbeitsplatzziele und sonstigen Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Regionalen Aktionsprogrammen aufgeführt und
- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt.

Die Parlamente (Bundestag und Landtage) sind an der Rahmenplanung vor allem dadurch beteiligt, daß den Länderparlamenten die Anmeldungen des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt werden. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

2.3. Die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegt vor allem darin, Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung zu setzen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat nicht das Ziel, durch Finanztransfers Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder einzuebnen. Auf Grund des begrenzten Mittelvolumens wäre die Gemeinschaftsaufgabe dazu auch nicht in der Lage. Gravierenden Unterschieden in der Finanzkraft der Länder wird bereits durch den in Artikel 107 Grundgesetz verankerten Finanzausgleich Rechnung getragen¹⁾.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht auch darin, daß die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen dürfen. Darüber hinaus sollen möglichst auch andere, regionalwirtschaftlich bedeutsame Politiken von Bund, Ländern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden, damit eine möglichst große Effizienz der regionalen Strukturpolitik erreicht wird (siehe dazu Abschnitt 5).

¹⁾ Neben dem vertikalen Finanzausgleich im Wege der Steuerverteilung erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich unter den Ländern, der die Steuerkraft der gleichberechtigten Länder auf mindestens 95% der Durchschnittssteuerkraft anhebt. Im Jahre 1978 betrug sein Volumen 2265 Millionen DM. Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede zahlte der Bund 1978 1096 Millionen DM als Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

Für die Gemeinschaftsaufgabe selbst besteht die Koordinierungsfunktion vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich; Berlin-West, für das die Sonderregelungen des Berlin-Förderungsgesetzes gelten, werden die höchsten Präferenzen garantiert).
- Einheitliche Förderungsregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage als durch Gesetz garantierte Basisförderung; Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe als variable Ergänzungsförderung; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens; zeitlich befristete Sonderprogramme für strukturschwache Gebiete; indirekte Auswirkungen der Rahmenplanung auf andere regionalpolitisch bedeutsame Planungen des Bundes und der Länder).

3. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik

3.1. Allgemeine Bemerkungen zum 9. Rahmenplan

Der 9. Rahmenplan stellt im wesentlichen eine Fortschreibung des 8. Rahmenplanes dar. Die Fördergebiete sind unverändert geblieben. Auch die Gesamtzahl der Schwerpunkttorte und das Präferenzgefüge haben sich nur unwesentlich verändert.

Der 9. Rahmenplan enthält gegenüber dem 8. Rahmenplan folgende Änderungen hinsichtlich Schwerpunkttorten, Mitorten, Förderpräferenzen und Fremdenverkehrsgebieten:

- Als neuer Schwerpunkttort wurde St. Ingbert mit einer Förderpräferenz von 20% aufgenommen; Perl wurde als Schwerpunkttort gestrichen. Die Förderpräferenzen für Herne, Bitburg und Idar-Oberstein wurden auf 20%, für Nabburg auf 25% aufgestuft; die Schwerpunkttorte Zell/Mosel und Adenau wurden gestrichen, Oberviechtach auf 15% herabgestuft.
- Für wegfallende Schwerpunkttorte bzw. herabgesetzte Förderpräferenzen gelten keine Auslauf-fristen.
- Folgende Mitorte wurden neu aufgenommen:
Beckingen und Mettlach zu Merzig
Metten zu Deggendorf/Plattling
Raubling zu Rosenheim
Steinberg zu Schwandorf
- Folgende Mitorte entfallen:
Riegelsberg als Mitort von Saarbrücken-Völklingen
Otzing als Mitort von Deggendorf/Plattling

— Außerdem wurden noch einige Fremdenverkehrsgemeinden zusätzlich notifiziert, die allerdings vorerst nur in den Rahmenplan aufgenommen werden.

Bedeutsam erscheint auch die Neugestaltung der Regionalen Aktionsprogramme (Teil III), die den Erfordernissen der Europäischen Regionalpolitik entsprechend aufgebaut und ergänzt wurden. Im 8. Rahmenplan war bereits Teil I im Hinblick auf die Europäische Regionalpolitik wesentlich erweitert worden.

3.2. Fördergebiete, Schwerpunkttore, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die *förderungsbedürftigen Gebiete* im Rahmenplan abzugrenzen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1980.

Fremdenverkehrsvorhaben werden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA-Mittel) in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraums dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen auf gegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1980.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche *Schwerpunkte* konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen die Schwerpunkte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunkte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1980, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

Durch die kommunale Neugliederung sind teilweise Gemeinden von erheblicher Flächenausdehnung entstanden. Daher soll die Förderung der Errichtung neuer Betriebe künftig auf bestimmte Ansiedlungsflächen in den Schwerpunkttorten beschränkt werden, die in den genehmigten Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind. Es wird angestrebt, daß solche Flächennutzungspläne so schnell wie möglich für alle Schwerpunkttore vorliegen. Es ist beabsichtigt, ab 1. Januar 1981 die Errichtung neuer Betriebe in Schwerpunkttorten, für die solche Pläne noch nicht bestehen, nur ausnahmsweise und ohne Investitionszulage zu fördern.

Bei der Festlegung der Schwerpunkttore hat sich der Planungsausschuß — wie bisher — von der Überzeugung leiten lassen, daß eine zu große Zahl von Schwerpunkttorten bei der Förderung der Ansiedlung von Betrieben, vor allem des verarbeitenden Gewerbes, die Entwicklungschancen des einzelnen Schwerpunkttortes schmälert und zugleich die Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik mindert. Die Gesamtzahl der Schwerpunkttore wurde von 331 auf 329 Orte reduziert. Eine wesentliche Verringerung der Schwerpunkttore erscheint nur im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Fördergebiete möglich.

Das Präferenzsystem bleibt im wesentlichen unverändert. Die Relation von übergeordneten Schwerpunkttorten zur Gesamtzahl der Schwerpunkttore liegt bei 1 : 3,6.

Der Planungsausschuß ist zwar der Ansicht, daß das Präferenzsystem auch weiterhin durchdacht werden muß; er ist aber skeptisch, ob sich ein hinreichend fundiertes System zur Berücksichtigung von Förderungsdringlichkeit und wichtiger Standortbedingungen der Arbeitsmarktregionen bei der Ausgestaltung des Präferenzgefüges entwickeln läßt.

Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die *Ziele* zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist grundsätzlich von den Zieldaten des letzten Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen. Die Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind bisher keine *Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen* genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeit noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert erscheinen. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Die Frage, ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar kann kurzfristig die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit geringerer Entlohnung regionalpolitisch geboten sein, um die regionale Arbeitsmarktlage nicht zu verschärfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Anpassungen verhindert werden, da sonst die langfristigen Entwicklungschancen von Regionen gemindert und regionale Diskrepanzen noch verstärkt werden. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darüber, daß primär qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, wurden bereits im 6. Rahmenplan allgemeine Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze genannt. Eine weitere Präzisierung dieser Kriterien erscheint zwar wünschenswert, wirft aber eine Reihe schwieriger Probleme auf, die noch nicht gelöst sind.

Im Planungszeitraum 1980 bis 1983 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich rd. 76 250 — insgesamt also rd. 305 000 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 41 000 — insgesamt also 164 000 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 12,03 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante jährliche Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 0,525 Mrd. DM.

3.3 Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind im Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Bedeutsam ist im 9. Rahmenplan vor allem folgende Regelungsänderung: Die Forschungs- und Energiezulagen nach § 4 und § 4a InvZulG können mit regionalen Fördermitteln begrenzt kumuliert werden. Für diejenigen Teile von Investitionen, für die eine Investitionszulage nach § 4 und § 4a InvZulG gewährt wird, können die Förderhöchstsätze des Rahmenplans um 10 Prozentpunkte überschritten werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderungsregelungen wird auch weiterhin überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

3.4. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Er bezieht sich auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

„Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit vor Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden.“

3.5. Regionale Wirtschaftsförderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Regionalpolitik basiert ganz wesentlich auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies heißt, daß die Regionalfondsmittel zu den nationalen Ausgaben für Regionalpolitik hinzukommen und diese dadurch ergänzen sollen. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist für die Entwicklung einer Europäischen Regionalpolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Denn zusätzliche Effekte beim Abbau regionaler Disparitäten lassen sich nur erwarten, wenn die Gemeinschaftsmittel im Verbund mit den nationalen Mitteln auf regional definierte Zielsetzungen ausgerichtet werden.

Um eine solche Regionalisierung zu ermöglichen, besteht für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, regionale Entwicklungsprogramme zu erarbeiten¹⁾. Aus den Programmen soll ablesbar sein, welche Ziele mit welchen Maßnahmen und welchem Fi-

nanzaufwand erreicht werden sollen. Je operationaler die Entwicklungsprogramme durch regelmäßige Fortschreibung und Konkretisierung werden, desto leichter wird es sein, die zusätzlichen Effekte zum Abbau regionaler Ungleichgewichte beurteilen zu können.

Die europäische Finanzierung von regionalen Entwicklungsprojekten ist in zwei Abteilungen gegliedert (vgl. Anhang N). Aus der quotengebundenen Abteilung steht jedem Mitgliedstaat ein fester Betrag zur Verfügung, der die nationale Finanzierung von gewerblichen und Infrastrukturprojekten ergänzen soll. Der nichtquotierte Teil soll für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen reserviert bleiben. Entsprechende Programme beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission. Hiermit sollen neu entstehende regionale Probleme gelöst werden, die insbesondere auf Grund sektoraler Anpassungsprozesse oder in Verbindung mit gemeinschaftspolitischen Entscheidungen entstehen. Wenn es erforderlich ist, können diese Mittel auch in Nichtfördergebieten eingesetzt werden.

4. Maßnahmen und Mittel

4.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1980 bis 1983 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben.

Zur Erreichung der im 9. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1980 bis 1983 für jedes einzelne Planungsjahr rd. 1,6 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 20 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß bereits am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

„Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne

¹⁾ Die regionalen Entwicklungsprogramme der Bundesrepublik Deutschland sind gebietsmäßig mit den Regionalen Aktionsprogrammen des Rahmenplans identisch; hinzu kommt lediglich das regionale Entwicklungsprogramm Berlin-West.

bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist."

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1980.

4.2. Im Rahmen des bereits in den 6. Rahmenplan aufgenommenen Sonderprogramms „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten" (Teil IV), das für den Zeitraum 1977 bis 1980 mit insgesamt 500 Millionen DM Bundes- und Ländermitteln ausgestattet ist, werden Maßnahmen gefördert, die nicht zuletzt auch solchen Bereichen der mittelständischen Wirtschaft indirekt zugute kommen, die normalerweise nicht an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe partizipieren. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden.

Das bereits in den 7. Rahmenplan aufgenommene Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den vom Anpassungsprozeß der Stahlindustrie besonders betroffenen Gebieten (Teil V), das für den Zeitraum 1978 bis 1981 mit insgesamt 200 Millionen DM ausgestattet ist, soll im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz" die Schaffung von 17300 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglichen.

4.3. Im Jahre 1980 stehen für die Gemeinschaftsaufgabe Kassenmittel in Höhe von 708 Millionen DM zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen: 588 Millionen DM als Normalansatz, 60 Millionen DM für das Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten" und 60 Millionen DM für das Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den vom Anpassungsprozeß der Stahlindustrie besonders betroffenen Gebieten. Von den 588 Millionen DM entfallen 246 Millionen DM auf das Zonen-

randgebiet, 100 Millionen DM auf das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" und 242 Millionen DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 708 Millionen DM einen Finanzierungsanteil von 354 Millionen DM; die Länder sehen ebenfalls 354 Millionen DM vor.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 354 Millionen DM stellt sich wie folgt dar: 165 Millionen DM werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung 1977 bis 1979, kassenmäßig wirksam in 1980, benötigt (davon für die beiden Sonderprogramme 60 Millionen DM); es verbleiben somit 189 Millionen DM. Hinzu kommt als Verpflichtungsermächtigung 1980 ein Betrag von 210 Millionen DM (davon 1981 und 1982 jeweils 105 Millionen DM fällig). Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1980 rd. 1,3 Mrd. DM Investitionszulagen gewährt werden.

Der Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 588 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Landesquote in %	Anteil an den Kassenmitteln 1980 in Millionen DM
Schleswig-Holstein.	14,86	87,4
Niedersachsen.	20,38	119,8
Bremen.	0,34	2,0
Nordrhein-Westfalen ...	7,48	44,0
Hessen.	7,96	46,8
Rheinland-Pfalz.	7,82	46,0
Saarland.	14,29	84,0
Baden-Württemberg ...	4,08	24,0
Bayern.	22,79	134,0
insgesamt ...	100,00	588,0

Von den Kassenmitteln des Normalansatzes 1980 wird für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen 1979 ein Betrag von 210 Millionen DM benötigt. Gleichzeitig stehen neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 420 Millionen DM mit Fälligkeit in den Haushaltsjahren 1981 und 1982 zur Verfügung, so daß der 1980 verplanbare Betrag 798 Millionen DM beträgt. Dieser Betrag und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel (in Millionen DM)				Investitions- zulagen 1980 (in Millionen DM) *)
	Insgesamt	davon Haushalt			
		1980	1981	1982	
Schleswig-Holstein	115,4	53,4	31,0	31,0	97,57
Niedersachsen	157,8	71,8	43,0	43,0	291,20
Bremen	3,0	2,0	0,5	0,5	5,53
Nordrhein-Westfalen	74,0	42,0	16,0	16,0	367,75
Hessen	62,8	28,8	17,0	17,0	80,20
Rheinland-Pfalz	60,0	28,0	16,0	16,0	69,43
Saarland	110,0	50,0	30,0	30,0	69,32
Baden-Württemberg	38,0	20,0	9,0	9,0	38,74
Bayern	177,0	82,0	47,5	47,5	285,40
insgesamt ...	798,0	378,0	210,0	210,0	1305,14

*) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.

Die Mittel in 1980 aus dem Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten“ gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	8,9
Niedersachsen	12,2
Bremen	0,2
Nordrhein-Westfalen	4,5
Hessen	4,8
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	8,6
Baden-Württemberg	2,4
Bayern	13,7
insgesamt ...	60,0

Die Mittel in 1980 aus dem Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von der Stahlkrise besonders betroffenen Gebieten gliedern sich wie folgt auf die beiden beteiligten Länder auf:

Land	Millionen DM
Saarland	54,0
Rheinland-Pfalz	6,0
Insgesamt ...	60,0

4.4. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1980 beteiligt sich der Bund an

etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantiefonds bis zu insgesamt 400 Millionen DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 800 Millionen DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewähr- leistungen in Millionen DM
Schleswig-Holstein	90
Niedersachsen	250
Bremen	14
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	76
Rheinland-Pfalz	70
Saarland	100
Baden-Württemberg	35
Bayern	90
insgesamt ...	800

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1979 stand ein Zusagevolumen von 875 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1980 in gleichem Umfang fortgeführt.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunkorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1979 standen 100 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1980 mit einem Zusagevolumen von 60 Millionen DM fortgeführt.

4.5. Maßnahmen und Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Dem Europäischen Regionalfonds werden zwei Arten von Vorhaben zur Mitfinanzierung eingebracht:

- Investitionsmaßnahmen in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden,
- Infrastrukturinvestitionen, die zur Entwicklung des betreffenden Gebietes beitragen und dieses durch das zugrunde liegende Regionalentwicklungsprogramm gerechtfertigt ist.

Die Beteiligungssätze der Gemeinschaft an diesen Investitionsarten sind unterschiedlich. Während der Fonds sich bei den gewerblichen Investitionen mit maximal 20 % beteiligt, kann er auf die Infrastrukturvorhaben je nach Investitionsart und Investitionsvolumen bis zu 30 % bzw. bis zu 40 % der Aufwendungen erstatten. Die Förderung von Infrastrukturvorhaben ist auf 70 % der gesamten Fondsbeiträgen begrenzt.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am quotierten Teil des Regionalfonds wird bis 1980 6 % betragen. Um den Rückfluß dieser Mittel sicherzustellen, werden Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Vorhaben aus Berlin zum Regionalfonds nach Brüssel zur Festsetzung des Erstattungsbetrages gegeben. Von den Erstattungen für die Bundesrepublik Deutschland werden dem Land Berlin vorab 5 % zugewiesen. Von den verbleibenden 95 % erhalten der Bund und die übrigen Länder jeweils die Hälfte. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hatte 1975 beschlossen, daß die Verteilung zwischen den Ländern entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen sollte. Danach wird die Verteilung der Mittel in folgender prozentualer Aufteilung vorgenommen:

Berlin	5,0
Schleswig-Holstein	14,1
Niedersachsen	19,3
Bremen	0,3
Nordrhein-Westfalen	7,1
Hessen	7,6
Rheinland-Pfalz	7,4
Saarland	13,6
Baden-Württemberg	3,9
Bayern	21,7

Die Sicherstellung des Rückflusses der Mittel aus dem Regionalfonds verursacht einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand ohne spürbare regionalpolitische Auswirkungen zeitigen zu können. Dieser Widerspruch liegt darin begründet, daß die Mittel, die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen, am Beginn einer Planungsperiode nicht auf die Regionen aufgeteilt werden können, weil noch nicht bekannt ist, zu welchem Ergebnis das Projektprüfungsverfahren des Regionalfonds kommen wird. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik wäre es von höherem Nutzen, die Gemeinschaftsmittel zu Beginn der Planungsperioden zur Verfügung zu stellen und zur Gewährleistung der einwandfreien Mittelverwendung ein stärkeres Gewicht auf die Prüfung der Auszahlungsanträge zu legen. Die Voraussetzungen hierfür müssen allerdings erst geschaffen werden.

5. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans weiterhin von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, hat der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vorgaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan festgelegt. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Aufgabenteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW). Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebietseinheiten (regionale Arbeitsmärkte)
- Festlegung eines Schwellenwertes
- Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Bestimmung der Mindestgröße von Fördergebieten
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Gemeindegrenzen Abgrenzung der Fördergebiete
- Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden

- Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist
- Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Abgrenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

Das Zonenrandgebiet ist kraft Gesetzes Fördergebiet. Das Saarland, daß nach dem gegenwärtigen Indikatorensystem nicht als förderungsbedürftig ausgewiesen wird, gehört auf Grund von Beschlüssen des Planungsausschusses bis auf weiteres zu den Fördergebieten.

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitor-te)
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunkorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mitor-te im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmengruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmengruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Förderungsart (z. B. Investitionszulage, Investitionszuschüsse und Bürgschaften)
- Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regionale Verteilung
- Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neuerrichtung von Betrieben in Schwerpunkorten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Rahmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze
- Erforderlichenfalls Anerkennung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Schwerpunkorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

6. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

6.1. Neben der regionalen Strukturpolitik können auf den verschiedenen politischen Ebenen Sektorpolitiken regional unterschiedliche Wirkungen erzeugen. Die Beziehungen zwischen diesen Politikbereichen sind nicht immer frei von Widerspruch. Von der sektoralen Wirtschaftspolitik können sogar Wirkungen ausgehen, die die Ziele der regionalen Strukturpolitik konterkarieren. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat deshalb mehrfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Politikbereichen unterstrichen. Um hierzu Grundlagen zu schaffen, wurde ein Gutachten zur Überprüfung der Konsistenz von Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik mit der regionalen Wirtschaftspolitik erstellt. Das Gutachten wurde im einzelnen geprüft und teilweise bereits zur praktischen Abstimmungsarbeit verwertet. Eine Grundaussage des Gutachtens ist, daß für einen widerspruchsfreien Einsatz der verschiedenen öffentlichen Fördermittel die Schaffung eines gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens eine entscheidende Vorbedingung darstellt. Grundeinheit dieses gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens solle dabei die auf dem Konzept der regionalen Arbeitsmärkte basierende Regionsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sein. Dies gelte insbesondere für die Agrarstrukturpolitik (Einkommensschwelle). Die regionalen Arbeitsmärkte gäben nämlich am ehesten an, welche alternativen Einkommen zu erzielen sind und wie hoch der Einkom-

mensausfall bei weiterem Verbleiben in der Landwirtschaft ist.

6.2. Für die Zielerreichung der regionalen Strukturpolitik ist eine Reihe von Fachpolitiken von Bedeutung. Der nachfolgende Überblick über Stand und mögliche Aussichten bei der Zusammenarbeit soll dazu dienen, Hinweise auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzelner Fachpolitiken zu geben.

Verkehrspolitik

In der Vergangenheit konnte erreicht werden, daß bei der Erarbeitung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen regionalpolitische Kriterien ein stärkeres Gewicht erhielten, wobei neben dem Arbeitsplatzbedarf auch Einkommensrückstände Berücksichtigung finden müssen. Künftig muß versucht werden, auch das Konzept der regionalen Arbeitsmärkte zur Geltung zu bringen. Diese repräsentieren funktionale Verflechtungsbereiche (Berufspendler), deren Arbeitsmarktzentren Verkehrsknotenpunkte darstellen, die verkehrsmäßig optimal angeschlossen sein sollten. Bei anstehenden Verkehrswegevorbau (auch bei Stilllegungsüberlegungen) sollten die Entwicklungsziele der Fördergebiete, einschließlich ihrer Schwerpunkttore, berücksichtigt werden.

Energiepolitik

Für die regionale Strukturpolitik ist eine günstige Energieversorgung in den Fördergebieten von großem Interesse. Die regionale Entwicklung in den Schwerpunkorten kann behindert werden, wenn ein zukunftsreicher Energieträger regional nicht vorhanden ist. Ein solcher Engpaß wird im Erdgasbereich gesehen. Die vorgesehene Förderung des Baus von Erdgasleitungen wird sich auf die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ günstig auswirken.

Agrarpolitik

Agrarpolitik und regionale Wirtschaftspolitik haben in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß der Strukturwandel ohne unzumutbare Härten abgelaufen ist. Die Agrarpolitik sollte auch in Zukunft unter veränderten gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die notwendigen Freisetzen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte unterstützen. In Gebieten mit landwirtschaftlichem Strukturwandel müssen hierfür gewerbliche Dauerarbeitsplätze in entsprechender Qualität geschaffen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Konsistenz von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik sollten sich die Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Zielindikatoren auch an regionalen außerlandwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungssituationen orientieren.

Städtebaupolitik

Zwischen Städtebaupolitik und regionaler Strukturpolitik konnte innerhalb der Fördergebiete der Ge-

meinschaftsaufgabe bereits ein relativ hoher Grad an parallel gerichtetem Handeln erreicht werden.

Einerseits erleichtert die Regionalpolitik städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, indem auch Betriebserweiterungen und -verlagerungen förderungsfähig sind, die mit solchen städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Zum anderen ergänzt die Städtebaupolitik das Schwerpunkortprinzip durch einen relativ gezielten Einsatz der Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der zu einem überproportionalen Anteil der Schwerpunkttore an dieser Förderung führt.

Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen werden 1977 bis 1980 im Programmbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ — Betriebsverlagerungen in Erneuerungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz gefördert. Dafür stehen insgesamt 200 Millionen DM Bundeshilfen bereit, die kumulativ mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden können.

Berufsbildungspolitik

Regionalpolitik und Berufsbildungspolitik stärken die Wirkung ihrer Maßnahmen gegenseitig insbesondere im Bereich der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bei Erweiterungsinvestitionen wird ein neugeschaffener Ausbildungsplatz förderungstechnisch wie zwei Arbeitsplätze gewertet. Die Investoren erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, die Zahl der verfügbaren Lehrstellen in den Fördergebieten zu erhöhen. Den Jugendlichen eröffnet sich eine größere Chance, ihr Berufsleben dort zu gestalten, wo sie aufwachsen. Auf diese Weise können Qualität der Arbeitsplätze und Einkommen in den Fördergebieten weiter erhöht werden.

Forschungs- und Technologiepolitik

Um die Anreize, Forschungsinvestitionen in Fördergebieten vorzunehmen, zu verstärken, wird künftig die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen begrenzt mit regionalen Fördermitteln kumulierbar sein.

Umweltpolitik

Bei der Abstimmung mit der Umweltpolitik ist darauf hinzuwirken, daß in möglichst weitgehendem Maße sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erreichbar bleiben als auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Behördenstandorte

Wenn es sich auch um keine Fachpolitik im engeren Sinne handelt, sollte doch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete verstärkt werden. Durch gezielte Maßnahmen, insbesondere durch solche, die den Wohn- und Freizeitwert steigern,

müssen ggf. die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Raumordnung

Die mit anderen Fachpolitiken koordinierte regionale Strukturpolitik trägt wesentlich zur Verwirklichung der siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei. So fügen sich die Schwerpunkorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in das Netz der zentralen Orte der Landesplanung ein und verstärken dessen Funktionsfähigkeit, wobei sie überwiegend aus Ober- und Mittelzentren bestehen.

6.3. Auswirkungen auf die regionale Entwicklung gehen auch von *Fachpolitiken der Europäischen Gemeinschaft* aus. In Abhängigkeit von dem Bereich und der betroffenen Region müßte künftig versucht werden, den Einfluß dieser Politiken stärker sichtbar zu machen. Als weiterer Schritt käme dann später in Betracht, diese Politiken stärker mit den Zielen der regionalen Strukturpolitik abzustimmen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die EG-Agrarpolitik, die EG-Handelspolitik und — soweit bereits vorhanden — die EG-Industriepolitik sowie die Mittelvergabe aus dem EAGFL, dem EG-Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und nach dem EGKS-Vertrag.

7. Erfolgskontrolle

7.1. Für die Beurteilung des Erfolgs der nunmehr seit acht Jahren bestehenden Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind zunächst die *Förderergebnisse* wichtig, die in der detaillierten Antragsstatistik ausgewiesen werden. Hinzuweisen ist vor allem auf folgende interessante Ergebnisse für den Zeitraum 1972 bis 1978:

- Es wurden in dieser Zeit über 27 000 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt über 68 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch über 560 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und über 760 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Mehr als die Hälfte des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf Erweiterungsinvestitionen, knapp ein Drittel auf Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen.
- Gut zwei Drittel aller geförderten Investitionsvorhaben wurden nur mit der Investitionszulage gefördert, d. h. in jedem dritten Fall erfolgte eine zusätzliche Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe. Die Fälle, in denen die Basisförderung der Investitionszulage durch Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe aufgestockt wurden, nehmen im Zeitablauf zu. Am geförderten Investitionsvolumen gemessen wurde immerhin noch weit mehr als die Hälfte der Investitionen nur mit Investitionszulagen gefördert.

- Weit über zwei Drittel der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunkorten durchgeführt.
- Mehr als ein Drittel des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet.
- Bei gut zwei Dritteln aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Millionen DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen immerhin 10 % auf diese Förderkategorie. Andererseits wurden auch 70 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Millionen DM und mehr gefördert (davon 26 Errichtungsinvestitionen); fast 30 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 60 % des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zur Hälfte auf Investitionen in den Größenklassen 1 Million DM bis unter 10 Millionen DM und 10 Millionen DM bis unter 100 Millionen DM.
- Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren: Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (rd. 20 %); Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung (knapp 17 %); Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (gut 9 %); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik, EMB (rd. 8 %); Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (rd. 8 %).
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden rund 4 600 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rund 5,3 Mrd. DM gefördert; dafür wurden gut 2,5 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rd. 40 % des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet. Fast zwei Drittel des geförderten Investitionsvolumens wurde in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die gut zwei Drittel des geförderten Investitionsvolumens entfiel. Bedeutsam war auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten (rd. 10 % des geförderten Investitionsvolumens).

7.2. Beim Aufbau eines umfassenden Erfolgskontrollsystems auf der Basis eines einfachen und überschaubaren Verfahrens konnten weitere Fortschritte erzielt werden; wesentliche Elemente einer systematischen Erfolgskontrolle sind in der Gemeinschaftsaufgabe bereits fest installiert. Eine systematische Erfolgskontrolle umfaßt vor allem drei Bestandteile: Administrative Nachprüfungen, Wirkungsanalysen und Zielerreichungskontrollen:

7.2.1. *Administrative Nachprüfungen* dienen der Feststellung, ob in den geförderten Betriebsstätten die im Antrag angegebenen Investitionen durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und Qualität nach geschaffen bzw. gesi-

chert worden sind. Administrative Nachprüfungen werden vor allem von der Verwaltung, aber auch durch Stichproben der Rechnungshöfe durchgeführt. Das neue Wirtschaftskriminalitätsgesetz ist dabei insofern nützlich, als es die Unternehmen verpflichtet, alle subventionserheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen bei den angegebenen Investitionen und Arbeitsplätzen) den Förderungsstellen zu melden.

Wenngleich einzelbetriebliche Erfolgskontrollen zur Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Effizienz der regionalen Strukturpolitik nicht ausreichen, so ergeben sich daraus doch wichtige Anregungen für den Entscheidungsprozeß. Zur Zeit wird geprüft, ob und inwieweit von den Ländern zusammenfassende Berichte über die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie über die einschlägigen Prüfungsfeststellungen der Landesrechnungshöfe vorgelegt und ausgewertet werden können. Diese Berichte könnten wichtige Anregungen liefern. Außerdem sollen aus den Verwendungsnachweisen für die mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Investitionsvorhaben die Angaben über die tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze zusammengestellt und für Zwecke der Erfolgskontrolle verwertet werden. Soweit derartige Angaben bisher noch nicht verlangt wurden, sollen entsprechende Ergänzungen der Verwendungsnachweise vorgenommen werden.

7.2.2. *Wirkungsanalysen* sollen vor allem Hinweise geben, ob das Förderungsinstrumentarium optimal ist und optimal eingesetzt wird. Ansatzpunkte einer Wirkungsanalyse bieten einige Untersuchungen, deren Ergebnisse seit einiger Zeit vorliegen bzw. die in Kürze vorliegen werden. Hinzuweisen ist vor allem auf folgende Untersuchungen:

- Eine vergleichende Untersuchung über die regionalen Fördermaßnahmen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gibt nicht nur einen umfassenden und aktuellen Überblick über die regionalen Fördermaßnahmen in den EG-Ländern, sondern enthält auch eine vergleichende Bewertung dieser Maßnahmen. Das eingearbeitete Forschungsteam, das diese Untersuchung erstellt hat, wird auch künftig die regionalpolitischen Beihilfen in den EG-Staaten analysieren und Zweijahresberichte sowie jährliche Zwischenberichte vorlegen. Da sich die regionalen Fördermaßnahmen in den EG-Staaten laufend ändern, sind derartige Berichte besonders wichtig.
- Eine vergleichende Untersuchung der Deglomerationspolitiken in den Mitgliedstaaten der EG kam zum Ergebnis, daß die bisher praktizierten Kontrollpolitiken anderer EG-Länder auf die Bundesrepublik nicht übertragbar sind und es generell zweifelhaft ist, ob Disincentives in der Bundesrepublik ein adäquates Instrument zur Erreichung regionalpolitischer Ziele sind.
- Eine Untersuchung über die Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf ausgewählte Fördergebiete kam zum Ergebnis, daß sich im Zeitraum 1970 bis 1976 die Situation in den untersuchten Fördergebieten im Hinblick auf die Zielgrößen

Beschäftigungsgrad und Einkommensniveau verbessert hat.

- Wichtig Informationen über die Erfolge der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit werden von dem Versuch einer betrieblichen Erfolgskontrolle bei Ansiedlungsprojekten erwartet. Bei der Durchführung dieses Vorhabens tauchte allerdings eine Vielzahl technischer Schwierigkeiten auf, die jedoch inzwischen weitgehend überwunden sind. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 1979 vorliegen.
- Eben abgeschlossen wurde eine Pilotstudie zur Ermittlung von Hemmfaktoren, die die Industrieansiedlung in ausgewählten Schwerpunkorten erschweren. Als Ergebnisse dieser Studie werden vom Gutachter Hypothesen aufgestellt, wonach periphere Standorte geringer Zentralität weniger Ansiedlungschancen als andere Standorte haben, bei denen es häufig nur der Beseitigung spezieller Engpaßfaktoren (insbesondere ein nicht ausreichendes Angebot an geeigneten Gewerbeflächen und ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften) bedarf, um die Erfolgsaussichten der Ansiedlungsbemühungen erheblich zu steigern. Es zeigte sich aber auch, daß die unzureichende Reaktion kommunaler Stellen auf Anfragen interessierter Unternehmen negative Auswirkungen auf die Ansiedlungstätigkeit haben kann.

Derartige Untersuchungen liefern wichtige Erkenntnisse für die Entscheidungsgremien der regionalen Strukturpolitik und finden nicht zuletzt in der Anpassung der Förderungsregelungen ihren Niederschlag.

7.2.3. Die *Zielerreichungskontrolle* besteht aus einer im mehrjährigen Turnus stattfindenden Endkontrolle, die um eine jährliche Zwischenkontrolle ergänzt werden soll.

7.2.3.1 Über die Endkontrolle, die eine Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung impliziert, besteht zunächst insofern Übereinstimmung, als die Zielkriterien auch die Maßstäbe sein müssen, an denen der realisierbare Erfolg zu messen ist. Das bei Abgrenzung der Fördergebiete im Jahre 1975 verwendete Indikatoren- und Bewertungssystem wurde im Hinblick auf die für 1981 vorgesehene Neuabgrenzung der Fördergebiete grundlegend überprüft. Die Beratungen in den Gremien der Gemeinschaftsaufgabe sind inzwischen so weit fortgeschritten, daß die beauftragten Institute mit der Neuberechnung bzw. Aktualisierung der Indikatoren beginnen können. Hervorzuheben sind vor allem folgende Punkte:

- Als Gebietsraster dient weiterhin ein flächendeckendes System von sog. Arbeitsmarktregionen, die auf der Grundlage von Pendlerverflechtungen konzipiert sind und dem regionalpolitischen Gestaltungswillen der Länder entsprechend modifiziert wurden. Die einvernehmlich beschlossene neue Regionsabgrenzung ist im Vergleich zum bisher verwendeten Gebietsraster tendenziell noch stärker an den Pendlerverflechtungen orientiert.

- Aus einer Vielzahl möglicher Indikatoren zur Beurteilung der Fördergebietseigenschaft wurden fünf Indikatoren ausgewählt, die für die Neuabgrenzung der Fördergebiete in Frage kommen. Als Arbeitsmarktindikatoren sollen der aus Prognosen für das regionale Arbeitsplatzangebot und die regionale Arbeitsplatznachfrage zu errechnende Arbeitskräftereservequotient und regionale Arbeitslosenquoten (4-Jahres-Durchschnitte) herangezogen werden. Als Einkommensindikatoren sind die Lohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer und das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung vorgesehen. Als eine Art Standortindikator soll ein komplexer Infrastrukturindikator verwendet werden, der sich aus einer Vielzahl von einzelnen Infrastrukturkategorien zusammensetzt. Im Vergleich zu den bisher verwendeten Abgrenzungskriterien sind als wesentlich neues Element erstmals regionale Arbeitslosenquoten im vorgesehenen Indikatorensystem enthalten.
- Die Indikatoren sollen nach Möglichkeit für gemeindescharf abgegrenzte Arbeitsmarktregionen berechnet werden. Nur für den Fall, daß die regionalstatistische Datenlage eine gemeindescharfe Berechnung nicht zuläßt, soll auf kreischarf abgegrenzte Diagnoseräume zurückgegriffen werden, die sich zur approximativen Beurteilung der gemeindescharf abgegrenzten Arbeitsmarktregionen aus verschiedenen Gründen nur bedingt eignen.
- Endgültige Entscheidungen über methodische Einzelheiten bei der Verwertung des Datenmaterials zur Neuabgrenzung der Fördergebiete (insbesondere über die Gewichtung der Indikatoren) sowie über den für die Anerkennung als Fördergebiete maßgeblichen Schwellenwert, der gleichzeitig eine Entscheidung über den Gesamtumfang der Fördergebiete beinhaltet, sind nicht vor Ende 1980 zu erwarten. Frühestens im Spätherbst 1980 werden die von den Forschungsinstituten berechneten Indikatorwerte, auf deren Basis die Neuabgrenzung der Fördergebiete erfolgen soll, vollständig vorliegen.

7.2.3.2 Die jährliche *Zwischenkontrolle* ist der einzige Bestandteil des skizzierten Erfolgskontrollsystems, dessen Verankerung in der Gemeinschaftsaufgabe bisher noch nicht gelungen ist. Mit Hilfe der Zwischenkontrolle sollen vor allem bessere Pla-

nungsgrundlagen für die regionalisierten Ziele des Rahmenplans, insbesondere für die Arbeitsplatzziele, gewonnen werden. In einer Reihe von Proberechnungen wurde der Versuch unternommen, mit Hilfe bestimmter Verfahren regionalisierte Zielzahlen (Soll-Werte) zu gewinnen und diese in einem ex-post-Vergleich den aus der Antragsstatistik entnommenen Ist-Zahlen gegenüberzustellen. Erfolgversprechend erscheint vor allem ein neu zu entwickelndes Verfahren, das bei der Berechnung der Zielzahlen auf Indikatoren der Fördergebietsabgrenzung zurückgreift und damit eine systematische Verknüpfung von Zwischenkontrolle und Endkontrolle sicherstellt. Eine sofortige Einführung dieser Form der Zwischenkontrolle erscheint jedoch schon deshalb wenig sinnvoll, weil die Festlegung der Zielzahlen auf der Basis der für die bevorstehende Neuabgrenzung der Fördergebiete verwendeten Indikatoren und damit der aktuellsten Daten erfolgen sollte. Außerdem müssen auch noch methodische Detailfragen geklärt werden. Schließlich wird auch noch versucht, die Ist-Zahlen der Antragsstatistik durch Vergleich mit den in den Verwendungsnachweisen zumindest teilweise enthaltenen Angaben über tatsächlich geschaffene Arbeitsplätze zu korrigieren. Wenngleich noch eine Reihe von Problemen zu lösen ist, so wird versucht werden, mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete im 10. Rahmenplan auch die Zwischenkontrolle zu installieren.

In einem späteren Stadium soll versucht werden, die zunächst an rein quantitativen Arbeitsplatzzielen orientierte Zwischenkontrolle um qualitative Aspekte anzureichern. Die zu diesem Problemkreis inzwischen vorliegenden Untersuchungen machen jedoch deutlich, daß die Einbeziehung qualitativer Arbeitsmarktprobleme in die Zwischenkontrolle eine Reihe schwieriger Probleme aufwirft, die kurzfristig schon deshalb kaum zu lösen sind, weil die regionalstatistische Datenbasis gerade in diesem Bereich sehr lückenhaft ist.

7.2.4. Der Planungsausschuß weist darauf hin, daß die mit der Erfolgskontrolle verbundenen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung genutzt werden müssen, zumal die Erfahrungen in der regionalen Wirtschaftsförderung auch von Nutzen für andere Subventionsbereiche sein dürften. Trotz der bestehenden Probleme sollen die Arbeiten an der Erfolgskontrolle zügig fortgesetzt werden, um eine weitere Verbesserung und Ergänzung der verwendeten Verfahren zu erreichen.

Teil II:**Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung****1. Allgemeine Grundsätze**

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Gebieten (Fördergebiete) unter Beachtung des Schwerpunktprinzips verwendet werden.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

Gewerbliche Investitionen sind dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

1.3. Mit den zu fördernden gewerblichen Investitionen müssen in den förderungsbedürftigen Gebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Dabei soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

1.4. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.5. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird bei Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft davon ausgegangen, daß die Investitionszulage in Höhe von 8,75% bzw. im Zonenrandgebiet 10% der Investitionskosten nach § 1 Investitionszulagengesetz beantragt wird. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Der ausdrückliche Charakter der Zusätzlichkeit dieser Finanzierungshilfen verbietet es auch, daß Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder

eines Landes zufallen, mit GA-Mitteln finanziert werden (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen).

1.6. Es sollen nur solche Projekte eingeplant werden, die nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können.

1.7. Für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun) oder die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen. Die Bestellung wird erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, ab welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann.

1.8. Bei der Entscheidung über die Förderung der einzelnen Unternehmen sind Investitionszulagen und -prämien, Zuschüsse, Kredite und Zinszuschüsse, die den Unternehmen in früheren Jahren zugeflossen sind, zu berücksichtigen.

1.9. Soweit finanzielle Hilfen aus den GA-Mitteln in Anspruch genommen werden sollen, prüft die jeweilige Landesregierung, ob

1.9.1. die zu fördernden Maßnahmen den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.9.2. alle Verkehrsprojekte von den zuständigen Behörden des Landes technisch und rechnerisch geprüft und gebilligt worden sind;

1.9.3. alle Energieversorgungsprojekte von der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geprüft worden sind;

1.9.4. bei allen Vorhaben, die zum Entstehen schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) oder von Abfällen führen können, die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung der Emissionen oder die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme

— des unmittelbar geförderten Projektes,
— auch derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden,

gewährleistet ist; bei grundlegender Rationalisierung gilt Entsprechendes für vorhandene Emissionen oder Abfälle;

1.9.5. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.9.6. bauliche Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, 47 und 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einklang stehen.

Sind die Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Raumordnungsgesetzes) und mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

1.10. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.1.1. Die öffentliche Hilfe besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß aus GA-Mitteln. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Höchstsatz durch einen Zuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulage gewährt werden, können die Investitionskosten durch einen Zuschuß bis zur Höhe des jeweiligen Förderungshöchstsatzes verbilligt werden. Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 8,75% bzw. im Zonenrandgebiet 10% angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein Investitionszuschuß aus GA-Mitteln gewährt wird. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.1.2. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5% ergibt. Die Summe der mit 7,5% diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.1.3. Die Investitionszulage nach § 4b InvZulG, Umweltschutzhilfen¹⁾, die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)²⁾, Städtebauförde-

¹⁾ Es handelt sich um folgende Hilfen:

In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers vom 10. Januar 1974 (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 7129).

In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms 1977/78 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 2 vom 10. Februar 1977), Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).

In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinien zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967), geändert durch Bekanntmachung vom 16. April/6. Mai 1969 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 17. Mai 1969) und Bekanntmachung vom 18. Januar 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 21 vom 15. März 1978), nach den Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vom 24. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 55 vom 12. Juli 1978) und nach den Richtlinien zur Durchführung eines Sonderprogramms (der Landeskreditbank) für die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft vom 11. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 32 vom 22. April 1978).

ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung standortbedingter Investitionen, soweit es sich um betriebliche Investitionen handelt, die ausschließlich zur Beseitigung oder Minderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch bestimmt sind (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 28. Juli 1976 i. V. m. Bundesanzeiger Nr. 18 vom 27. Januar 1977).

²⁾ Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG) vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den §§ 53 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes.

rungsmittel³⁾, bedingt rückzahlbare Mittel des Bundesministers für Forschung und Technologie bei der Errichtung kerntechnischer Anlagen sowie Frachthilfen einschließlich Frachthilfekapitalisierung⁴⁾ für das Zonenrandgebiet und Ostbayern bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

Für diejenigen Teile von Investitionen, für die eine Investitionszulage nach § 4 und § 4a InvZulG gewährt wird, können die Höchstsätze in 2.8.1. um 10 Prozentpunkte überschritten werden.

2.2. Die Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe werden in der Regel als Investitionszuschüsse gewährt. Die Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der — berechnet für einen Zeitraum von drei Jahren — 250 Millionen DM nicht übersteigt. Für die Investitionszulage gilt diese Einschränkung nicht. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den unter 2.8.1. bis 2.8.4. genannten Höchstsätzen vorgehen. Für die Investitionszulage gilt § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG in der Fassung vom 2. Januar 1979; danach werden Investitionsvorhaben, deren Kosten je geschaffenen oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren übersteigen, nicht gefördert. Diese Bestimmung wird auch auf die Gewährung von GA-Mitteln angewendet. Der Durchschnittssatz beträgt z. Z. 160 000 DM.

2.3. Die GA-Mittel können an Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe —⁵⁾ (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) sowie an Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden. Den gewerblichen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden Versandhandelsbetriebe, Import-Export-Handelsbetriebe, Hauptverwaltungen des Bank-, Kredit- und Versicherungsgewerbes, Buchverlage und die Hersteller von soft-ware für die Datenverarbeitung⁶⁾. Den gewerblichen Produktions- und Fremdenverkehrsbetrieben werden außerdem deren Ausbildungsstätten gleichgestellt.

2.4. Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, nur

dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.5. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 5 Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50%.

2.6. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

2.6.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

2.6.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

2.6.3. Die Laufzeit der Kredite soll 15 Jahre nicht überschreiten.

2.6.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

2.6.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

2.6.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.7. Im einzelnen werden Hilfen bei folgenden Investitionsvorhaben gewährt, wobei darauf zu achten ist, daß mit den Investitionen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen:

2.7.1. Errichtung eines gewerblichen Produktionsbetriebes. Soweit die Errichtung mit einer Verlagerung zusammenhängt, kommt die entsprechende besondere Regelung gemäß 5. zum Zuge.

2.7.2. Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Produktionsbetriebes, bei der eine angemessene Anzahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessen werden 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 15% angesehen. Für die Berechnung ist als Basis von der Zahl der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der zu fördernden Betriebsstätte bestehen. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dau-

³⁾ Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden, und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

⁴⁾ Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 30. Dezember 1976 über Maßnahmen (Frachthilfe und Frachthilfekapitalisierung) im Zonenrandgebiet außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 6. Januar 1977).

⁵⁾ Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige von 1961 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

⁶⁾ Weitere Betriebe des tertiären Sektors, die die Voraussetzungen des Primäreffekts nach 1.2. Abs. 2 erfüllen, können ebenfalls gefördert werden, wenn der Unterausstoß das Vorliegen des Primäreffekts festgestellt hat.

erarbeitungsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

Als Erweiterung gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebsstätte errichtet wird. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffekts (vgl. 5.3.1.). Bei erneuten Erweiterungen ist als Basis für die Berechnung der Zahl der notwendigen zusätzlichen Dauerarbeitsplätze von der Summe der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der ursprünglichen Betriebsstätte und in den nach Absatz 2 geförderten neuen Betriebsstätten bestehen.

2.7.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben in den Fremdenverkehrsgebieten, die in den Regionalen Aktionsprogrammen genannt sind. Gefördert werden solche Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., daß mindestens 30 % der Umsätze mit Beherbergungsgästen erzielt werden. Bei der Erweiterung gilt 2.7.2. entsprechend; sie kann auch gefördert werden, wenn in angemessenem Umfang zusätzliche Betten (Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 %) bereitgestellt werden. Bei Campingplätzen, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h. einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen, muß durch die Erweiterung die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht werden.

2.7.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben sowie der nach 2.7.3. förderungsfähigen Fremdenverkehrsbetriebe. Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer Rationalisierungsinvestition gleichgestellt. Dabei muß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 50 % übersteigt.

2.8. Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben können GA-Mittel zusätzlich zur Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) gewährt werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

2.8.1. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in Schwerpunkttorten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligen:

A-Schwerpunkte

(übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet) 25 %

B-Schwerpunkte

(übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes) 20 %

C-Schwerpunkte 15 %

E-Schwerpunkte

(Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage) 25 %

2.8.2. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunkttorten

2.8.2.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei denen es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.8.2.2. Für die Errichtung gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb von Schwerpunkttorten kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn entweder

- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind; bei einer Erweiterung muß auch die angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze (vgl. 2.7.2.) überwiegend für Frauen bestimmt sein, oder
- der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder
- der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Emissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

2.8.2.3. Für die Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb von Schwerpunkttorten, die der Investor nach dem 31. Dezember 1976⁷⁾ errichtet oder erworben⁸⁾ hat, kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn einer der in 2.8.2.2. genannten Ausnahmetatbestände vorliegt oder wenn

- die Errichtung oder der Erwerb der Betriebsstätte in einer Gemeinde erfolgte, die zu diesem Zeitpunkt Schwerpunkttort war, oder
- der Erwerb der Betriebsstätte nach den in 6. genannten Voraussetzungen förderungswürdig war.

⁷⁾ Für die im 7. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete (vgl. Teil VI) gilt als Stichtag der 31. Dezember 1977.

⁸⁾ Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktprinzips anzusehen ist.

2.8.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten im Regelfall insgesamt um höchstens 15 % verbilligen. Bei Investitionen zur Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffekts ausnahmsweise bis zu 25 % verbilligt werden. In ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, können Zuschüsse für den Ausbau von Fremdenzimmern gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.8.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben

2.8.4.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Es können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Investitionskosten gewährt werden. Im Zonenrandgebiet kann der Zuschuß unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß er in Höhe der nach dem Investitionszulagengesetz gewährten Zulage zurückgezahlt wird. Eine Förderung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb der Schwerpunkte der Regionalen Aktionsprogramme errichtet oder erworben⁸⁾ werden, ist nur in den unter 2.8.2.2. und 2.8.2.3. genannten Ausnahmefällen zulässig.

2.8.4.2. Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung bis zu 15 % betragen, wenn die unter 2.7.4. genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

3.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

3.1.1. Die Erschließung von Industriegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industrieansiedlungen und -erweiterungen, außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach 2.8.2. förderungswürdig sind;

3.1.2. der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

3.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

3.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

3.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;

3.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht.

3.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen und eine Förderung bis zu 25 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

5. Förderung von Betriebsverlagerungen

5.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkttorten gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um die in 2.8.2.2. beschriebenen Betriebe oder um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

5.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

5.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 2.7.2. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

5.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffektes, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

5.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) nach § 1 InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 5.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

5.4. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.8.4.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 5.3.1.

6. Förderung des Erwerbs von Betrieben

6.1. Der Erwerb eines Betriebes kann ausnahmsweise als Errichtung angesehen werden, wenn

6.1.1. in einem Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb die bisher ausgeübte Tätigkeit länger als ein halbes Jahr eingestellt war und ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt. In diesem Fall kann in Schwerpunktbereichen bzw. in Fremdenverkehrsbereichen ein Investitionszuschuß bis zur Höhe der nach dem Rahmenplan bei einer Errichtung zulässigen Obergrenze gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist;

6.1.2. ein Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb von einer Stilllegung bedroht ist, ein Unternehmen den Betrieb erwirbt, einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt und die Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit fortführt (oder darin eine neue Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt). In diesem Fall kann in Schwerpunkten bzw. in Fremdenverkehrsbereichen bis zur Höhe des für eine Errichtung zulässigen Investitionszuschusses gefördert werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist. Die absolute Höhe des Subventionswertes bestimmt sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.

6.2. Soweit in dem erworbenen Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb zusätzliche Investitionen

durchgeführt werden, können die Investitionskosten bis zu den für Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen gefördert werden. Die Gewährung der Investitionszulage richtet sich nach dem Investitionszulagengesetz in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. Mai 1977 (BStBl. I S. 246).

7. Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen

7.1. Wird festgestellt, daß die vom Antragsteller genannten Arbeitsplatzziele nicht erreicht worden sind, so ist zu fragen, ob die angekündigten Dauerarbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen wurden oder ob sie zwar geschaffen wurden, dann aber nicht besetzt werden konnten. Es ist also zwischen Arbeitsplätzen und Beschäftigten im Betrieb zu unterscheiden. Zwar kann man davon ausgehen, daß einer bestimmten Zahl von Beschäftigten auch mindestens eine entsprechende Zahl von Arbeitsplätzen entspricht, andererseits kann aber die Zahl der Arbeitsplätze größer sein als die der Beschäftigten.

7.2. Wird festgestellt, daß in einer Betriebsstätte die Zahl der Beschäftigten nicht die Zahl der angekündigten angegebenen Arbeitsplätze erreicht hat, so können hierfür folgende Gründe maßgeblich sein:

1. Der Antragsteller hat die Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen.
2. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, konnte sie aber nicht besetzen, weil
 - a) der Arbeitsmarkt erschöpft war,
 - b) die Marktverhältnisse von seinen Erwartungen abwichen.
3. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, gleichzeitig sind aber an anderer Stelle in der Betriebsstätte Arbeitsplätze weggefallen.

7.3. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

7.4. Bei der Beurteilung der Frage, ob bei unzureichenden Beschäftigungszahlen trotzdem ausreichende Arbeitsplätze geschaffen worden sind, ist, sofern sich die Arbeitsplätze nicht einfach zählen lassen können (Zahl der Maschinen, Schreibtische, Art des Fließbandes usw.), z. B. von branchenüblichen Durchschnittskosten je Arbeitsplatz auszugehen. Die Ausführungen der Antragsteller sollten notfalls durch Fachgutachten sachverständiger Stellen ergänzt werden.

7.5. Hat der Antragsteller in der Betriebsstätte weniger Arbeitsplätze als angekündigt geschaffen oder im Falle von 7.2. Nr. 3 von vornherein keine Erweiterung, sondern eine Umstellung oder grundlegende Rationalisierung beabsichtigt, ist die Förderung ganz oder teilweise dann zurückzuverlangen, wenn die Durchschnittsarbeitsplatzkosten das Dreißigfache des Durchschnittssatzes übersteigen, die Erweiterungsbedingungen nicht erfüllt worden sind, auch die Kriterien einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung nicht erfüllt oder die zulässigen Höchstgrenzen überschritten sind.

7.6. Sind im Falle von 7.2. Nr. 3 Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen, ist von einer Rücknahme einer bereits gewährten Förderung abzusehen.

8. Förderung von Ausbildungsplätzen

8.1. Ausbildungsplätze in den nach 2.3. förderungsfähigen Betrieben und in deren Ausbildungsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

8.2. Hinsichtlich der Voraussetzungen bei Erweiterungsinvestitionen (2.7.2.) kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet werden.

8.3. Werden keine dauerhaften Ausbildungsplätze geschaffen, so gelten die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen entsprechend.

9. Übergangsregelungen

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich bean-

tragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.7. wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2. Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn

- a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet erstmalig nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und
- b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen und Steinburg sowie die Insel Helgoland aus dem Kreis Pinneberg. Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind Zonenrandgebiet.

Der Aktionsraum weist eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr geringe Bevölkerungsdichte auf.

In weiten Teilen handelt es sich um ländliche Gestaltungs- und Entwicklungsräume. Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Höhere Einwohnerdichten und damit in nennenswertem Umfang gewerbliche Arbeitsplätze sowie private und gewerbliche In-

Arbeitsmarkt-region	Fläche km ² ¹⁾	Ein-wohner-zahl ¹⁾	Bevölke-rungs-dichte	in % des Bundes-durch-schnitts
Flensburg-Schleswig . .	2 127,54	268 000	125	51
Nordfriesland . .	2 041,15	160 000	79	32
Heide-Meldorf	1 381,08	131 000	95	38
Itzehoe	1 056,36	129 000	122	49
Aktionsraum Schleswig-Unterelbe	6 606,13	688 000	104	42

¹⁾ 1978

frastruktur haben nur die Schwerpunkte dieses Regionalen Aktionsprogrammes.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Schleswig-Unterelbe	Arbeitsmarktregionen			
		Flensburg Schleswig	Nordfriesland	Heide-Meldorf	Itzehoe
Erwerbsfähigenquote in %	61,7	62,3	62,8	59,9	61,2
in % des Bundesdurchschnitts	95	96	97	92	94
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1978)	5,6	6,3	5,3	5,2	5,2
in % des Bundesdurchschnitts	130	147	123	121	121
Industriedichte (1977) *)	44	48	15	42	75
in % des Bundesdurchschnitts	37	41	13	36	64
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM	28 435	26 164	27 520	29 948	30 490
in % des Bundesdurchschnitts	97	89	94	102	104
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1976)	15 590	16 136	13 810	15 980	16 280
in % des Bundesdurchschnitts	85	88	76	87	89
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100	100	100	100	100
Land- und Forstwirtschaft	11,4	9,5	15,1	13,0	10,0
in % des Bundesdurchschnitts	393	328	521	448	345
Produzierendes Gewerbe	32,2	32,0	22,0	43,5	31,9
in % des Bundesdurchschnitts	67	67	46	90	66
Handel und Verkehr	14,1	15,4	14,4	13,2	11,9
in % des Bundesdurchschnitts	93	102	95	87	79
Übrige Dienstleistungen	42,3	43,1	48,5	30,3	46,2
in % des Bundesdurchschnitts	125	127	143	89	136

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die verkehrsfertige Lage und die immer noch ungenügende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bedeuten für die nördlichen und westlichen Landesteile eine erhebliche Vorbelastung.

Die strukturelle Schwäche des Aktionsraumes drückt sich in einer ungewöhnlich geringen Industriedichte aus, wobei die Werte in den letzten Jahren noch laufend gesunken sind. In den Arbeitsmarktreionen Nordfriesland und Heide-Meldorf beträgt sie nur einen geringen Teil des Bundesdurchschnitts und liegt auch in Flensburg-Schleswig und Itzehoe deutlich darunter. Dementsprechend niedrig ist das Niveau der Wirtschaftskraft. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bleibt um mehr als 10 % hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

Entsprechend der geringen Industriedichte hat das Produzierende Gewerbe einen weit unterdurchschnittlichen Wertschöpfungsanteil. Im Raum Heide-Meldorf ist dieser Wert und damit das gesamte Bruttoinlandsprodukt durch indirekte Steuern stark überhöht. Nennenswerte Neuansätze für die Entwicklung dieses Sektors gibt es an der südlichen Westküste durch die Industrieansiedlungen in Brunsbüttel. Die übrigen Dienstleistungen tragen zwar überdurchschnittlich zur Wertschöpfung und zum Arbeitsplatzangebot des Aktionsraumes bei, hierfür spielt jedoch die Zivilbeschäftigung in Abhängigkeit von der Bundeswehr eine erhebliche Rolle. Der Aufbau dieser Einrichtungen ist inzwischen abgeschlossen.

Auf der anderen Seite hat die Landwirtschaft eine weit überdurchschnittliche Bedeutung, auch in der Arbeitsmarktreion Flensburg-Schleswig. Teilweise übertrifft sie noch den Sektor Handel und Verkehr. Schon zum Ausgleich der laufenden Arbeitsplatzverluste der Landwirtschaft müssen in den ländlichen Räumen neue gewerbliche Arbeitsplätze angeboten werden. In Teilgebieten von Dithmarschen und Nordfriesland, besonders auf den Inseln, hat die Fremdenverkehrswirtschaft vor allem in den Sommermonaten neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Arbeitslosigkeit ist ständig höher als im Bundesdurchschnitt gewesen, in den letzten Jahren hat es durch die Industrieansiedlungen in Brunsbüttel und die gute Entwicklung des Fremdenverkehrs eine gewisse, aber keine durchgreifende Besserung gegeben. Bestehen bleibt außerdem das Problem der sehr hohen Winterarbeitslosigkeit in den Küstengebieten. Da gerade im Westen und Norden des Landes die Erwerbspersonenzunahmen in den nächsten Jahren erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegen werden, kann es hier deutlich stärker als in der Vergangenheit zu Abwanderungen oder zu einem Wiederanstieg der Arbeitslosigkeit kommen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	3 009,48
davon Errichtungen	2 119,78

Erweiterungen	671,24
Umstellungen	1,01
Rationalisierungen	217,45
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	8 867
— gesicherte Arbeitsplätze	4 688
— bewilligte GA-Mittel	148,23

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	207,99
— bewilligte GA-Mittel	124,18

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingt niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird in nächster Zeit entscheidend darauf ankommen, durch verstärkte regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte des Aktionsraumes ist noch durch die Dominanz von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet.

Soweit es sich um Industrien handelt, in denen strukturelle Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, sollen Förderungsmaßnahmen verstärkt auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen. Das gilt vor allem für die Wertindustrie, in der für Umstellungsinvestitionen GA-Zuschüsse von bis zu 10 Millionen DM jährlich in beiden schleswig-holsteinischen Aktionsprogrammen bereitgehalten werden.

Die umfangreiche und zum Teil hoch entwickelte *Fremdenverkehrswirtschaft* im Programmgebiet ist geeignet, zur Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 etwa 8 400 neue Arbeitsplätze, davon 1 200 im Zonenrandgebiet, entstehen und 8 400 bestehende Arbeitsplätze, davon 2 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Flensburg (25 %)	89 313	167 000
Schleswig (25 %)	30 285	81 000
Brunsbüttel (20 %)	11 887	31 000
Husum (20 %)	24 767	50 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bredstedt (15 %)	5 304	23 000
Glückstadt (15 %)	11 791	28 000
Heide (15 %)	21 276	70 000
Itzehoe (15 %)	34 198	95 000
Kappeln (15 %)	11 381	25 000
Meldorf (15 %)	7 278	25 000
Niebüll (15 %)	6 631	46 000
Tönning (15 %)	4 976	19 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee *), Landscheide und St. Margarethen; zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Glückstadt: Herzhorn *); zu Heide: Hemmingstedt und Weddingstedt; zu Itzehoe: Dägeling *); zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkttore sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 11. Dezember 1973.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Dithmarschen

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewörden, Brikeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsöh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Norddeich, Nordermel-

dorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrumm, Schwienhusen, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerot, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenerkoog, Westenborstel, Westerdeichstrich, Wöhrden, Wrohm.

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aven-toft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendorf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnbüll, Stedesand (Ortsteil Störte-werkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Pinneberg

davon:

Helgoland

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrothfeld, Eggebeck, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Golttoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Holingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörrup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Süderstapel, Taarstedt,

Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Kreis Steinburg

davon:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis,

Bokelrehm, Bokhorst, Bohrsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holsteniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 000,000	130,000	147,600	20,600	89,000	13,000	58,600	7,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	210,000	90,000	27,150	12,400	9,000	9,000	18,150	3,400
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	60,000	20,000	8,900	3,000	4,400	2,000	4,500	1,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 270,000	240,000	183,650	36,000	102,400	24,000	81,250	12,000
im Jahresdurchschnitt	317,500	60,000	45,912	9,000	25,600	6,000	20,312	3,000
4. Industriegeländeerschließung.	26,000	6,000	21,000	4,000	—	—	21,000	4,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,500	2,600	4,000	1,400	—	—	4,000	1,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	43,000	4,000	26,000	2,000	—	—	26,000	2,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	22,000	6,000	11,000	3,000	—	—	11,000	3,000
Zwischensumme 4. bis 7. ...	98,500	18,600	62,000	10,400	—	—	62,000	10,400
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 368,500	258,600	245,600	46,400	102,400	24,000	143,250	22,400
im Jahresdurchschnitt	342,125	64,650	61,412	11,600	25,600	6,000	35,812	5,600

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	30,220	23,660	24,260	24,260	102,400
2. GA-Mittel	44,000	33,150	33,050	33,050	143,250
zusammen ...	74,220	56,810	57,310	57,310	245,650
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	25,820	20,660	21,260	21,260	89,000
b) GA-Mittel	17,000	13,600	14,000	14,000	58,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,000	2,000	2,000	2,000	9,000
b) GA-Mittel	6,000	4,050	4,050	4,050	18,150
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,400	1,000	1,000	1,000	4,400
b) GA-Mittel	1,500	1,000	1,000	1,000	4,500
4. Industriegeländeerschließung	6,000	5,000	5,000	5,000	21,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,000	6,000	6,000	6,000	26,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,500	2,500	2,000	2,000	11,000
insgesamt	74,220	56,810	57,310	57,310	245,650

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Bei den Bestrebungen und durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1978 wurde die Autobahn Hamburg-Flensburg/Kiel fertiggestellt. Weitere Bemühungen gehen dahin, durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Weiter ist beabsichtigt, die Westküste und die nördlichen Teile des Aktionsraumes an das be-

stehende Erdgasnetz anzuschließen. Die geplante Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

Schließlich ist das Land gemeinsam mit anderen norddeutschen Ländern bemüht, die Möglichkeiten für einen stärkeren Einsatz kostengünstiger Importkohle zu erweitern

- b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der Mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich auf zentrale Standorte besonders strukturschwacher Räume.

- c) Nach einem entsprechenden Landesgesetz können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von der Grunderwerbsteuer befreit werden, wenn Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durchgeführt werden.
- d) Von großer Bedeutung für weite Teile des Aktionsraums, insbesondere für den Landesteil Schleswig und die schleswig-holsteinische Westküste, ist das Programm Nord, das seit 1953 besteht und heute als regionales Agrarstrukturprogramm des Landes innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt wird. Die Maßnahmen dieses Programms dienen der Verbesserung der Agrarstruktur, vor allem durch Flurbereinigung und Bau von Wirtschaftswegen,

wie auch der Verbesserung der Infrastruktur durch Bau von Straßen und Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Die Erfolge des Programms zeigen sich vor allem in einer überdurchschnittlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. So konnte der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe von über 30 ha in den zum Programm Nord gehörenden ländlichen Räumen überdurchschnittlich erhöht werden.

- e) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durchgeführt werden. Hier ist vor allem der Ausbau des Hochschulstandortes Flensburg hervorzuheben.

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Kiel-Neumünster, Segeberg-Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Lübeck und Ostholstein. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster und Lübeck sowie auf die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein. Der ganze Aktionsraum ist Zonenrandgebiet.

Die Bevölkerungsdichte schwankt stark. Während die Arbeitsmarktregionen Lübeck und Teile der Arbeitsmarktregion Kiel-Neumünster den Bundesdurchschnitt übertreffen, bleiben die übrigen Gebiete deutlich zurück.

Die Struktur der Arbeitsmarktregionen weist Unterschiede auf. Die Städte Lübeck und Kiel mit ihren Randgebieten sowie das Randgebiet von Hamburg sind Ordnungsräume. Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen bisher vor allem der Fremdenverkehr eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht hat. Das Gebiet der Lübecker Bucht und

der östlichen Kieler Förde ist Fremdenverkehrsordnungsraum.

Arbeitsmarkt-region	Fläche km ² ¹⁾	Ein- wohner- zahl ¹⁾	Be- völke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Kiel- Neumünster	3 448,60	692 000	200	81
Segeberg- Stormarn ...	2 110,52	385 000	182	74
Lauenburg ...	1 264,58	153 000	121	49
Lübeck	213,97	226 000	1 055	427
Ostholstein ..	1 390,03	189 000	136	55
Aktionsraum Holstein	8 427,70	1 645 000	195	79

¹⁾ 1978

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktions- raum Holstein	Arbeitsmarktregionen				
		Kiel- Neumünster	Segeberg- Stormarn	Lauen- burg	Lübeck	Ost- holstein
Erwerbsfähigenquote in %	63,4	63,5	64,4	62,4	62,7	62,9
in % des Bundesdurchschnitts ...	98	98	99	96	97	97
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1978)	5,0	5,6	3,7	4,3	5,5	5,1
in % des Bundesdurchschnitts ...	116	130	86	100	128	119
Industriedichte (1977) *)	69	69	71	52	110	26
in % des Bundesdurchschnitts ...	58	58	60	44	93	22
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM (1978)	28 790	28 366	30 570	27 281	28 275	24 518
in % des Bundesdurchschnitts ...	98	96	104	93	96	83
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1976)	15 360	15 468	15 635	10 960	18 810	11 330
in % des Bundesdurchschnitts ...	83	85	86	60	102	62
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100	100	100	100	100	100
Land- und Forstwirtschaft	5,5	5,2	6,3	10,6	0,6	11,6
in % des Bundesdurchschnitts ...	190	179	217	366	21	400
Produzierendes Gewerbe	38,4	32,7	50,7	37,8	44,0	24,8
in % des Bundesdurchschnitts ...	80	68	105	79	91	52
Handel und Verkehr	14,4	15,2	12,5	10,4	17,1	13,0
in % des Bundesdurchschnitts ...	95	101	83	69	113	86
Übrige Dienstleistungen	41,7	46,9	30,5	41,2	38,3	50,6
in % des Bundesdurchschnitts ...	123	138	90	122	113	149

*) Industriebetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Das Regionale Aktionsprogramm gehört zum Zonenrandgebiet und ist in seiner Gesamtheit von den Folgen der deutschen Teilung betroffen. Bedeutende Absatzgebiete sind dadurch der schleswig-holsteinischen Wirtschaft verlorengegangen; neugewonnene Absatzgebiete konnten bis heute noch keinen Ausgleich schaffen.

Dieser Tatbestand wirkt sich erschwerend auf die notwendige industrielle Umstrukturierung in den größeren Städten aus, da Märkte fehlen, die neue Produkte aufnehmen können. Im Aktionsraum stellen die Seeschiffswerften rd. 12 % der industriellen Beschäftigung. Ein etwa ebenso großer Anteil der übrigen Arbeitsplätze der Industrie ist von ihnen abhängig. Angesichts der weltweiten Werftprobleme ist es in den Standorten an der Ostseeküste eine wichtige Aufgabe, neue Industrien anzusiedeln. Diese Aufgabe ist um so dringlicher, als auch in den etwas stärker industrialisierten Arbeitsmarktregionen die Industriedichte unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Ebenso bleibt der Wertschöpfungsanteil des Produzierenden Gewerbes hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

In den ländlichen Räumen, namentlich in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein und Herzogtum Lauenburg, muß die gewerbliche Basis verbreitert, zum Teil aber erst geschaffen werden. Das gilt in besonderem Maße für Gebiete in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze. Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weitere Arbeitsplätze freisetzen. In erster Linie soll in den Schwerpunkten die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden.

In den Räumen um Hamburg sollen sich Arbeitsmärkte bilden, die der relativ stark gewachsenen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten in der Nähe ihrer Wohnorte anbieten. Das Hauptgewicht der Förderung liegt grundsätzlich in den von der Hansestadt Hamburg weiter entfernt gelegenen Bereichen, insbesondere in den äußeren Achsenswerpunkten.

Die Arbeitslosenquoten lagen trotz aller bisherigen Förderungserfolge über dem Bundesdurchschnitt. In der Arbeitsmarktregion Segeberg-Stormarn war sie günstiger, aber in Kiel-Neumünster und Lübeck erheblich höher. Die Sicherung der gewerblichen Grundlage und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Standorten, die z. T. eine überregionale Ausstrahlung haben, wird eine wichtige regionalpolitische Aufgabe der Zukunft bleiben.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	4 126,13
davon Errichtungen	1 324,23
Erweiterungen	2 345,86
Umstellungen	69,67
Rationalisierungen	386,37

— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	32 853
— gesicherte Arbeitsplätze	46 053
— bewilligte GA-Mittel	162,61

b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	422,17
— bewilligte GA-Mittel	192,49

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in Arbeitsmarktregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

- In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier dominierenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Kiel-Neumünster und Lübeck.
- Angesichts des zunehmenden Anpassungsdrucks in der Industrie infolge grundlegender Marktveränderungen sollen darüber hinaus Rationalisierungen, technische Neuerungen und Umstellungen verstärkt gefördert werden, um den wirtschaftlich möglichen Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern. Dies gilt vor allem für die Werftindustrie, in der für Umstellungsinvestitionen GA-Zuschüsse von bis zu 10 Millionen DM jährlich in beiden schleswig-holsteinischen Aktionsprogrammen zusammen bereitgehalten werden.
- In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön und Rendsburg-Eckernförde soll im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuan-siedlung und Erweiterungen von Industrie-betrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.
- Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Programmgebiets konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen *Fremdenverkehrswirtschaft*.

Die in den Fremdenverkehrsgebieten des Aktionsprogramms vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 etwa 12 200 neue Arbeitsplätze im Zonenrandgebiet entstehen und 12 600 bestehende Arbeitsplätze im Zonenrandgebiet gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Kiel (25 %)	253 967	374 000
Neumünster (25 %)	81 581	119 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 336	28 000
Rendsburg (25 %)	33 088	108 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bad Oldesloe (15 %)	19 920	39 000
Bad Segeberg (15 %)	13 398	52 000
Burg auf Fehmarn (15 %)	5 896	27 000
Eckernförde (15 %)	23 064	41 000
Eutin (15 %)	16 996	53 000
Geesthacht (15 %)	24 902	31 000
Kaltenkirchen (15 %)	10 914	44 000
Lütjenburg (15 %)	5 357	16 000
Neustadt in Holstein . (15 %)	14 958	33 000
Plön (15 %)	10 129	21 000
Preetz (15 %)	15 164	29 000
Schwarzenbek (15 %)	11 680	24 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Lauenburg/Elbe (25 %)	10 815	14 000
Lübeck (25 %)	224 790	321 000
Mölln (25 %)	15 794	28 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf, (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek *); zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau *).

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkttore sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 11. Dezember 1973.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breiten-

felde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesensdorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönu, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühnen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müßen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangellau, Witzeze, Woltersdorf, Ziethen

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrendorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühnen, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehnten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesien, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartbuck, Seilent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

davon:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Ehmendorf, Felde, Fleckebby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Osterfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierenensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt,

Steenfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumbby, Waabs, Warder, Westensee, Windenby, Winnemark.

Kreis Segeberg

davon:

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönna, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönna, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf,

Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn

davon:

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Grobensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshopp, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Heisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Trittau, Witzhave, Zarpn (Ortsteil Zarpn).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 500,000	1 500,000	244,400	244,400	150,000	150,000	94,400	94,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	730,000	730,000	107,850	107,850	73,000	73,000	34,850	34,850
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	90,000	90,000	13,500	13,500	9,000	9,000	4,500	4,500
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 320,000	2 320,000	365,750	365,750	232,000	232,000	133,750	133,750
im Jahresdurchschnitt	580,000	580,000	91,438	91,438	58,000	58,000	33,438	33,438
4. Industriegeländeerschließung.	40,000	40,000	26,500	26,500	—	—	26,500	26,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	70,000	70,000	39,400	39,400	—	—	39,400	39,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,000	24,000	14,700	14,700	—	—	14,700	14,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,000	40,000	20,000	20,000	—	—	20,000	20,000
Zwischensumme 4. bis 7. ...	174,000	174,000	100,600	100,600	—	—	100,600	100,600
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 494,000	2 494,000	466,350	466,350	232,000	232,000	234,350	234,350
im Jahresdurchschnitt	623,500	623,500	116,588	116,588	58,000	58,000	58,588	58,588

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	67,350	54,250	55,200	55,200	232,000
2. GA-Mittel	71,400	54,250	54,350	54,350	234,350
zusammen ...	138,750	108,500	109,550	109,550	466,350
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	41,300	35,600	36,550	36,550	150,000
b) GA-Mittel	26,000	22,400	23,000	23,000	94,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	23,050	16,650	16,650	16,650	73,000
b) GA-Mittel	11,000	7,950	7,950	7,950	34,850
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,000	2,000	2,000	2,000	9,000
b) GA-Mittel	1,500	1,000	1,000	1,000	4,500
4. Industriegeländeerschließung	8,500	6,000	6,000	6,000	26,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	12,400	9,000	9,000	9,000	39,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	4,500	3,400	3,400	3,400	14,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7,500	4,500	4,000	4,000	20,000
insgesamt ...	138,750	108,500	109,550	109,550	466,350

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1978 wurde die Autobahn Hamburg-Flensburg/Kiel fertiggestellt. Ferner wurde die Autobahn im Zuge der Vogelfluglinie über Neustadt hinaus nach Norden weitergeführt.

Die Bemühungen gehen dahin, durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Die geplante Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung. Vorgesehen sind dabei vor allem auch Erschließungsmaßnahmen im Raum Ostholstein.

Schließlich ist das Land gemeinsam mit anderen norddeutschen Ländern bemüht, die Möglichkeiten für einen stärkeren Einsatz kostengünstiger Importkohle zu erweitern.

- b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich auf zentrale Standorte besonders strukturschwacher Räume.

- | | |
|--|---|
| <p>c) Nach einem entsprechenden Landesgesetz können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von der Grunderwerbsteuer befreit werden, wenn Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durchgeführt werden.</p> | <p>d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durchgeführt werden. Hier ist vor allem der Ausbau der Hochschul- und Universitätsstandorte Kiel und Lübeck hervorzuheben.</p> |
|--|---|

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Cuxhaven, Bremerhaven-Stade-Bremervörde, Unterweser, Oldenburg, Ammerland-Cloppenburg, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreien Städte

Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aurich

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Cuxhaven

Emsland

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Friesland

Leer

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Basdahl, Bredorf, Bremervörde, Bülstadt, Ebersdorf, Gnarenburg, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Oerrel, Tarmstedt, Westertimke, Zeven;

Stade

daraus die Gemeiden: Balje, Burweg, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Freiburg, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Oederquart, Oldendorf, Stade, Wischhafen;

Wesermarsch

ohne die Gemeinden Berne und Lemwerder.

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

„Der Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt die Inseln Neuwerk und Scharhörn sowie das umgebende Watt, wie im Staatsvertrag vom 26. Mai/4. Juni 1961 zwischen Hamburg und Niedersachsen festgelegt. Wegen seiner engen Beziehungen zum Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Niedersächsische Nordseeküste“ wird dieser Ortsteil in das Fördergebiet einbezogen. Dort besteht die Möglichkeit, ein umfangreiches Hafenindustriegbiet an sehr tiefem Wasser zu schaffen. Eine Anmeldung für den Rahmenplan wird erfolgen, sobald die konkrete Planung einen entsprechenden Stand erreicht hat.“

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist schwierige klimatische und wasserwirtschaftliche Verhältnisse aus. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in diesem Raum der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die auch heute noch einen überdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur erreicht, sind teilweise ungünstig.

Der Aktionsraum ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von wenig mehr als die Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. 6. 1978	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
10 746	1 405 610	131	53

Das Gebiet gehört zur ländlichen Zone des Landes mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, in das einige Schwerpunkträume eingebettet sind, die jedoch infolge ihrer ungünstigen Standortlage oder ihrer geringen Wirtschaftskraft noch nicht über die gewünschte Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsgebietes stehen auch unter Abwanderungsdruck in andere attraktivere Wirtschaftsgebiete.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts . . .	45,7 108
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1978 in % des Bundesdurchschnitts . . .	6,5 % 151
Industriedichte 1977 in % des Bundesdurchschnitts . . .	67 57
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977 in % des Bundesdurchschnitts . . .	26 126 92
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 in % des Bundesdurchschnitts . . .	13 913 76
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts . . .	9,8 328
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts . . .	37,1 77
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts . . .	15,3 101
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts . . .	37,9 112

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Bei dem Aktionsraum handelt es sich um ein Gebiet mit unausgewogener Wirtschaftsstruktur, für die zum Teil auch die periphere Lage verantwortlich ist. Der hohe Anteil der Landwirtschaft an den Erwerbstätigen, der nach dem 2. Weltkrieg in manchen Landkreisen über 50 % betragen hat, ist zwar zurückgegangen, er liegt aber auch nach den letztverfügbaren Daten noch etwa 90 % über dem Bundesdurchschnitt. Der Abbau des Anteils der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Es ist bisher jedoch nicht gelungen, hierfür entsprechende Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl zu schaffen. So ist der Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zufolge im Zeitraum 1970 bis 1977 im Verarbeitenden Gewerbe ein Rückgang von rd. 12 000 Beschäftigten festzustellen. Dadurch hat sich auch sein Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten im genannten Zeitraum von 35,7 auf 32,8 % verringert. Hiervon sind insbesondere

die Zweige Steine und Erden, Feinkeramik und Glas, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe betroffen. Ein besonderer Problembereich ist die Wertindustrie, die sich infolge der nationalen Hilfen anderer Länder für deren Werften einer Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt sieht. Diese negativen Umstände machen auch die hohen Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt 6,5 % = 51 % über dem Bundesdurchschnitt) erklärbar. Sie dürften auch eine Ursache dafür sein, daß das Bruttoinlandsprodukt 1976 fast 25 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Dem Fremdenverkehr kommt in Küstenstreifen des Aktionsraumes erhebliche strukturpolitische Bedeutung zu. Auf den Ostfriesischen Inseln wird z. B. der überwiegende Anteil des Bruttoinlandsproduktes durch den Fremdenverkehr erwirtschaftet. Problematisch ist dieser Bereich wegen seiner Saisonabhängigkeit. Allen Maßnahmen zur Saisonverlängerung sind Grenzen gesetzt, so daß ein Teil der Beschäftigten zwangsläufig zu bestimmten Zeiten im Jahr arbeitslos wird.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- Mangel an wirtschaftlichen Zentren;
- Marktförne, d. h. Absatzlage von großräumigen wirtschaftlichen Verdichtungsgebieten;
- Monostrukturen (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie), die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufigen Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme im Programmgebiet, die vom Umfang und Kostenbedarf her eine erhebliche Belastung darstellen;
- über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen, insbesondere in Ostfriesland;
- hoher Anteil von Wirtschaftszweigen, die vom sektoralen Strukturwandel negativ betroffen sind.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	9 540,02
davon Errichtungen	6 330,32
Erweiterungen	3 170,67
Umstellungen	5,00
Rationalisierungen	34,03
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	37 734
— Gesicherte Arbeitsplätze	7 259
— Bewilligte GA-Mittel	163,19
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	588,99
— Bewilligte GA-Mittel	216,75

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein ausreichendes, möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 ca. 25 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 5 000 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ^{1) 2)}

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttore		
Aurich (Ostfriesland) . (20 %)	34 100	100 000
Cloppenburg (20 %)	20 300	70 000
Cuxhaven (20 %)	59 800	90 000
Emden (20 %)	52 600	80 000
Leer (Ostfriesland) . . . (20 %)	31 800	140 000
Papenburg (20 %)	27 200	70 000
Wilhelmshaven (20 %)	100 800	180 000
Schwerpunkttore		
Brake/Elsfleth (15 %)	17 900	40 000
Bremervörde (15 %)	17 700	40 000
Friesoythe (15 %)	16 100	40 000
Hude (15 %)	11 800	50 000
Norden (15 %)	24 300	70 000
Nordenham (15 %)	30 600	40 000
Oldenburg (Oldenburg) (15 %)	135 400	210 000
Osterholz-Scharmbeck . (15 %)	23 000	40 000
Stade (15 %)	42 500	90 000
Westerstede (15 %)	17 000	30 000
Wittmund/Jever (15 %)	31 300	80 000
Varel (15 %)	24 200	50 000
Zeven (15 %)	10 100	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor);
Zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen);

Zu Papenburg: Dörpen; zu Stade: Drochtersen (Ortsteile Assel und Drochtersen).

²⁾ Die unter a) angegebenen Orte sind Schwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsprogramm Niedersachsen.

b) Fremdenverkehrsgebiete*die kreisfreien Städte*

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aurich

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Cuxhaven

ohne die Gemeinde Kirchwistedt;

Emsland

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Surwold;

Friesland

Leer

ohne die Gemeinden: Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, Westoverledingen;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Breddorf, Bülstedt, Ebersdorf, Gnarrenburg, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Westertimke;

Stade

daraus die Gemeinden: Estorf, Freiburg;

Wesermarsch

daraus die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) in der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3240,0	—	350,8	—	283,4	—	67,4	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	108,0	—	7,2	—	—	—	7,2	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	140,0	—	21,7	—	12,3	—	9,4	—
Zwischensumme 1. bis 3.	3488,0	—	379,7	—	295,7	—	84,0	—
im Jahresdurchschnitt	872,0	—	94,9	—	73,9	—	21,0	—
4. Industriegeländeerschließung:	34,0	—	12,4	—	—	—	12,4	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,0	—	9,5	—	—	—	9,5	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,0	—	5,8	—	—	—	5,8	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	—	1,3	—	—	—	1,3	—
Zwischensumme 4. bis 7.	83,0	—	29,0	—	—	—	29,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	3571,0	—	408,7	—	295,7	—	113,0	—
im Jahresdurchschnitt	892,8	—	102,2	—	73,9	—	28,3	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	90,2	68,5	68,5	68,5	295,7
2. GA-Mittel	34,5	26,2	26,2	26,1	113,0
zusammen ...	124,7	94,7	94,7	94,6	408,7
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	86,5	65,6	65,7	65,6	283,4
b) GA-Mittel	20,5	15,6	15,7	15,6	67,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,2	1,7	1,6	1,7	7,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,7	2,9	2,8	2,9	12,3
b) GA-Mittel	2,9	2,2	2,2	2,1	9,4
4. Industriegeländeerschließung	3,8	2,8	2,9	2,9	12,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,9	2,2	2,2	2,2	9,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,8	1,4	1,3	1,3	5,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,4	0,3	0,3	0,3	1,3
insgesamt ...	124,7	94,7	94,7	94,6	408,7

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist im Falle förder-

ungswürdiger Projekte bei Grundstücken im Aktionsraum möglich.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

Bremerhaven**A: Wirtschaftliche Analyse****1. Allgemeine Beschreibung**

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremerhaven. Das Programm für die Stadt Bremerhaven (Land Bremen) wird deshalb als Schwerpunktort an das regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“ angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Förderungsmaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

Der Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die Gemeinde Langen und die Gemeinde Loxstedt (Lüneplate) als Mitorte.

Tabelle 1 Siedlungsstruktur Bremerhaven

Kennzeichen	Bremerhaven
Fläche km ²	79,63
Einwohnerzahl ¹⁾	139 700
Bevölkerungsdichte ¹⁾	1 754
Dichte in % des Bundesdurchschnitts ²⁾	725

¹⁾ 1. November 1978

²⁾ 242

Das Ballungsgebiet Bremerhaven ist Impulsgeber für das ländliche Umland. Naturgemäß ist deshalb Bremerhaven wesentlich dichter besiedelt als der Aktionsraum insgesamt. Im Verhältnis zu anderen Großstädten weist Bremerhaven jedoch eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte auf. Die Einwohnerdichte ist darüber hinaus — anders als im Bundesgebiet und auch in Norddeutschland — seit 1970 zurückgegangen. Dies ist vor allen Dingen auf die Umlandwanderungen zurückzuführen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Tabelle 2 Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation Bremerhavens

Kennzeichen	Bremerhaven
Erwerbsfähigenquote in %	65
in % des Bundesdurchschnitts ..	100
Arbeitslosenquote (Ø p.a. 1978) ¹⁾ ..	5,3
in % des Bundesdurchschnitts ..	120
Industriedichte 1977	104
in % des Bundesdurchschnitts ..	88
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977	26 580
in % des Bundesdurchschnitts ..	95
BIP/WOB in DM 1976	16 060
in % des Bundesdurchschnitts ..	88
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft (einschl. Fischerei)	8,6
in % des Bundesdurchschnitts ..	297
Produzierendes Gewerbe	31,8
in % des Bundesdurchschnitts ..	66
Handel und Verkehr	22,0
in % des Bundesdurchschnitts ..	146
Übrige Dienstleistungen	37,7
in % des Bundesdurchschnitts ..	111

¹⁾ AAB Bremerhaven/Wesermünde

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb Bremerhavens und deren Ursachen

Die Stadt Bremerhaven sieht sich schwerwiegenden Strukturproblemen gegenüber.

- Seit 1975 sind teilweise erhebliche Wanderungsverluste zu verzeichnen.
- Die Arbeitslosenquote liegt seit 1973 in Bremerhaven dauernd und erheblich (rd. 40 %) über dem

Bundesdurchschnitt. Hervorzuheben ist dabei, daß sich der Abstand zwischen den Arbeitslosenquoten in Bremerhaven und im Bundesgebiet seit 1975 wieder vergrößert.

- c) Die Beschäftigungsentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft ist stark rückläufig. Es zeigt sich, daß seit 1974 bis heute die Zahl der Arbeitsplätze in der Bremerhavener Industrie um rd. 2 000 gesunken ist.
- d) In Bremerhaven kumulieren sich die Problemindustrien Schiffbau und Fischwirtschaft. In Bremerhaven beträgt der Anteil dieser Branchen an der gesamten Industriebeschäftigung 74 %. Im Bundesgebiet beträgt diese Quote dagegen nur 5,5 %.
- e) Erschwerend kommt die periphere Lage Bremerhavens am Rande der Bundesrepublik hinzu, die durch infrastrukturelle Maßnahmen bislang noch nicht kompensiert werden konnte.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

Tabelle 3 Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978
— Millionen DM —

Kennzeichen	Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	241,08
davon Errichtung	57,49
Erweiterung	183,59
Umstellungen	—
Rationalisierungen	—
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze .	2 967
— Gesicherte Arbeitsplätze	—
— Bewilligte GA-Mittel	14,11
Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	12,59
— Bewilligte GA-Mittel	3,25

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung in Bremerhaven

Es ist absehbar, daß in den Branchen Fischwirtschaft und Schiffbau ganz erhebliche Beschäftigungsrückgänge hingenommen werden müssen.

Angestrebt wird deshalb, die Monostruktur und die Ballung von unterdurchschnittlich wachsenden Industriezweigen durch Neuansiedlungen und Produktionsumstellungen aufzulockern.

Voraussetzung für die positive Entwicklung des Schwerpunkortes Bremerhaven ist es, am weiteren Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur festzuhalten. Hierbei spielt die Erschließung von Industriegelände am seeschifftiefen Wasser eine gewichtige Rolle.

B: Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 insgesamt 2 200 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 200 gefährdete Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Regionale Förderungshöhe

In Bremerhaven können Investitionskosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe bis zu 20 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden.

C: Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die in der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernden Investitionen von 1980 bis 1983 und die Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel in Millionen DM sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bremen

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel ¹⁾	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	CA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	352,000	38,100	22,100	5,625
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	32,400	3,200	—	1,687
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe ...	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	384,400	41,300	22,100	7,312
Im Jahresdurchschnitt	96,100	10,325	5,525	1,828
4. Industriegeländeerschließung	7,500	6,000	—	1,688
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4 bis 7	7,500	6,000	—	1,688
Gesamtsumme 1. bis 7.	391,900	47,300	22,100	9,000
Im Jahresdurchschnitt	97,975	11,825	5,525	2,250

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

¹⁾ Rest aus Landesmitteln

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
2. GA-Mittel	3,000	2,000	2,000	2,000	9,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
b) GA-Mittel	1,875	1,250	1,250	1,250	5,625
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,562	0,375	0,375	0,375	1,687
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,563	0,375	0,375	0,375	1,688
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
Insgesamt	8,525	7,525	7,525	7,525	31,1

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Nienburg-Schaumburg, Vechta-Diepholz, Osnabrück, Lingen-Nordhorn und Mep-
pen.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt

Osnabrück

die Landkreise

Cloppenburg

daraus die Gemeinde Lönningen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Barenburg, Brockum, Diepholz, Freistatt, Hüde, Kirchdorf, Lembruch, Lemförder, Marl, Quernheim, Stemshorn, Sulingen, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck;

Emsland

ohne die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Grafschaft Bentheim

Nienburg

daraus die Gemeinden: Binnen, Leese, Liebenau, Nienburg, Pennigsehl, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

ohne die Gemeinden: Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Dissen, Hagen, Hasbergen, Hil-
ter, Laer, Melle;

Schaumburg

daraus die Städte: Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen und die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren und Nienstedt;

Vechta

ohne die Gemeinde Bakum.

Der Aktionsraum hat eine vielfältige Topographie. Der westliche Teil (Emsland) gehört zur norddeutschen Tiefebene. Im Anschluß folgt ein walddreieches Hügelland (z. B. Teutoburger Wald) und im Südosten wird der Aktionsraum durch das Weserbergland begrenzt. Er ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von wenig mehr als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. 6. 1978	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundesdurch- schnitts
7 217	944 572	131	53

Innerhalb dieser dünnen Besiedlung gibt es jedoch beachtliche Unterschiede in den einzelnen Landkreisen. So wohnen z. B. im Landkreis Emsland 83 Einwohner auf einem qkm, gegenüber 133 im Landkreis Osnabrück.

Das Gebiet gehört mit Ausnahme des Raumes um Osnabrück zur ländlichen Zone mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, in die einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch teilweise wegen ihrer unausgewogenen Wirtschaftsstruktur nicht über die gewünschte Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsgebietes, insbesondere im Süden und Osten, stehen unter Abwanderungsdruck in angrenzende, attraktivere Wirtschaftsräume.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % des Bundesdurchschnitts ..	57,3 135
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1978 in % des Bundesdurchschnitts ..	4,6 107
Industriedichte 1977 in % des Bundesdurchschnitts ..	125 106
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977 in % des Bundesdurchschnitts ..	25 654 91
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 in % des Bundesdurchschnitts ..	15 549 85
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts ..	8,8 303
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts ..	46,7 97
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts ..	15,9 105
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts ..	28,7 85

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur. Das Emsland wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Probleme geprägt. Das hat in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen geführt. Im Zeitraum 1970 bis 1977 ist die Zahl der in diesem Sektor sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer von rd. 31 000 auf rd. 23 000 zurückgegangen. Das sind 8 000 Arbeitsplätze oder rd. 26 %.

Der Raum Osnabrück ist durch einen hohen Anteil des Sektors „Stahlerzeugung“ gekennzeichnet. Mehr als ein Drittel (oder dreimal so viel wie im Landesdurchschnitt) der im „Verarbeitenden Gewerbe“ insgesamt Beschäftigten entfallen auf diesen Wirtschaftszweig. Im Zeitraum 1970 bis 1977 sind durch die bekannte Strukturkrise in der Stahlerzeugung im gesamten Aktionsraum mehr als 5 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze verlorengegangen, was einem Anteil von rd. 25 % der in diesem Sektor Tätigen entspricht. Insgesamt gesehen sind etwa $\frac{1}{3}$ der im „Verarbeitenden Gewerbe“ Beschäftigten in „gefährdeten“ Branchen tätig.

Die Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt werden noch verstärkt durch den gleichfalls starken Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten, wenngleich ihr Anteil an den insgesamt Beschäftigten noch rd. 80 % über dem Bundesdurchschnitt liegt. Alle diese geschilderten Umstände erklären, warum die Wirtschaftskraft dieses Raumes erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Der Fremdenverkehr hat in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturpolitische Bedeutung. Im Osnabrücker Raum liegen z. B. verschiedene Heilbäder, die mit hohem Erfolg der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge dienen. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung des Fremdenverkehrs sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Zur Erhaltung der vielen landschaftlichen Schönheiten und damit zur Förderung des Fremden- und Erholungsverkehrs stehen umfangreiche Teile des Programmgebietes unter Landschaftsschutz oder sind als Naturpark ausgewiesen. Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Monostrukturen (z. B. Emsland: Textilindustrie, Raum Osnabrück: Stahlerzeugung);
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufigen Arbeitskräftebedarf in der Textil-, Bekleidungsindustrie, Stahlerzeugung und der Bauwirtschaft;
- relativ hohe Geburtenüberschüsse, die langfristig weitere zusätzliche Arbeitsplätze erfordern;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	2 271,33
davon Errichtungen	680,69
Erweiterungen	1 258,46
Umstellungen	320,82
Rationalisierungen	11,36
— Zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	21 026
— Gesicherte Arbeitsplätze	9 938
— Bewilligte GA-Mittel	73,21
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	165,21
— Bewilligte GA-Mittel	70,33

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen, insbesondere gilt es, die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwärtstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 10 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und 5 000 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ^{1) 2)}**

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugs- bereich
Übergeordnete Schwerpunkttore		
Lingen (Ems) (20 %)	43 600	80 000
Nordhorn (20 %)	49 100	110 000
Schwerpunkttore		
Bentheim-Schüttorf . (15 %)	23 100	60 000
Bramsche (15 %)	23 800	80 000
Diepholz (15 %)	14 500	50 000
Meppen (15 %)	24 800	90 000
Nienburg (Weser) . . (15 %)	30 500	110 000
Osnabrück/Georgs- marienhütte (15 %)	190 000	320 000
Quakenbrück (15 %)	10 000	40 000
Rinteln/Bückeburg . . (15 %)	46 600	60 000
Stadthagen (15 %)	22 600	80 000
Sulingen (15 %)	11 400	40 000
Vechta/Lohne (15 %)	40 500	70 000
Wildeshausen (15 %)	12 800	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg;
zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

²⁾ Die unter a) angegebenen Orte sind Schwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsprogramm Niedersachsen.

b) Fremdenverkehrsgebiete*die Landkreise***Diepholz**

daraus die Gemeinden: Brockum, Diepholz, Hude, Kirchdorf, Lembruch, Lemförde, Marl, Querenheim, Stemshorn, Wagenfeld;

Emsland

ohne die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Meppen, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge, Rhede, Surwold, Sustrum, Twist, Samtgemeinde Herlake;

Grafschaft Bentheim;**Nienburg**

daraus die Gemeinden Nienburg, Rehburg-Loccum;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

Daraus die Gemeinden: Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Berge, Bersenbrück, Bippin, Bohnte, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Merzen, Neuenkirchen, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage;

Schaumburg

daraus die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Gemeinde Wiedensahl und die Samtgemeinde Eilsen;

Vechta

ohne die Gemeinden Bakum und Dinklage.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 295,0	—	140,3	—	113,3	—	27,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	108,0	—	7,2	—	—	—	7,2	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	81,0	—	12,4	—	7,0	—	5,4	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 484,0	—	159,9	—	120,3	—	39,6	—
im Jahresdurchschnitt	371,0	—	40,0	—	30,1	—	9,9	—
4. Industriegeländeerschließung .	29,0	—	11,0	—	—	—	11,0	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,0	—	5,4	—	—	—	5,4	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	—	1,3	—	—	—	1,3	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	62,0	—	21,7	—	—	—	21,7	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 546,0	—	181,6	—	120,3	—	61,3	—
im Jahresdurchschnitt	386,5	—	45,4	—	30,1	—	15,3	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	36,7	27,9	27,9	27,8	120,3
2. GA-Mittel	18,7	14,2	14,2	14,2	61,3
zusammen ...	55,4	42,1	42,1	42,0	181,6
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	34,6	26,2	26,3	26,2	113,3
b) GA-Mittel	8,3	6,3	6,2	6,2	27,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,2	1,6	1,7	1,7	7,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,1	1,7	1,6	1,6	7,0
b) GA-Mittel	1,6	1,2	1,3	1,3	5,4
4. Industriegeländeerschließung	3,4	2,6	2,5	2,5	11,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,6	1,2	1,3	1,3	5,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,2	1,0	0,9	0,9	4,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,4	0,3	0,3	0,3	1,3
insgesamt ...	55,4	42,1	42,1	42,0	181,6

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist im Falle förder-

ungswürdiger Projekte bei Grundstücken im Aktionsraum möglich.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Fallingbostel, Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Wolfsburg und Helmstedt.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

die Landkreise

Celle

ohne die Gemeinden: Bergen, Bröckel, Eicklingen, Faßberg ohne Ortsteil Müden, Langlingen, Lohheide, Wienhausen, Winsen;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Rötgesbüttel, Meine, Schwülper, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh und Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau-Fallingbostel

daraus die Gemeinden: Bomlitz, Fallingbostel, Häuslingen, Neuenkirchen, Rethem, Schneverdingen, Soltau, Walsrode, Wietzenhof und Ortsteil Lopau der Gemeinde Munster;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden Kirchlinteln und Verden.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse aus. Die Landwirtschaft, die ursprünglich in diesem Raum der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war, ist zurückgegangen.

Der Aktionsraum „Heide-Elbufer“ gehört zu den Gebieten mit der niedrigsten Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik und ist der am dünnsten besiedelte Raum Niedersachsens. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. 6. 1978	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
8 924	906 791	102	41

Das Gebiet gehört zur ländlichen Zone des Landes mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, in das einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch teilweise infolge ihrer ungünstigen Standortlage bzw. wegen ihrer geringen Wirtschaftskraft noch nicht über die gewünschte Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsgebietes stehen auch unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts ..	47,7 113
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1978 .. in % des Bundesdurchschnitts ..	5,1 119
Industriedichte 1977 .. in % des Bundesdurchschnitts ..	122 103
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977 .. in % des Bundesdurchschnitts ..	31 817 113
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 .. in % des Bundesdurchschnitts ..	15 833 87
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976 ..	
Land- und Forstwirtschaft .. in % des Bundesdurchschnitts ..	7,0 241
Produzierendes Gewerbe .. in % des Bundesdurchschnitts ..	51,1 106
Handel und Verkehr .. in % des Bundesdurchschnitts ..	10,3 68
übrige Dienstleistungen .. in % des Bundesdurchschnitts ..	31,6 93

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Bei dem Aktionsraum handelt es sich um ein Gebiet mit unausgewogener Wirtschaftsstruktur, für die zum Teil auch die periphere Lage verantwortlich ist. Der hohe Anteil der Landwirtschaft an den Erwerbstätigen, der nach dem 2. Weltkrieg in manchen Landkreisen über 50 % lag, ist zwar zurückgegangen, er liegt aber auch heute noch etwa 140 % über dem Bundesdurchschnitt. Der weitere Umstrukturierungsprozeß bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Es ist bisher jedoch nicht gelungen, entsprechende Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft in ausreichender Zahl zu schaffen. So ist der Statistik der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer zufolge im Zeitraum 1970—1977 im Verarbeitenden Gewerbe ein Rückgang von rd. 12 000 Beschäftigten festzustellen. Gleichzeitig hat sich sein Anteil von 48,2 auf 46,3 % verringert. Hiervon sind insbesondere die Zweige Steine und Erden, Feinkeramik und Glas, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Holz-, Papier- und Druckgewerbe sowie das Leder-, Textil- und Bekleidungs Gewerbe betroffen. Diese negativen Umstände machen die hohen Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt 1978 5,1 % = 19 % über dem Bundesdurchschnitt) erklärbar. Sie sind letztlich auch eine Ursache dafür, daß das Bruttoinlandsprodukt 1976 etwa 13 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Im Aktionsraum „Heide-Elbufer“ soll die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden, um weitere Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern und Arbeitsplatzdefizite auszugleichen. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblichen Grundlagen ist auch eine Verbesserung der Branchenstreue notwendig. Der industrielle Sektor wird stark vom Fahrzeugbau beherrscht. Die außerordentlich starke Abhängigkeit des Gebietes von diesem Industriezweig ist mit erheblichen Risiken verbunden. Hinzu kommen die bereits seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme, vor allem im Braunkohlenbergbau. Der Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft erfordert insbesondere im nordöstlichen Teil des Aktionsraumes eine verstärkte Industrieansiedlung, für die der Elbe-Seitenkanal wesentliche Impulse geben kann.

Der Fremdenverkehr hat in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden geprägt durch

- extreme Randlage innerhalb des EG-Raumes und der Bundesrepublik;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- vorhandene Monostrukturen in Teilgebieten (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie, Helmstedt: Braunkohle), die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung gefährden;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote in einzelnen Arbeitsamtsbereichen;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf z. B. in der Bauwirtschaft;
- geringe Bevölkerungsdichte, die z. B. im Landkreis Lüchow-Dannenberg nur noch 42 Einwohner je qkm erreicht.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 600,36
davon Errichtungen	540,66
Erweiterungen	861,44
Umstellungen	9,25
Rationalisierungen	189,01
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	16 043
— Gesicherte Arbeitsplätze	12 234
— Bewilligung GA-Mittel	63,95
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	266,28
— Bewilligung GA-Mittel	112,99

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sol-

len für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben durch Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung angestrebt.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen günstige Voraussetzungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 10 000 neue Arbeitsplätze, davon 6 000 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 10 000 bestehende Arbeitsplätze, davon 8 800 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore^{1) 2)}

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Gifhorn (25%)	32 400	70 000
Lüneburg (25%)	63 000	130 000
Uelzen (25%)	36 900	100 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Celle (15%)	73 500	170 000
Rotenburg (Wümme) . (15%)	19 300	70 000
Soltau (15%)	19 600	50 000
Verden (15%)	24 300	60 000
Walsrode (15%)	22 900	70 000
Wolfsburg (15%)	28 200	160 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Dannenberg (Elbe) .. (25%)	8 000	60 000
Helmstedt (25%)	27 000	90 000
Lüchow (25%)	9 200	60 000
Schöningen (25%)	15 700	40 000
Wittingen (25%)	11 900	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören: Zu Schöningen: Büddenstedt.

²⁾ Die unter a) angegebenen Orte sind Schwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsprogramm Niedersachsen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

davon Stadtteil Fallersleben

die Landkreise

Celle

daraus die Gemeinden: Celle, Eschede, Ortsteil Müden der Gemeinde Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Unterlüß, Wietze;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgebüttel, Schwülper, Ummern, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau-Fallingb.ostel

daraus die Gemeinden: Fallingb.ostel, Häuslingen, Neuenkirchen, Soltau, Schneverdingen, Rethem (Aller), Walsrode, Wietzendorf;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden: Kirchlinteln und Verden.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 295,0	777,0	149,8	93,7	122,8	77,5	27,0	16,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	216,0	190,0	25,5	23,7	19,0	19,0	6,5	4,7
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	86,0	76,0	14,1	12,5	8,4	7,4	5,7	5,1
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 597,0	1 043,0	189,4	129,9	150,2	103,9	39,2	26,0
im Jahresdurchschnitt	399,3	260,8	47,4	32,5	37,6	26,0	9,8	6,5
4. Industriegeländeerschließung.	84,0	80,0	49,3	47,7	—	—	49,3	47,7
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	47,0	45,0	28,1	27,2	—	—	28,1	27,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	33,0	31,0	18,6	17,9	—	—	18,6	17,9
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,0	17,0	9,5	9,2	—	—	9,5	9,2
Zwischensumme 4. bis 7. ...	182,0	173,0	105,5	102,0	—	—	105,5	102,0
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 779,0	1 216,0	294,9	231,9	150,2	103,9	144,7	128,0
im Jahresdurchschnitt	444,8	304,0	73,7	58,0	37,6	26,0	36,2	32,0

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	45,8	34,8	34,8	34,8	150,2
2. GA-Mittel	44,1	33,5	33,5	33,6	144,7
zusammen	89,9	68,3	68,3	68,4	294,9
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	37,4	28,5	28,4	28,5	122,8
b) GA-Mittel	8,3	6,3	6,3	6,1	27,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,8	4,4	4,4	4,4	19,0
b) GA-Mittel	2,0	1,5	1,5	1,5	6,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,6	1,9	2,0	1,9	8,4
b) GA-Mittel	1,7	1,3	1,3	1,4	5,7
4. Industriegeländeerschließung	14,9	11,4	11,4	11,6	49,3
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,6	6,5	6,5	6,5	28,1
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,7	4,3	4,3	4,3	18,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,9	2,2	2,2	2,2	9,5
insgesamt	89,9	68,3	68,3	68,4	294,9

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist im Falle förder-

ungswürdiger Projekte bei Grundstücken im Aktionsraum möglich.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom Oberlauf der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmaktregionen Braunschweig-Salzgitter, Alfeld, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter

die Landkreise

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehn-de);

Hildesheim

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

Der Aktionsraum umfaßt den südlichen Bereich des Landes Niedersachsen, der überwiegend Mittelgebirgscharakter (Harz, Weserbergland) mit schwierigen topographischen und klimatischen Verhältnissen aufweist. Die Bevölkerungsdichte liegt rd. 10 % unter dem Bundesdurchschnitt:

Fläche qkm	Einwohner- zahl- 30. 6. 1978	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundesdurch- schnitts
7 505	1 668 939	222	90

Die Siedlungsstruktur ist jedoch recht unterschiedlich. Während im Raum Braunschweig nahezu 1 400 Einwohner auf einem qkm leben, sind es z. B. im Landkreis Holzminden nur rd. 120 Einwohner.

Das Gebiet gehört mit Ausnahme des Schwerpunktraumes Braunschweig-Salzgitter zur ländlichen Zone mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, in die einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch nicht über die gewünschte Ausstrahlung verfügen. Dies trifft insbesondere auf die in unmittelbarer Zonengrenznahe gelegenen Schwerpunkorte zu. Teilräume des Aktionsgebietes, insbesondere im Süden und Nordwesten, stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsräume.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts ..	42,5 100
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1978 in % des Bundesdurchschnitts ..	5,7 133
Industriedichte 1977 in % des Bundesdurchschnitts ..	115 97
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977 in % des Bundesdurchschnitts ..	28 049 100
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 in % des Bundesdurchschnitts ..	15 468 85
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts ..	4,0 138
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts ..	48,2 100
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts ..	13,0 86
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts ..	34,7 102

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur dieses Aktionsraumes ist recht unausgewogen. Der hohe Anteil der Landwirtschaft an den Erwerbstätigen ist zwar zurückgegangen. Er liegt aber auch heute noch rd. 50 % über dem Bundesdurchschnitt. Der weitere Umstrukturierungsprozeß bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Trotz aller Bemühungen ist es bisher jedoch nicht gelungen, hierfür entsprechende Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zu schaffen. Nach der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist für den Zeitraum 1970 bis 1977 im Verarbeitenden Gewerbe ein Rückgang von rd. 39 000 Beschäftigten festzustellen. Hiervon sind insbesondere die Wirtschaftszweige Steine und Erden, Feinkeramik, Glas, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektroindustrie und Feinmechanik und das Textil- und Bekleidungsgewerbe betroffen. Gleichzeitig sind die Beschäftigten im Baugewerbe um rd. 12 000 und im Handel und Verkehr um rd. 11 000 zurückgegangen. Diese Umstände sind mit verantwortlich für die hohe Arbeitslosenquote im Aktionsraum, die im Jahresdurchschnitt 1978 5,7 % betrug und damit um rd. 1/3 über dem Bundesdurchschnitt lag. Hinzu kommen die bekannten Probleme monostrukturierter Räume (z. B. Stahlerzeugung im Raum Salzgitter—Peine). Der starke Rückgang an Arbeitsplätzen weist auf besondere Strukturschwächen des Raumes hin, denen insbesondere durch eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes begegnet werden muß.

Im Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ sind deshalb einerseits neue Arbeitsplätze durch Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen zu schaffen. Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre u. a. durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Probleme machen andererseits eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich. Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Hauptideerwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwestlichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- Monostrukturen (z. B. Montanindustrie im Raum Salzgitter/Peine);
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;

- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	7 000,64
davon Errichtungen	915,14
Erweiterungen	3 884,20
Umstellungen	91,82
Rationalisierungen	2 109,48
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	54 602
— Gesicherte Arbeitsplätze	262 429
— Bewilligte GA-Mittel	107,71
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	446,84
— Bewilligte GA-Mittel	201,66

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen, insbesondere gilt es, die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die

kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 25 000 neue Arbeitsplätze, davon 22 500 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 30 000 bestehende Arbeitsplätze, davon 26 200 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾²⁾

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Braunschweig (25 %)	264 000	340 000
Goslar (25 %)	54 000	100 000
Peine (25 %)	48 100	90 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Alfeld (15 %)	24 000	90 000
Einbeck (15 %)	29 400	50 000
Göttingen (15 %)	126 000	210 000
Hildesheim (15 %)	103 300	210 000
Holzminden (15 %)	23 000	80 000
Northeim (15 %)	32 600	80 000
Osterode am Harz (15 %)	28 900	100 000
Salzgitter (15 %)	114 300	150 000
Seesen (15 %)	23 000	30 000
Uslar (15 %)	16 900	50 000
Wolfenbüttel (15 %)	50 700	100 000
<i>Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage</i>		
Duderstadt (25 %)	22 900	40 000
Münden (25 %)	26 000	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode);
zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf

²⁾ Die unter a) angegebenen Orte sind Schwerpunkte nach dem Landesentwicklungsprogramm Niedersachsen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter

die Landkreise

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse (Stadt Laatzen), Hämelerwald (Stadt Lehrte), Deddenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

ohne die Gemeinden Elze, Everode, Freden, Nordstemmen, Samtgemeinde Gronau, Samtgemeinde Lamspringe (mit Ausnahme des Fleckens Lamspringe) und Samtgemeinde Sibbesse;

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Hoyershausen, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 238,0	2 914,0	386,5	352,9	319,1	291,4	67,4	61,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	648,0	566,0	76,5	71,1	56,9	56,9	19,6	14,2
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	124,0	119,0	20,6	19,8	12,3	11,9	8,3	7,9
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 010,0	3 599,0	483,6	443,8	388,3	360,2	95,3	83,6
im Jahresdurchschnitt	1 002,5	899,8	120,9	111,0	97,1	90,1	23,8	20,4
4. Industriegeländeerschließung	69,0	66,0	40,7	39,5	—	—	40,7	39,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	42,0	41,0	25,0	24,6	—	—	25,0	24,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	51,0	50,0	28,8	28,5	—	—	28,8	28,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,0	15,0	8,4	8,1	—	—	8,4	8,1
Zwischensumme 4. bis 7. ...	178,0	172,0	102,9	100,7	—	—	102,9	100,7
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 188,0	3 771,0	586,5	544,5	388,3	360,2	198,2	184,3
im Jahresdurchschnitt	1 047,0	942,8	146,6	136,1	97,1	90,1	49,6	46,1

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	118,5	89,9	90,0	89,9	388,3
2. GA-Mittel	60,5	45,9	45,9	45,9	198,2
zusammen	179,0	135,8	135,9	135,8	586,5
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	97,4	73,9	73,9	73,9	319,1
b) GA-Mittel	20,5	15,6	15,6	15,7	67,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	17,3	13,2	13,2	13,2	56,9
b) GA-Mittel	6,0	4,5	4,5	4,6	19,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,8	2,9	2,9	2,7	12,3
b) GA-Mittel	2,6	1,9	1,9	1,9	8,3
4. Industriegeländeerschließung	12,5	9,4	9,4	9,4	40,7
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,6	5,8	5,8	5,8	25,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	8,7	6,7	6,7	6,7	28,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,6	1,9	2,0	1,9	8,4
insgesamt	179,0	135,8	135,9	135,8	586,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist im Falle förder-

ungswürdiger Projekte bei Grundstücken im Aktionsraum möglich.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zu Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Ahaus, Coesfeld, Kleve, Lingen-Nordhorn-Rheine, Lüdinglehausen-Unna, Recklinghausen-Bottrop, Soest und Steinfurt.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt Bottrop

Kreisfreie Stadt Herne

Kreis Borken

davon:

die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinden Coesfeld, Dülmen, Lüdinglehausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl

Kreis Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Udem

Kreis Recklinghausen

Kreis Soest

davon:

die Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl, Wickede (Ruhr)

Kreis Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen

Kreis Unna

davon:

die Gemeinden Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna, Werne.

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche qkm	Ein- wohner ¹⁾ Anzahl	Bevöl- kerungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts ¹⁾
Aktionsraum	4 981	1 970 412	396	164
davon Nördliches Ruhrgebiet ¹⁾	1 281	1 211 534	946	391
Westmünsterland- Kleve ²⁾	3 700	758 878	205	85

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Lüdinglehausen-Unna, Recklinghausen-Bottrop

²⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Ahaus, Coesfeld, Kleve, Lingen-Nordhorn-Rheine, Soest, Steinfurt

³⁾ Stand: 31. Dezember 1977

⁴⁾ 242

Die Arbeitsmarktreionen des Nördlichen Ruhrgebietes zählen zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Die Bevölkerungsdichte liegt mit nahezu 1 000 Einwohnern je qkm weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Siedlungsstruktur dieses Teilraumes kennzeichnet eine hohe Verdichtung durch Wohnbebauung und Arbeitsstätten.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes gehört durchweg den ländlichen Gebieten des Landes mit aufgelockerter Siedlungsstruktur an. Die Bevölkerungsdichte liegt mit gut 200 Einwohnern je qkm deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Höhere Konzentrationen von Wohnungen und Arbeitsstätten verbunden mit qualifizierten zentralörtlichen Einrichtungen beschränken sich in diesem Raum im wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinden.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions- raum	Nörd- liches Ruhr- gebiet	West- münster- land- Kleve
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	64	65	62
in % des Bundes- durchschnitts	99	102	96
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	6,1	6,6	5,2
in % des Bundes- durchschnitts	139	150	118
Industriedichte ³⁾	113	126	95
in % des Bundes- durchschnitts	91	101	76
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ..	27 496	29 013	25 599
in % des Bundes- durchschnitts	98	103	91
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM ...	13 926	14 361	13 602
in % des Bundes- durchschnitts	76	79	74
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöp- fung ⁵⁾ in %	100	100	100
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundes- durchschnitts	4,6	1,0	8,4
Produzierendes Gewerbe in % des Bundes- durchschnitts	159	35	290
Handel und Verkehr ..	51,7	55,7	47,5
in % des Bundes- durchschnitts	108	116	99
Übrige Dienstleistungen in % des Bundes- durchschnitts	13,1	12,0	14,3
in % des Bundes- durchschnitts	87	80	95
in % des Bundes- durchschnitts	30,6	31,3	29,8
in % des Bundes- durchschnitts	90	92	87

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand 1. Januar 1976.

²⁾ Jahresdurchschnitt 1978.

³⁾ Beschäftigte aller Industriebetriebe bezogen auf 1 000 Einwohner, Stand September 1976

⁴⁾ Stand 1977.

⁵⁾ Stand 1976.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist zum Teil ländlich strukturiert. Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Wandlungen geprägt. Das hat in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang an Arbeitsplät-

zen in der Textilindustrie geführt. Die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden noch verstärkt durch den gleichfalls starken Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Weitere Förderungsmaßnahmen sind notwendig. Innerhalb dieses Teilraumes weist die Region Kleve eine vorwiegend agrarische Orientierung auf, der Industriebesatz liegt insgesamt unter dem Landesdurchschnitt. Die Industriestruktur dieses Gebietes ist relativ einseitig auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie die Textil- und Bekleidungsindustrie ausgerichtet. Beide Bereiche haben in den letzten Jahren einschneidende Beschäftigungseinbußen hinnehmen müssen. Insgesamt besteht eine besondere Strukturempfindlichkeit, der durch eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu begegnen ist. Diese Aufgabe erhält zusätzliches Gewicht dadurch, daß auch hier aus demographischen Gründen die Arbeitsplatznachfrage erheblich steigen wird.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebietes wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflusst. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Hinzu kamen Freisetzen in der Landwirtschaft. Dies hat in Verbindung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote einen hohen Bedarf an neuen sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß fortgeführt werden.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	3 539,9
davon: Errichtungen	907,0
Erweiterungen	2 585,2
Umstellungen	29,8
Rationalisierungen	17,9
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	28 902
gesicherte Arbeitsplätze	5 820
bewilligte GA-Mittel	106,9
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	32,56
— bewilligte GA-Mittel	22,70

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie möglich. Die daraus entstehende Arbeitsplatznachfrage wird dadurch verstärkt, daß hier ein auch weiterhin bestehender Geburtenüberschuß das Erwerbspersonenpotential in diesem Raum überdurchschnittlich ansteigen lassen wird. Weitere wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für In-

vestitionen zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellungen vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlenbergbau geprägt ist, werden wegen der weiteren Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in dieser Branche auch künftig gewisse Entlassungen nicht ganz auszuschließen sein. Weitere Förderungsmaßnahmen sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch in Form von Anreizen für gewerbliche Investitionen sind für eine Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation, insbesondere der Arbeitsmarktsituation, unumgänglich. Die Maßnahmen sollen u. a. dazu beitragen, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen und weitere Freisetzungen in wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen aufzufangen. Vordringlich ist daher die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen, wichtig aber auch die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft verstärkt werden und die Lebensgrundlage der Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 49 200 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 12 300 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Ahaus (20 %)	26 585	50 000 bis 100 000
Bottrop/Gladbeck ... (20 %)	187 855	Ballungskern
Gronau (Westf.) (20 %)	39 652	50 000 bis 100 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Ibbenbüren: Hörstel, Mettingen und Recke; zu Werne a.d. Lippe: Bergkamen und Kamen; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Recklinghausen: Datteln, Herten und Oer-Erkenschwick; zu Kleve: Emmerich (nur Industrie- und Gewerbegebiet).

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
Herne (20 %)	199 891	Ballungskern
Ibbenbüren (20 %)	41 950	50 000 bis 100 000
Werne a.d. Lippe (20 %)	25 317	Ballungsrandzone
<i>Schwerpunkttore</i>		
Castrop-Rauxel (15 %)	86 953	Ballungskern
Coesfeld (15 %)	30 204	50 000 bis 100 000
Dülmen (15 %)	35 110	25 000 bis 50 000
Kleve (15 %)	44 035	100 000 bis 150 000
Lüdinghausen (15 %)	17 229	50 000 bis 100 000
Lünen (15 %)	86 728	Ballungskern
Marl (15 %)	94 538	Ballungsrandzone
Recklinghausen (15 %)	125 185	Ballungskern
Rheine (15 %)	71 171	100 000 bis 150 000
Soest (15 %)	40 371	50 000 bis 100 000
Stadtlohn (15 %)	15 913	25 000 bis 50 000
Steinfurt (15 %)	30 073	50 000 bis 100 000
Unna (15 %)	51 659	Ballungsrandzone
Werl (15 %)	26 042	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunkttore sind zugleich Entwicklungsschwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Soest:

davon:

Möhnesee, Bad Sassendorf;

Kreis Steinfurt:

davon:

Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	6 908,000	—	686,000	—	604,600	—	81,400	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	229,000	—	23,000	—	—	—	23,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	7 137,000	—	709,000	—	604,600	—	104,400	—
im Jahresdurchschnitt	1 784,250	—	177,250	—	151,150	—	26,100	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	7 146,400	—	713,680	—	604,600	—	109,080	—
im Jahresdurchschnitt	1 786,600	—	178,420	—	151,150	—	27,270	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	217,000	129,200	129,200	129,200	604,600
2. GA-Mittel	39,180	23,300	23,300	23,300	109,080
zusammen	256,180	152,500	152,500	152,500	713,680
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	217,000	129,200	129,200	129,200	604,600
b) GA-Mittel	29,200	17,400	17,400	17,400	81,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,300	4,900	4,900	4,900	23,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,680	1,000	1,000	1,000	4,680
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt	256,180	152,500	152,500	152,500	713,680

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt beim Erwerb von Grundstücken,

der im Zusammenhang mit wirtschaftsstrukturverbessernden Maßnahmen steht, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Diese Grunderwerbsteuerbefreiung kann im Aktionsraum in Anspruch genommen werden.

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Grenzraum Aachen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Aachen und Euskirchen-Schleiden. Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt Aachen

Kreis Aachen

Kreis Düren

davon:

die Gemeinde Langerwehe

Kreis Euskirchen

davon:

die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Zülrich

Kreis Heinsberg

davon:

die Gemeinden Geilenkirchen, Übach-Palenberg.

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche qkm	Einwoh- ner ³⁾ Anzahl	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts ⁴⁾
Aktionsraum				
davon	2 055	726 655	354	146
Grenzraum Aachen ¹⁾ ...	863	583 847	677	280
Nordeifel ²⁾ ..	1 192	142 808	120	50

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreion Aachen

²⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreion Euskirchen

³⁾ Stand: 31. Dezember 1977

⁴⁾ 242

Der Grenzraum Aachen zählt zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Seine Bevölkerungsdichte liegt weit über dem Bundesdurchschnitt, die Siedlungsstruktur wird geprägt durch eine starke Verflechtung von Wohnbebauung und Arbeitsstätten. Neben der kreisfreien Stadt Aachen mit ihrem oberzentralen Einfluß bestehen im Kreis Aachen durchweg Orte mit mittlerer Zentralität.

Der Raum Nordeifel gehört zu den ländlich strukturierten Gebieten des Landes. Seine Bevölkerungsdichte erreicht nur die Hälfte des Bundesdurchschnitts. Die relativ dünne Besiedlung dieses Rau-

mes und seine geographisch isolierte Lage im Grenzland führten zu einer Siedlungsstruktur, die überwiegend durch Orte mit Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und geringem Einzugsbereich gekennzeichnet ist.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions- raum	Grenz- raum Aachen	Nord- eifel
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	66	67	64
in % des Bundes- durchschnitts	102	103	99
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	6,3	6,4	5,8
in % des Bundes- durchschnitts	143	146	132
Industriedichte ³⁾	111	118	81
in % des Bundes- durchschnitts	89	95	66
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ...	27 033	27 221	25 940
in % des Bundes- durchschnitts	96	97	92
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM ...	15 045	15 853	12 278
in % des Bundes- durchschnitts	82	87	67
Anteile der Bereiche an der Bruttowert- schöpfung ⁵⁾ in %	100	100	100
Land- und Forstwirt- schaft	2,0	1,0	6,9
in % des Bundes- durchschnitts	69	35	238
Produzierendes Gewerbe	45,0	45,5	42,8
in % des Bundes- durchschnitts	94	95	89
Handel und Verkehr ...	15,8	15,4	17,4
in % des Bundes- durchschnitts	105	102	115
übrige Dienstleistungen	37,2	38,1	32,9
in % des Bundes- durchschnitts	109	112	97

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand: 1. Januar 1976

²⁾ Jahresdurchschnitt 1978

³⁾ Beschäftigte aller Industriebetriebe bezogen auf 1000 Einwohner, Stand: September 1976

⁴⁾ Stand: 1977

⁵⁾ Stand: 1976

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit relativ unausgewogener Wirtschaftsstruktur. Weite Teile dieses Raumes werden vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Wirtschaftskraft liegt insgesamt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Im Grenzraum Aachen verzeichnet vor allem das warenproduzierende Gewerbe wirtschaftliche Schwächen. Im Bergbau wie auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie verringerte sich das Beschäftigungsvolumen erheblich. Das immer noch bedeutende Gewicht dieser Branchen erklärt zum großen Teil die weit unterdurchschnittliche Entwicklung der Wirtschaftskraft in diesem Raum. Gegenläufige Tendenzen in anderen Industriebereichen reichten bislang bei weitem nicht aus, die quantitativen Beschäftigungsprobleme zu lösen. Es besteht auch künftig ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen, auch dadurch bedingt, daß aufgrund der Altersstruktur und der z. Z. niedrigen Erwerbsquote eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitsplätzen besteht. Der Raum Nordeifel weist nicht zuletzt wegen seiner geographisch isolierten Lage im Grenzraum gravierende Beschäftigungsprobleme auf. Ein großer Teil der Beschäftigten entfällt auf Branchen wie das Bauhauptgewerbe oder die Industrie der Steine und Erden bzw. der Textil- und Bekleidungsindustrie, die auch weiterhin strukturellen Risiken ausgesetzt sind. Hinzu kommt, daß in der Land- und Forstwirtschaft dieses Raumes bedeutende Freisetzungen an Erwerbstätigen eingetreten sind.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 530,3
davon: Errichtungen	493,2
Erweiterungen	992,8
Umstellungen	21,1
Rationalisierungen	23,2
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	13 356
— gesicherte Arbeitsplätze	5 723
— bewilligte GA-Mittel	41,2
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	3,50
— bewilligte GA-Mittel	2,75

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Hauptansatzpunkt für die Verbesserung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein, um eine Auslastung des bereits vorhandenen wie des künftig erwarteten Erwerbspersonenpotentials zu erreichen. Besonderes Gewicht kommt diesem Ziel dadurch zu, daß im gesamten Aktionsraum wegen einer relativ schwachen industriellen Entwicklung spezifische Strukturschwächen bestehen und zugleich wegen des hohen An-

teils strukturgefährdeter Industriezweige am gesamten Industriebereich mit weiteren Freisetzungen zu rechnen ist.

Die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist vor allem im warenproduzierenden Gewerbe anzuregen. Auch die Fremdenverkehrswirtschaft soll einen Beitrag leisten, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 16 400 neue Arbeitskräfte zu schaffen und 4 100 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl 30. Juni 1978	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordneter Schwerpunktort</i>		
Euskirchen (20 %)	43 495	50 000 bis 100 000
<i>Schwerpunktorte</i>		
Aachen (15 %)	242 399	Ballungskern
Monschau (15 %)	10 903	25 000 bis 50 000
Schleiden (15 %)	11 804	50 000 bis 100 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Euskirchen: Zulpich; zu Aachen: Würselen (nur Industrie- und Gewerbegebiet); zu Monschau: Simmerath; zu Schleiden: Kall.

Die Schwerpunkte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Stadt Aachen (Ortsteile Burtscheid, Kornelimünster, Walheim)

Kreis Aachen

davon:

Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Ortsteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall)

Kreis Düren

davon:

Langerwehe (Ortsteile Hamich, Heistern, Jüngersdorf, Merode, Wenau)

Kreis Euskirchen

davon:

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen (Ortsteil Kirchheim), Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 303,000	—	228,200	—	201,500	—	26,700	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	80,000	—	8,000	—	—	—	8,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	187,000	—	25,800	—	16,400	—	9,400	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 570,000	—	262,000	—	217,900	—	44,100	—
im Jahresdurchschnitt	642,500	—	65,500	—	54,475	—	11,025	—
4. Industriegeländeerschließung.	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur								
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 579,400	—	266,680	—	217,900	—	48,780	—
im Jahresdurchschnitt	644,850	—	66,670	—	54,475	—	12,195	—

Die Angaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	78,250	46,550	46,550	46,550	217,900
2. GA-Mittel	17,580	10,400	10,400	10,400	48,780
zusammen ...	95,830	56,950	56,950	56,950	266,680
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	72,350	43,050	43,050	43,050	201,500
b) GA-Mittel	9,600	5,700	5,700	5,700	26,700
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,900	1,700	1,700	1,700	8,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,900	3,500	3,500	3,500	16,400
b) GA-Mittel	3,400	2,000	2,000	2,000	9,400
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,680	1,000	1,000	1,000	4,680
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	95,830	56,950	56,950	56,950	266,680

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt beim Erwerb von Grundstücken,

der im Zusammenhang mit wirtschaftsstrukturverbessernden Maßnahmen steht, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Diese Grunderwerbsteuerbefreiung kann im Aktionsraum in Anspruch genommen werden.

9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen-Oberbergisches Land“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Brilon, Detmold-Lemgo, Höxter, Gummersbach, Kassel, Meschede und Wittgenstein.

Er umfaßt folgende Kreise:

Kreis Höxter

davon:

die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg

Kreis Lippe

davon:

die Gemeinden Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lüdge, Schieder-Schwalenberg

Oberbergischer Kreis

davon:

die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl

Kreis Siegen

davon:

die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

Der Aktionsraum ist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und seiner Siedlungsstruktur relativ homogen.

	Fläche qkm	Einwoh- ner ³⁾ Anzahl	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum .	4 529	730 891	161	67
davon				
Ostwestfalen/ Sauerland ¹⁾ .	3 353	504 273	150	62
Oberbergi- sches Land/ Siegerland ²⁾ .	1 176	226 618	193	80

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Detmold-Lemgo, Höxter, Kassel, Brilon, Meschede

²⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Gummersbach, Wittgenstein

³⁾ Stand: 31. Dezember 1977

Der gesamte Aktionsraum besteht aus Gebieten mit ländlich orientierter Siedlungsstruktur in peripherer Lage zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Der Raum verfügt überwiegend über Orte mit geringer Zentralität und geringem Versorgungsbereich; nur wenige Orte weisen eine mittlere Zentralität auf. Die Bevölkerungsdichte liegt durchweg unter dem Bundesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions- raum	Ostwest- falen/ Sauer- land	Ober- berg. Land/ Sieger- land
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	62	62	63
in % des Bundes- durchschnitts	96	96	98
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	4,4	4,4	4,5
in % des Bundes- durchschnitts	100	100	102
Industriedichte ³⁾	118	104	150
in % des Bundes- durchschnitts	95	84	121
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ..	26 041	25 306	31 156
in % des Bundes- durchschnitts	93	90	129
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM ..	13 720	13 680	13 841
in % des Bundes- durchschnitts	75	75	76
Anteile der Bereiche an der Bruttowert- schöpfung ⁵⁾ in %	100	100	100
Land- und Forstwirt- schaft	4,2	4,8	2,5
in % des Bundes- durchschnitts	145	166	86
Produzierendes Gewerbe	50,5	48,0	58,1
in % des Bundes- durchschnitts	106	100	121
Handel und Verkehr ..	12,9	13,4	11,4
in % des Bundes- durchschnitts	85	89	76
übrige Dienstleistungen	32,4	33,8	28,0
in % des Bundes- durchschnitts	95	99	82

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand 1. Januar 1976

²⁾ Jahresdurchschnitt 1978

³⁾ Beschäftigte aller Industriebetriebe bezogen auf 1 000 Einwohner, Stand September 1976

⁴⁾ Stand 1977

⁵⁾ Stand 1976

3. Wichtige Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum umfaßt überwiegend Gebiete, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

verbunden mit einer auf die Be- und Verarbeitung von Holzrohstoffen ausgerichteten Industrie vorherrschen. Diese Sektoralstruktur hat zu Freisetzen, insbesondere in der Landwirtschaft geführt; das zu erwartende Erwerbspersonenpotential läßt eine weitere Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots erwarten. Die Wirtschaftskraft des Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Industriestruktur Ostwestfalens weist eine relativ einseitige Ausrichtung auf holzbe- und -verarbeitende Industrien sowie auf die Textil- und Bekleidungsindustrie auf. Insgesamt ist mit längerfristigen Strukturproblemen zu rechnen, die eine weitere Gefährdung des Arbeitsplatzangebots bewirken.

Die Strukturkrisenanfälligkeit des Oberbergischen Landes zeigt sich darin, daß das industrielle Beschäftigungsvolumen stark rückläufig ist. So haben die strukturprägenden Industriebereiche wie Fahrzeugbau, Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie z. T. erhebliche Freisetzungen vorgenommen. Diese Entwicklung ist insofern besonders gravierend, als das stabilisierende Element des Tertiären Bereichs in diesem Raum weit unterdurchschnittlich vertreten ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	887,9
davon: Errichtungen	226,3
Erweiterungen	641,7
Umstellungen	0,9
Rationalisierungen	19,0
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	12 632
— gesicherte Arbeitsplätze	1 344
— bewilligte GA-Mittel	28,7
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	23,36
— bewilligte GA-Mittel	13,51

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzungen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil-Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Gewerbe- und Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Der größte Teil des Aktionsraumes ist wegen der landschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 14 400 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 3 600 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Brilon (20 %)	24 594	25 000 bis 50 000
Lemgo (20 %)	39 431	50 000 bis 100 000
<i>Schwerpunktorte</i>		
Bad Berleburg (15 %)	20 841	25 000 bis 50 000
Gummersbach (15 %)	48 695	100 000 bis 150 000
Detmold (15 %)	65 442	100 000 bis 150 000
Höxter (15 %)	32 987	50 000 bis 100 000
Laasphe (15 %)	15 504	25 000 bis 50 000
Marsberg (15 %)	22 710	25 000 bis 50 000
Meschede (15 %)	32 190	50 000 bis 100 000
Schmallenberg (15 %)	24 753	25 000 bis 50 000
Warburg (15 %)	22 619	25 000 bis 50 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Lemgo: Kalletal; zu Gummersbach: Wiehl (nur Industrie- und Gewerbegebiet).

Die Schwerpunkorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II)

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreis Höxter**

davon:

Beverungen, Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Grevenhagen), Warburg (ohne Ortsteile Daseburg, Dössel, Hohenwepel, Menne, Ossendorf);

Hochsauerlandkreis

davon:

Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg;

Kreis Lippe

davon:

Barntrop, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Benstrup, Loßbruch, Klüt, Oettern-Bremke, Niewald, Jerxen-Orbke, Nienhagen, Sporck-Eichholz, Heidenoldendorf), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Welstorf, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wienbeck), Lüdge, Schieder-Schwalenberg;

Oberbergischer Kreis

davon:

Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl;

Kreis Siegen

davon:

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 022,000	—	199,800	—	176,900	—	22,900	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	66,000	—	6,600	—	—	—	6,600	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	281,000	—	38,600	—	24,600	—	14,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 369,000	—	245,000	—	201,500	—	43,500	—
im Jahresdurchschnitt	592,250	—	61,250	—	50,375	—	10,875	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	9,400	—	4,680	—	—	—	4,680	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 378,400	—	249,680	—	201,500	—	48,180	—
im Jahresdurchschnitt	594,600	—	62,420	—	50,375	—	12,045	—

Die Angaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für die Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	72,500	43,000	43,000	43,000	201,500
2. GA-Mittel	17,240	10,300	10,300	10,340	48,180
zusammen ...	89,740	53,300	53,300	53,340	249,680
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	63,500	37,800	37,800	37,800	176,900
b) GA-Mittel	8,160	4,900	4,900	4,940	22,900
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,400	1,400	1,400	1,400	6,600
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	9,000	5,200	5,200	5,200	24,600
b) GA-Mittel	5,000	3,000	3,000	3,000	14,000
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,680	1,000	1,000	1,000	4,680
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	89,740	53,300	53,300	53,340	249,680

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt beim Erwerb von Grundstücken,

der im Zusammenhang mit wirtschaftsstrukturverbessernden Maßnahmen steht, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Diese Grunderwerbsteuerbefreiung kann im Aktionsraum in Anspruch genommen werden.

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Kassel, Korbach, Eschwege, Hersfeld-Rotenburg, Alsfeld-Ziegenhain, Fulda und Gelnhausen-Schlüchtern. Dieses Gebiet besteht aus der kreisfreien Stadt Kassel, den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Vogelsbergkreis, dem Werra-Meißner Kreis sowie den Städten Neu-stadt und Stadthallendorf des Landkreises Marburg-Biedenkopf, den Städten und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinnthal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und dem Gutsbezirk Spessart des Main-Kinzig-Kreises sowie den Städten und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg des Wetteraukreises.

Fläche, Wohnbevölkerung und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	11 318
Wohnbevölkerung (30. Juni 1978)	1500 809
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	133
in % des Bundesdurchschnitts	54

Der Aktionsraum gehört mit dem größeren Teil seiner Fläche und der Mehrzahl seiner Einwohner zum Zonenrandgebiet. Er ist überwiegend dünn besiedelt, schwach industrialisiert und teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Er umfaßt jedoch auch das Verdichtungsgebiet Kassel, der einzigen Großstadt der gesamten Region. Dieser stärker industrialisierte Raum ist jedoch wegen seiner wirtschafts-räumlich peripheren Lage in der Bundesrepublik und seiner Grenznähe zur DDR — im 100-km-Umkreis befinden sich keine größeren industriellen Agglomerationsräume — als Standort stark benachteiligt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in % (31. Dezember 1977)	63
in % des Bundesdurchschnitts ..	98
Arbeitslosenquote (Jahres- durchschnitt 1978)	4,5
in % des Bundesdurchschnitts ..	105
Industriedichte ²⁾ 1978	99
in % des Bundesdurchschnitts ..	80
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1978	27 590
in % des Bundesdurchschnitts ..	94
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976	14 550
in % des Bundesdurchschnitts ..	80
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsgebiete an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	100
Land- und Forstwirtschaft	5,1
in % des Bundesdurchschnitts ..	176
Produzierendes Gewerbe	44,0
in % des Bundesdurchschnitts ..	91
Handel und Verkehr	14,8
in % des Bundesdurchschnitts ..	98
übrige Dienstleistungen	36,1
in % des Bundesdurchschnitts ..	106

¹⁾ Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65) an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftskraft in den meisten Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt im Grenzgebiet zur DDR der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Im industrialisierten Verdichtungsgebiet Kassel haben die einseitige Industriestruktur und die besonderen Probleme einiger Großbetriebe im Zeitraum 1970—1976 zum Verlust von fast 15 000 industriellen Arbeitsplätzen (–21 %) geführt. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit und einen ständigen Bevölkerungsverlust, insbesondere im Zonenrandgebiet zur Folge.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft einschl. Fremdenverkehr	Millionen DM
— Investitionsvolumen	5 487,4
davon Errichtungen	1 187,5
Erweiterungen	3 720,8
Umstellungen	203,4
Rationalisierungen	375,7
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	46 496
— gesicherte Arbeitsplätze	71 204
— bewilligte GA-Mittel	140,0

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	351,7
— bewilligte GA-Mittel	179,5

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunktorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Dies gilt auch für die Verbesserung der Versorgung des Aktionsraumes mit Erdgas. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Die übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda sind besonders zur Aufnahme neuer Betriebe des überregionalen Dienstleistungsgewerbes prädestiniert. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 20 000 neue Arbeitsplätze, davon 13 500 im Zonenrandgebiet, entstehen und 15 000 vorhandene Arbeitsplätze, davon 10 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore^{1) 2)}**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttore		
Bad Hersfeld (25%)	28 304	80 000
Fulda (25%)	57 404	160 000
Kassel (25%)	197 677	380 000
Alsfeld (20%)	17 997	46 000
Homberg (Efze) (20%)	14 441	37 000
Schwerpunkttore		
Bebra (15%)	15 465	43 000
Büdingen (15%)	16 853	52 000
Frankenberg (Eder) . (15%)	16 015	48 000
Fritzlar (15%)	15 058	26 000
Gelnhausen (15%)	18 188	88 000
Hessisch Lichtenau . (15%)	13 792	22 000
Hofgeismar (15%)	13 387	34 000
Homberg (Ohm) (15%)	7 460	36 000 (mit Stadtallendorf)
Hünfeld (15%)	13 944	31 000
Korbach (15%)	22 827	77 000
Lauterbach (15%)	14 657	46 000
Melsungen (15%)	13 264	39 000
Schlüchtern (15%)	13 750	34 000
Schwalmstadt (15%)	17 803	54 000
Stadtallendorf (15%)	20 232	36 000 (mit Homberg/Ohm)
Wolfhagen (15%)	12 241	27 000
Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage		
Eschwege (25%)	24 341	57 000
Sontra (25%)	9 281	18 000
Witzenhausen (25%)	17 070	29 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldaabrück-Bergshausen und Lohfelden (Ortsteil Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (Ortsteile Meckbach und Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispenshausen; zu Gelnhausen: Wächtersbach (Stadtteil Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (Stadtteil Salmünster) und Steinau an der Straße (Stadtteil Steinau)

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970 (für Schlüchtern gilt der Gebietsstand vor dem 1. Dezember 1969), jedoch außerdem auf die Stadtteile Bad Hersfeld-Asbach, Fulda-Besges, -Malkes und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth, Homberg (Ohm)-Nieder-Ofleiden sowie Schlüchtern-Elm. Die Schwerpunkteigenschaft von Schwalmstadt beschränkt sich auf die Stadtteile Treysa, Ziegenhain und Ascherode.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Kassel**

davon:

Stadtteile Habichtswald, Wilhelmshöhe und Wolfsanger (Wohnplätze „Graue Katze“ und „Roter Kater“)

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, Gersfeld, (Rhön), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Dammersbach, Grossenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann, Großenlöder (Ortsteil Kleinlöder);

Landkreis Hersfeld - Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach a. Herzberg, Cornberg, Friedewald, Haunetal (Ortsteile Oberstoppel und Wehrda), Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Neuenstein (Ortsteile Aua, Mühlbach, Obergeris, Raboldshausen, Saasen, Salzberg), Niederaula, Philippsthal, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenkklengsfeld, Wildeck;

Landkreis Kassel

davon:

Ahnatal, Baunatal (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Breuna, Emstal, Espenau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldaabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen), Fulda (Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen, Wilhelmshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden (Ortsteil Volkmarshausen), Naumburg, Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg;

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salm.), Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Gutsbezirk Spessart, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern (Stadtteile Niederzell, Schlüchtern), Sinnatal (Ortsteile Breunings, Mottgers, Neuengronau, Sannerz, Schwarzenfels, Weichersbach, Weiperz), Steinau an der Straße (Stadtteile Hintersteinau, Marjöß, Neustall, Steinau, Ulmbach), Wächtersbach;

Schwalm-Eder-Kreis*davon:*

Borken (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinglis), Frielendorf, Fritzlar (Stadtteile Rothlemshausen, Ungedanken, Züschen), Gilserberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Niedenstein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Ransbach, Steina und Willingshausen), Zwesten;

Vogelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Oberwegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unterschwarz und Unterwegfurth der Stadt Schlitz;

Landkreis Waldeck-Frankenberg*davon:*

Arolsen (Stadtteile Arolsen, Braunsen, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengeringshausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Wetterburg), Bad Wildungen (Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüdningen, Hundsdorf, Oderhausen, Wildungen), Battenberg (Eder) (Stadtteil Dodenau), Bromskirchen, Diemelsee (Ortsteile Adorf, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge,

Stormbruch), Diemelstadt (Stadtteile Dehausen, Helmighausen, Neudorf, Orpetal, Rhoden, Wehen-Wrexen), Edertal (Ortsteile Affoldern, Berghheim, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Gellershausen, Kleinern), Frankenu (Stadtteile Allendorf, Altenlotheim, Frankenu), Frankenberg (Eder) (Stadtteile Frankenberg [Eder], Hommershausen, Rengershausen, Schreufa, Viermünden, Wangershausen), Gemünden (Wohra) (Stadtteile Gemünden), Haina (Kloster) (Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Haina, Hüttenrode, Löhlbach), Hatzfeld (Eder), Korbach (Stadtteile Korbach und Rhena), Lichtenfels (Stadtteile Dalwigsthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg), Twistetal (Ortsteile Elleringhausen, Twiste), Vöhl (Ortsteile Asel, Basdorf, Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niederorke, Oberorke, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl), Volkmarsen (Stadtteile Herbsen, Kulte und Volkmarsen), Waldeck (Stadtteile Netzte, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Oberwerba, Sachsenhausen, Waldeck, Willingen (Upland);

Werra-Meißner-Kreis**Wetteraukreis***davon:*

Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 700 000	1 800 000	322 000	232 000	232 000	160 000	90 000	72 000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	450 000	300 000	47 000	32 000	30 000	30 000	17 000	2 000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	380 000	280 000	45 400	34 400	33 200	25 200	12 200	9 200
Zwischensumme 1. bis 3. ..	3 530 000	2 538 000	414 400	298 400	295 200	215 200	119 200	83 200
im Jahresdurchschnitt	882 000	595 000	103 600	74 600	73 800	53 800	29 800	20 800
4. Industriegeländeerschließung ..	36 400	30 000	26 000	22 000	—	—	26 000	22 000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	11 600	8 000	8 000	6 000	—	—	8 000	6 000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	38 000	24 000	24 600	16 000	—	—	24 600	16 000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18 000	12 000	6 100	4 000	—	—	6 100	4 000
Zwischensumme 4. bis 7. ..	104 000	74 000	64 700	48 000	—	—	64 700	48 000
Gesamtsumme 1. bis 7. ..	3 634 000	2 454 000	479 100	346 400	295 200	215 200	185 900	131 200
im Jahresdurchschnitt	908 500	613 500	119 475	86 600	73 800	53 800	45 975	32 800

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	73 800	73 800	73 800	73 800	295 200
2. GA-Mittel	57 600	42 100	42 100	42 100	183 900
zusammen	131 400	115 900	115 900	115 900	479 100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	58 000	58 000	58 000	58 000	232 000
b) GA-Mittel	22 500	22 500	22 500	22 500	90 000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7 500	7 500	7 500	7 500	30 000
b) GA-Mittel	5 000	4 000	4 000	4 000	17 000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	8 300	8 300	8 300	8 300	33 200
b) GA-Mittel	3 800	2 800	2 800	2 800	12 200
4. Industriegeländeerschließung	12 500	4 500	4 500	4 500	26 000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3 800	1 400	1 400	1 400	8 000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	8 400	5 400	5 400	5 400	24 600
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1 600	1 500	1 500	1 500	6 100
insgesamt	131 400	115 900	115 900	115 900	479 100

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

- a) In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkte weiter zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

(1) Bundesbahnneubaustrecke Hannover–Würzburg, die eine Anbindung der übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda vorsieht;

(2) Fortführung der Bundesautobahn A 49 in Richtung Kirchhain-Gießen, wodurch die Schwerpunkte Schwalmstadt und Stadtallendorf einen direkten Anschluß an das Autobahnnetz erhalten;

(3) Fortführung der Bundesautobahn A 66 Frankfurt–Fulda mit Anschlußstellen für die Schwerpunkte Gelnhausen und Schlüchtern;

(4) Bundesautobahn A 4 Olpe–Hattenbach mit Anbindung des Schwerpunktes Frankenberg an das Autobahnnetz;

(5) Fortführung des sechsspurigen Ausbaus der Bundesautobahn A 4, zwischen Kassel und dem Hattenbacher Dreieck;

(6) Ausbau der Bundesstraße B 252 zu einer zügigen und leistungsfähigen Bundesfernstraße unter Einbeziehung von Umgehungsstraßen (z. B. Korbach und Frankenberg).

Die Durchführung der genannten Straßenbaumaßnahmen steht unter dem allgemeinen Vorbehalt einer Absicherung im Bedarfsplan für den Bundesfernstraßenbau.

- b) Zur Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung wird der Ausbau des Erdgasnetzes im Aktionsraum fortgesetzt. Durch Verlängerung der bestehenden Leitungsnetze ist zu-

nächst der Anschluß der Schwerpunkttorte Frankenberg und Wolfhagen vorgesehen.

- c) Im bildungspolitischen Bereich ist der Ausbau der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschule Fulda vorgesehen.

- e) Schließlich kann nach dem Grunderwerbsteuergesetz Befreiung von dieser Steuer gewährt werden, wenn der Grunderwerb im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur steht. Dies gilt insbesondere für Grunderwerbe zur Errichtung und Erweiterung von Betrieben, deren Produktion überwiegend überregional abgesetzt wird, und für Grunderwerbe von Gebietskörperschaften die im Zusammenhang mit der Erschließung von förderungswürdigem Industrie- oder Gewerbegebiete stehen.

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg-Westerwald-Lahn.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Rhein-Hunsrück.

Aus Landkreis Altenkirchen

a) VG*) Altenkirchen

b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden

Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain.

c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Mainz-Bingen

Aus VG Bingen-Land die Gemeinden

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Aus Landkreis Neuwied

Aus VG Puderbach die Gemeinden

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Aus Landkreis Rheingau-Taunus

Heidenrod

Aus Rhein-Lahn-Kreis

a) Aus VG Bad Ems die Gemeinden

Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern.

b) VG Braubach

c) VG Diez

d) VG Hahnstätten

e) VG Katzenelnbogen

f) VG Loreley

g) VG Nassau

h) VG Nastätten

Aus Landkreis Westerwald

a) VG Bad Marienberg

b) VG Hachenburg

c) Aus VG Montabaur die Gemeinden

Nornborn, Nentershausen, Niedererbach, Görghausen.

*) VG = Verbandsgemeinde

d) Aus VG Rennerod die Gemeinden

Elsoff, Helenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüb-lingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei Rennerod.

e) VG Wallmerod

f) VG Westerburg

Der Aktionsraum umfaßt damit Gebiete der Mittelgebirgslandschaften von Hunsrück, Eifel, Taunus und Westerwald.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	5 841
Wohnbevölkerung (21. Dezember 1978)	762 775
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	132
in % des Bundesdurchschnitts	53

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % (31.12.1977) in % des Bundesdurchschnitts	63 98
Arbeitslosenquote	3,7
in % des Bundesdurchschnitts	86
Industriedichte	74
in % des Bundesdurchschnitts	61
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäf- tigten in der Industrie	23 765
in % des Bundesdurchschnitts	84
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976	13 198
in % des Bundesdurchschnitts	72
Anteile der einzelnen Wirtschafts- bereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	100
Land- und Forstwirtschaft	4,5
in % des Bundesdurchschnitts	155,0
Produzierendes Gewerbe	47,5
in % des Bundesdurchschnitts	98,6
Handel und Verkehr	13,7
in % des Bundesdurchschnitts	91,0
übrige Dienstleistungen	34,3
in % des Bundesdurchschnitts	101,0

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und dessen Ursachen

a) Teilprogramm Hessen

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ein großer Teil der Erwerbsbevölkerung des Raumes ist im Verdichtungsgebiet Rhein-Main tätig und muß daher täglich weite Pendelwege in Kauf nehmen. Ursächlich dafür sind die relativ geringe Industrialisierung sowie topographische und klimatische Erschwernisse.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Der Aktionsraum ist eine typische Mittelgebirgslandschaft, die rechtsrheinisch Teile des hohen Westerwaldes und des Taunus, linksrheinisch den größten Teil des Hunsrücks sowie Teile der Voreifel umfaßt.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

In der Mehrzahl der Landkreise ist der Industrialisierungsgrad weit geringer als im Bundesdurchschnitt, so beträgt er im Landkreis Cochem-Zell 52 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner, im Rhein-Lahn-Kreis 62, im Rhein-Hunsrück-Kreis 75 und im Landkreis Birkenfeld 87 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner. Die Branchenstruktur des Aktionsraumes ist in der Mehrzahl der Landkreise jeweils von mehreren Branchen bestimmt. Lediglich im Landkreis Birkenfeld wird sie von einem Industriezweig, nämlich der mittelständisch strukturierten Schmuck- und Edelsteinindustrie im Raum Idar-Oberstein, geprägt. Der Landkreis Birkenfeld ist zudem durch seine ungünstige verkehrliche Anbindung an das überregionale Straßennetz benachteiligt. Durch die Fertigstellung der A 62 und den Ausbau der B 41 wird die Anbindung verbessert.

Diese Mittelgebirgslandschaften sind überdurchschnittlich von der Winterarbeitslosigkeit betroffen.

Auch dieser Aktionsraum gehört zu den ehemaligen Realteilungsgebieten, in denen es im Laufe der Generationen zu einer Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes gekommen ist. Hinzu kommt, daß die Mittelgebirgsräume von Westerwald, Taunus und Hunsrück mit Ausnahme der Weinbaubetriebe im Moseltal eine relativ geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufweisen. Der seit Kriegsende zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch in der gewerblichen Wirtschaft hat in diesen Räumen zu erheblichen Freisetzungen von Arbeitskräften geführt, für die trotz intensiver strukturverbessernder Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik nicht immer und überall eine ausreichend hohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Schmuck- und Edelsteinindustrie des Raumes Idar-Oberstein mußte bis in die jüngste Zeit nicht unbeträchtliche Arbeitsplatz-

verluste hinnehmen, die ebenfalls nicht in vollem Umfange durch neue Arbeitsplätze in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

Große linksrheinische Teile des Aktionsgebietes sind in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch das Vorhandensein umfangreicher militärischer Anlagen mehr behindert als dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978¹⁾

4.1 Teilprogramm Hessen

a) Gewerbliche Wirtschaft einschl. Fremdenverkehr	Millionen DM
— Investitionsvolumen	267,7
davon: Errichtungen	72,0
Erweiterungen	172,5
Umstellungen	11,0
Rationalisierungen	12,3
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	3 498
— gesicherte Arbeitsplätze	1 537
— bewilligte GA-Mittel	13,2
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	12,9
— bewilligte GA-Mittel	7,2

4.2 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 412,38
davon: Errichtungen	356,39
Erweiterungen	979,58
Umstellungen	33,25
Rationalisierungen	43,16
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	14 863
— gesicherte Arbeitsplätze	11 322
— bewilligte GA-Mittel	28,82
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	64,83
— bewilligte GA-Mittel	31,66

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Hessen

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und

¹⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttore, in denen die Erschließung geeigneter Flächen zur Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe und der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Zum Aktionsraum gehören die Mittelgebirgslandschaften des Taunus und Westerwaldes. Sie sind durch ihre natürlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten werden der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur und Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes zur Erweiterung und Modernisierung des Bettenangebotes gefördert.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die Wirtschaftskraft des insgesamt schwach strukturierten Aktionsraumes kann durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben nachhaltig angehoben werden. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist es das Ziel, vorhandene Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunkttorten — insbesondere Altenkirchen und Limburg/Diez¹⁾ und linksrheinisch in Simmern sowie im Naheraum (Idar-Oberstein, Sobernheim und Bad Kreuznach) vorhanden.

Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr noch stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 9 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 200 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Hessen

Neue Arbeitsplätze	2 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	1 000

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	7 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	3 200

¹⁾ außerdem im hessischen Teil des Aktionsgebietes Weilburg/Löhnberg.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttore²⁾		
Limburg a. d. Lahn/ Diez	(20%) 38 015	161 600
Idar-Oberstein	(20%) 36 158	55 200
Simmern	(20%) 5 785	48 200
Schwerpunkttore		
Altenkirchen (Westerwald)	(15%) 4 347	29 400
Birkenfeld	(15%) 5 779	28 500
Hachenburg	(15%) 4 350	41 000
Kaisersesch	(15%) 2 061	20 500
Kastellaun	(15%) 3 715	23 700
Nastätten	(15%) 2 998	31 800
Sobernheim	(15%) 6 514	46 400
Weilburg	(15%) 12 173	57 000
Westerburg	(15%) 5 257	43 800

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlen; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg)

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 1. Januar 1972, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Dietkirchen, Limburg-Offheim und Limburg-Staffel sowie Weilburg-Kubach

Die Schwerpunkttore sind im Entwurf der Landesentwicklungsprogramme Hessen und Rheinland-Pfalz als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Altenkirchen (Westerwald)

davon:

VG*) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld: Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kesch, Oberlahr, Obernau, Orfen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach, Stadt Kirn, VG Bad Kreuznach, VG Bad Münster am Stein-Ebernburg, VG Kirn-Land, VG Langenlonsheim, VG Meisenheim, VG Rüdesheim, VG Sobernheim, VG Stromberg.

^{*)} VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem, VG Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VH Zell (Mosel).

Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis Mainz-Bingen

davon:

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Landkreis Neuwied

davon:

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Landkreis Rheingau-Taunus

davon:

Heidenrod

Landkreis Rhein-Hunsrück

davon:

Stadt Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun, VG Kirchberg (Hunsrück), VG Rheinböllen, VG St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

Landkreis Rhein-Lahn

davon:

VG Bad Ems ohne Arzbach, VG Braubach, VG Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Westerwald

davon:

VG Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachenburg, aus VG Montabaur: Görgeshausen, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn, VG Rennerod ohne: Bretthausen, Liebenseid, Nister-Möhrendorf, Stein, Neukirch, VG Wallmerod, VG Westerburg.

Tellprogramm Hessen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	300,000	—	34,000	—	24,000	—	10,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40,000	—	2,800	—	—	—	2,800	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	20,000	—	2,400	—	1,600	—	0,800	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	360,000	—	39,200	—	25,600	—	13,600	—
im Jahresdurchschnitt	90,000	—	9,800	—	6,400	—	3,400	—
4. Industriegeländeerschließung.	3,600	—	2,000	—	—	—	2,000	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,800	—	0,500	—	—	—	0,500	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,000	—	2,400	—	—	—	2,400	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,400	—	0,800	—	—	—	0,800	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	10,800	—	5,700	—	—	—	5,700	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	370,800	—	44,900	—	25,600	—	19,300	—
im Jahresdurchschnitt	92,700	—	11,225	—	6,400	—	4,825	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	6 400	6 400	6 400	6 400	25 600
2. GA-Mittel	5 200	4 700	4 700	4 700	19 300
zusammen	11 600	11 100	11 100	11 100	44 900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	6 000	6 000	6 000	6 000	24 000
b) GA-Mittel	2 500	2 500	2 500	2 500	10 000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1 000	0 600	0 600	0 600	2 800
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0 400	0 400	0 400	0 400	1 600
b) GA-Mittel	0 200	0 200	0 200	0 200	0 800
4. Industriegeländeerschließung	0 500	0 500	0 500	0 500	2 000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0 200	0 100	0 100	0 100	0 500
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	0 600	0 600	0 600	0 600	2 400
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0 200	0 200	0 200	0 200	0 800
insgesamt	11 600	11 100	11 100	11 100	44 900

Teilprogramm Rheinland-Pfalz**C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	812,00	95,72	71,04	24,68
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	89,60	8,96	—	8,95
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	127,10	14,20	7,28	6,92
Zwischensumme 1. bis 3.	1 028,70	118,88	78,32	40,55
im Jahresdurchschnitt	257,17	29,72	19,58	10,14
4. Industriegeländeerschließung	46,68	28,00	—	12,50 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,86	1,12	—	0,16 (Rest Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,92	8,96	—	1,36 (Rest Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	3,36	—	0,51 (Rest Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	69,06	41,44	—	14,53
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 097,76	160,32	78,32	55,09
im Jahresdurchschnitt	274,44	40,08	19,58	16,27 (im Jahre 1980) 12,94 (pro Jahr im Zeitraum 1981 bis 1983)

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	19,58	19,58	19,58	19,58	73,32
2. GA-Mittel	16,27 ¹⁾	12,94 ¹⁾	12,94 ²⁾	12,94 ²⁾	55,09
zusammen	35,85	32,52	32,52	32,52	133,41
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	17,76	17,76	17,76	17,76	71,04
b) GA-Mittel	6,17	6,17	6,17	6,17	24,68
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,24	2,24	2,24	2,24	8,96
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,82	1,82	1,82	1,82	7,28
b) GA-Mittel	1,73	1,73	1,73	1,73	6,92
4. Industriegeländeerschließung	4,10	2,80	2,80	2,80	12,50
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,16	zusätzliche Landesmittel			0,16
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,36	zusätzliche Landesmittel			1,36
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,51	zusätzliche Landesmittel			0,51
insgesamt	35,85	32,52	32,52	32,52	133,41

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1980/81

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

2.1 Teilprogramm Hessen

- a) In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkorte zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier ist unter dem Vorbehalt der Absicherung im Bedarfsplan für den Bundesfernstraßenbau der vierspurige Ausbau der Bundesstraße B 49 zwischen Ahlbacher Spange und Wetzlar zu nennen.
- b) Schließlich kann nach dem Grunderwerbsteuergesetz Befreiung von dieser Steuer gewährt werden, wenn der Grunderwerb im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur steht. Dies gilt insbesondere für Grunderwerbe zur Errichtung und Erweiterung von Betrieben, deren Produktion überwiegend überregional abgesetzt wird, und für Grunderwerbe von Gebietskörperschaften die im Zusammenhang mit der Erschließung von förderungswürdigen Industrie- oder Gewerbegebiete stehen.

2.2 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

- Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Mittelrhein-Lahn-Sieg wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben ist von der Landesregierung Rheinland-Pfalz

das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Mittelrhein-Lahn“ im Jahre 1977 aufgestellt worden. Es soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten setzen und die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicherstellen. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1968, Regionale Raumordnungspläne Nahe — 1972, Mittelrhein — 1972, Westerwald — 1974) aufeinander abgestimmt.

- Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen:
 - Die 1975 in Rheinland-Pfalz durchgehend fertiggestellte linksrheinische Autobahn Krefeld-Koblenz-Bingen-Ludwigshafen-Hockenheim.
 - Die ebenfalls 1975 durchgehend fertiggestellte Autobahn Trier-Mayen-Koblenz-Dernbach.
 - Die künftige Fernstraßenverbindung Lütlich-Rhein-Main-Gebiet, die den Nahraum durchqueren wird.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen:

Bitburg-Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler

a) VG¹⁾ Adenau

b) Aus VG Brohlthal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

— Aus Landkreis Mayen-Koblenz

a) Mayen, Stadt

b) VG Mayen-Land

c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte Mittelgebirgslandschaften, die auch vom Erscheinungsbild noch weitgehend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt sind. Die einzige größere Stadt dieses Gebietes ist das Oberzentrum Trier, das zugleich als übergeordneter Förderschwerpunkt anerkannt ist.

Das Aktionsprogrammgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 5 460 qkm. Die Einwohnerzahl beträgt 525 354 (Stand: 31. Dezember 1978). Die Bevölkerungsdichte liegt mit 96 Einwohnern je qkm bei nur 39 % des Bundesdurchschnitts (247).

¹⁾ VG = Verbandsgemeinde

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote *) in % (31. Dezember 1977) ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts	63,0 97,7
Arbeitslosenquote ²⁾ (Jahresdurchschnitt 1978) in % des Bundesdurchschnitts ...	5,8 134,9
Industriedichte in % des Bundesdurchschnitts ...	63 51,6
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1977 .. in % des Bundesdurchschnitts	23 106,95 82,2
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts ...	13 782 75,3
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts ...	7,5 259
Produzierendes Gewerbe ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts ...	43,0 89
Handel und Verkehr ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts ...	16,5 109
übrige Dienstleistungen ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts	32,9 97

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Kreisergebnisse

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen

*) Anteil der Personen im Erwerbsfähigen Alter (15 bis 65) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist industriearm. Mit 63 Industriebeschäftigten je 1 000 Einwohner (1977) erreichte er nur rund die Hälfte der Industriedichte des Bundesgebietes. Die Agrarstruktur ist infolge der Realteilung kleinbäuerlich bestimmt. Mit Ausnahme der Sonderkulturen im Moselgebiet (Weinbau) gibt es überdurchschnittlich viele Betriebe mit Grenzertragsböden. Die Landwirtschaft spielt auch heute noch eine beträchtliche Rolle. So waren im Aktionsraum 1970 noch 21,2 % der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig gegenüber 10,7 % in Rheinland-Pfalz und 7,5 % im Bundesgebiet. Dagegen ist das Verarbeitende Gewerbe im Aktionsraum mit einem Anteil von 33,4 % an allen versicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: September 1978) nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Der entsprechende Anteil im Bundesgebiet beläuft sich auf 41,9 %.

Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes ist durch die während vieler Generationen bestehende Grenzlandsituation negativ beeinflusst worden. Der Aktionsraum war jahrhundertlang militärisches Aufmarschgebiet mit Investitionsverböten, die das Grenzland bis in die Nachkriegszeit belasteten. Noch heute sind Teile dieses Raumes durch militärische Anlagen der alliierten Stationierungsstreitkräfte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr beeinträchtigt.

Bis 1945 war die Verkehrserschließung einseitig nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Erst in den letzten zehn Jahren konnte die Anbindung an das Fernstraßennetz wesentlich verbessert werden. Das Oberzentrum Trier wurde erst 1975 an das Autobahnnetz angeschlossen. Weitere Autobahnabschnitte im Aktionsgebiet sind im Bau oder in der Planung.

Entwicklungshemmnisse sind auch die ungünstigen topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück, die sich insbesondere im Winter bemerkbar machen. Ein Kennzeichen dafür sind überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenziffern.

Eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungsstreitkräften ist immer wieder gefährdet.

Die wirtschaftliche Entwicklung sowie die positiven Ergebnisse der Strukturpolitik hatten dazu geführt, daß der Abwanderungsüberschuß von 2 014 Personen im Jahre 1970 in einen geringen Zuwanderungsüberschuß im Jahr 1973 umgewandelt werden konnte. Seit der Rezession sind wieder negative Wanderungssalden zu verzeichnen, die jedoch seit 1974, dem Jahr mit dem höchsten Wanderungsdefizit, abnehmende Tendenz aufweisen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978¹⁾

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 532,74
davon: Errichtungen	486,27
Erweiterungen	935,82
Umstellungen	13,69
Rationalisierungen	96,96
— zusätzliche Arbeitsplätze	10 684
— gesicherte Arbeitsplätze	7 362
— bewilligte GA-Mittel	81,04
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	137,36
— bewilligte GA-Mittel	56,50

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier-Wittlich und im Raum Mayen.

In großen Teilen des Aktionsraumes sind für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen gegeben. Der Ausbau des Fremdenverkehrs mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

Ohne die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogrammes würde die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück weiter absinken. Die seit Jahren bestehende Abwanderung müßte noch zunehmen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 6 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 3 200 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

¹⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttorte		
Bitburg (20 %)	10 833	59 100
Hermeskeil/ Nonnweiler ²⁾ (20 %)	5 497	23 000
Mayen (20 %)	21 217	41 200
Prüm (20 %)	5 211	30 300
Trier (20 %)	96 787	196 300
Wittlich (20 %)	15 495	64 800
Schwerpunkttorte		
Daun (15 %)	6 570	49 000
Morbach ³⁾ (15 %)	9 327	46 400

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Gondelsheim; zu Trier: Konz und Trierweiler; zu Daun: Mehren.

²⁾ Nonnweiler liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“

³⁾ Die Schwerpunkteigenschaft bezieht sich nur auf den Gebietsstand am 2. Dezember 1974.

Die Schwerpunkte sind im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Ahrweiler**

davon:

VG*) Adenau, aus VG Brohlthal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Drohn, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach (Gebietsstand 1. Januar 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG Arzfeld, VG Bittburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	756,00	89,12	66,16	22,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	89,60	8,96	—	8,96
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	116,67	13,00	6,52	6,48
Zwischensumme 1. bis 3.	962,27	111,08	72,68	38,40
im Jahresdurchschnitt	240,57	27,77	18,17	9,60
4. Industriegeländerschließung	43,32	26,00	—	11,61 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,73	1,04	—	0,15 (Rest Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,84	8,30	—	1,26 (Rest Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	3,36	—	0,51 (Rest Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	64,49	38,70	—	13,53
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 026,76	149,78	72,68	51,93
im Jahresdurchschnitt	256,69	37,45	18,17	15,84 (im Jahre 1980) 12,03 (pro Jahr im Zeitraum 1981 bis 1983)

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	18,17	18,17	18,17	18,17	72,68
2. GA-Mittel	15,84 ¹⁾	12,03 ¹⁾	12,03 ²⁾	12,03 ²⁾	51,93 ¹⁾ 2)
zusammen	34,01	30,20	30,20	30,20	124,61
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	16,54	16,54	16,54	16,54	66,16
b) GA-Mittel	5,74	5,74	5,74	5,74	22,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,24	2,24	2,24	2,24	8,96
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,63	1,63	1,63	1,63	6,52
b) GA-Mittel	1,62	1,62	1,62	1,62	6,48
4. Industriegeländeerschließung	4,32	2,43	2,43	2,43	11,61
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,15	zusätzliche Landesmittel			0,15
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,26	zusätzliche Landesmittel			1,26
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,51	zusätzliche Landesmittel			0,51
insgesamt	34,01	30,20	30,20	30,20	124,61

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1980/81.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungen im Aktionsraum

— Das gesamte Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“ wird auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Eifel-Hunsrück“ im Jahre 1973 verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicher. Eine Fortschreibung des Programms ist angelaufen. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwick-

lungsprogramm — Regionaler Raumordnungsplan Westeifel — 1972, Regionaler Raumordnungsplan Mosel-Saar — 1974) aufeinander abgestimmt.

— Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen

— die Autobahn Montabaur-Koblenz-Wittlich-Trier, die 1975 bis zum Oberzentrum und übergeordneten Förderschwerpunkt Trier fertiggestellt werden konnte. Die Fortsetzung in Richtung Luxemburg ist im Bau.

— Die Autobahnen Koblenz-Trier sowie Köln-Trier-Saarbrücken. Im Bereich des Aktionsraums fehlen noch die Abschnitte Tondorf-Mehren und Trier-Hermeskeil. Die zuletzt genannte Lücke wird zur Zeit geschlossen; der Abschnitt Tondorf-Mehren soll die erste Dringlichkeitsstufe erhalten.

— Die künftige Fernstraßenverbindung Lüttich-Rhein-Main-Gebiet, die diagonal durch den Aktionsraum verläuft. Der Bau dieser Bundesfernstraßenverbindung wird vom Bund ab der Bundesgrenze bei Steinebrück bis zur Eifel-Autobahn (A 1/A 48) bei Wittlich einbahnig in der ersten Dringlichkeitsstufe als Autobahn anerkannt. Die zweite Fahrbahn soll in der zweiten Dringlichkeitsstufe gebaut werden. Der Moselübergang bis zur B 50/B 327 soll als zweistreifige Straße in die erste Dringlichkeitsstufe einbezogen werden.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen:

- Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken, Zweibrücken.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
 - Kreisfreie Stadt Landau
 - Kreisfreie Stadt Pirmasens
 - Kreisfreie Stadt Zweibrücken
 - Stadtverband Saarbrücken
 - Aus Landkreis Alzey-Worms
 - a) Stadt Alzey
 - b) VG*) Alzey-Land
 - c) VG Wöllstein
 - d) VG Wörrstadt
 - Aus Landkreis Bad Dürkheim
 - VG Lambrecht
 - Aus Landkreis Donnersberg
 - a) VG Alsenz-Obermoschel
 - b) VG Göllheim
 - c) VG Kirchheimbolanden
 - d) VG Rockenhausen
 - e) VG Winnweiler
 - Landkreis Kaiserslautern
 - Landkreis Kusel
 - Landkreis Merzig-Wadern
 - Landkreis Neunkirchen
 - Landkreis Pirmasens
 - Landkreis Saarlouis
 - Landkreis Saar-Pfalz-Kreis
 - Landkreis St. Wendel
- *) Verbandsgemeinde

- Landkreis Südliche Weinstraße ohne die Gemeinden Barbelroth, Dierbach, Gommersheim, Hergersweiler, Niederrotterbach und Oberhausen

Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes erstreckt sich demnach vor allem auf das Pfälzer Bergland und den Pfälzer Wald. Das im Aktionsraum zentral gelegene Oberzentrum ist der übergeordnete Förderschwerpunkt Kaiserslautern.

Der Teilbereich Saarland erstreckt sich auf das gesamte Bundesland. Das Land teilt sich siedlungsgeographisch in zwei Teilzonen. Die mittleren Teile des Kreises Saarlouis, der größte Teil des Stadtverbandes Saarbrücken, Teile des Saar-Pfalz-Kreises sowie der größte Teil des Kreises Neunkirchen bilden den Verdichtungsraum Saar. Der Verdichtungsraum liegt nach seiner Größenordnung an zehnter Stelle aller bundesdeutschen. In ihm leben auf 600 qkm 671 000 Einwohner, das sind 1 119 Einwohner/qkm.

Die übrigen Teile des Saarlandes sind demgegenüber ländlich strukturiert bzw. weisen eine aufgelockerte Siedlungsstruktur auf.

Der saarländische Teil des Aktionsraumes ist desweiteren gekennzeichnet durch seine ökonomische Randlage an der Grenze zu Frankreich und Luxemburg sowie durch den mittelgebirgsähnlichen Charakter der Landschaft und die erheblichen Bergbauschadensgebiete, die sich über den Verdichtungsraum erstrecken. Beispielsweise ist das gesamte Ortszentrum des Mitortes Friedrichsthal infolge des Kohleabbaues um 8 m abgesunken, teilweise beträgt die Absenkung 20 m.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	6 765,7
Wohnbevölkerung (31. 12. 1978)	1 787 708
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	264
in % des Bundesdurchschnitts	107

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % (31. Dezember 1977) in % des Bundesdurchschnitts	65,6 101,7
Arbeitslosenquote (Jahrsdurchschnitt 1978) in % des Bundesdurchschnitts	6,5 151,2
Industriedichte 1977 in % des Bundesdurchschnitts	122 100
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäf- tigten in der Industrie in DM 1977 ... in % des Bundesdurchschnitts	26 417 93,9
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 in % des Bundesdurchschnitts	14 487 79,2
Anteile der einzelnen Wirtschafts- bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts	2,5 86,2
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts	49,9 103,7
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts	14,7 97,4
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts	32,9 97,1

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Diese Strukturprobleme des Saarlandes wirken sich auch auf die benachbarten rheinland-pfälzischen Grenzgebiete aus. Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes gehört zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht.

Der Industrialisierungsgrad des Aktionsraumes hat Ende September 1977 im Durchschnitt sämtliche Teilräume dieses Gebietes 95 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner bei einem Industrialisierungsgrad von 121 Industriebeschäftigten je 1 000 Einwohner im Bundesgebiet betragen. Innerhalb des Aktionsraumes hat die Spanne zwischen 16 Industriebeschäftigten je 1 000 Einwohner im Landkreis

Alzey-Worms über 51 (Landkreis Kusel) und 55 (Landkreis Kaiserslautern) bis zu 204 Industriebeschäftigten je 1 000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Pirmasens gelegen. Der im Durchschnitt des Aktionsraumes relativ hohe Industrialisierungsgrad hat seine Ursache im wesentlichen in dem einseitig von der Schuhindustrie geprägten Pirmasenser Raum mit einer weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl von weiblichen Arbeitskräften. Die Schuhindustrie der kreisfreien Stadt und des Landkreises Pirmasens hat insbesondere bis 1975 wie im gesamten Bundesgebiet erhebliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen müssen. Eine gewisse Stabilisierung in diesem Sektor ist seit 1975 feststellbar. Insgesamt hat sich die Zahl der Industriebeschäftigten in Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten in der kreisfreien Stadt und im Landkreis Pirmasens von 1970 bis 1978 um knapp ein Viertel oder rund 7 000 Personen auf 23 400 Beschäftigte verringert. Trotzdem waren auch Mitte 1979 mit rund 16 000 Beschäftigten immer noch mehr als zwei Drittel aller Industriebeschäftigten in der kreisfreien Stadt Pirmasens und im Landkreis Pirmasens (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) im Bereich „Herstellung von Schuhen“ tätig. Außerdem ist eine hohe Zahl von Beschäftigten in den Zuliefererbetrieben für die Schuhindustrie tätig. Obwohl der Industrialisierungsgrad weit über dem Bundesdurchschnitt liegt, erreichen die Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten sowie das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bei weitem nicht die entsprechenden Bundesdurchschnitte.

Neben der teilweisen sehr geringen Industrialisierung einerseits und der überdurchschnittlich hohen Industrialisierung andererseits im einseitig strukturierten Raum Pirmasens mit seinen dadurch bedingten Sonderproblemen wirken sich die Folgen der Grenzlandsituation, die während vieler Generationen hindurch bestanden hat, noch immer als Entwicklungshemmnis aus. Hinzu kommt, daß in diesem Aktionsraum sehr umfangreiche militärische Anlagen der alliierten Stationierungstreitkräfte ihren Standort haben. Die große Zahl deutscher Arbeitskräfte bei den alliierten Stationierungstreitkräften sieht ihre Arbeitsplätze immer wieder gefährdet.

Die Tatsache, daß die Westpfalz zum Realteilungsgebiet gehört und daher die Landwirtschaft von kleinbäuerlicher Betriebsgrößenstruktur geprägt ist, hat schließlich zu einem starken Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft geführt. Von 1961 bis 1970 hat sich der Anteil der in diesem Sektor Tätigen in der Westpfalz auf 10 % der Erwerbstätigen halbiert.

Die vielfältigen Entwicklungshemmnisse des Aktionsraumes haben zu erheblichen Wanderungsverlusten geführt, die im Jahr 1974, dem ersten Rezessionsjahr, stark angestiegen sind. Mit der Verbesserung der konjunkturellen Lage hat sich der Abwanderungssaldo wieder verringert.

Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist im Aktionsraum von Herbst 1974 bis Herbst 1978 nur noch um 0,3 % auf rund 210 000 Arbeitnehmer gesunken, im verarbei-

tenden Gewerbe war die Abnahme mit $-2,4\%$ auf 88 500 Arbeitnehmer etwas stärker. Diese Zahlen zeigen, daß der Abbau der Arbeitsplätze insoweit nahezu zum Stillstand gekommen ist, das Arbeitsplatzdefizit aber weiterhin besteht.

b) Teilprogramm Saarland

Der Aktionsraum Saarland ist als Montanindustriegbiet (Steinkohlenbergbau und Eisenschaffende Industrie) seit 1960 in besonderem Maße von einem Strukturwandel betroffen, dessen Ursachen, Konkurrenz anderer Energieträger sowie von Billiglohnländern, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wirksam sind.

Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirksames Mittel erwiesen, die negativen Folgen des Strukturwandels abzuschwächen und die Monstruktur des Landes tendenziell aufzulösen. Die im ganzen positive Entwicklung in Richtung auf eine Sanierung der Saarlwirtschaft ist jedoch durch die neuerlichen Einbrüche in der Eisenschaffenden Industrie gestört, so daß die eingeleiteten Maßnahmen fortgeführt und ergänzt werden müssen.

Infolge des Beschäftigtenrückganges im Montanbereich sowie aufgrund der erfolgten Ansiedlungen neuer Betriebe und der Stabilisierung vorhandener Arbeitsplätze durch Rationalisierung und Umstellungen im Nicht-Montanbereich erhöhte sich per Saldo der Beschäftigtenanteil im Nicht-Montanbereich an den Industriebeschäftigten von 44% 1960 auf 64% im Jahre 1978. Es besteht jedoch weiterhin ein bedeutsamer struktureller Unterschied zum Bundesdurchschnitt und zu vergleichbaren Industrievieren. Der Anteil der im Montanbereich Beschäftigten im Saarland lag auch 1978 mit 36% noch 5,5mal höher als der entsprechende Anteil im Bundesdurchschnitt mit $6,5\%$.

Im einzelnen ist folgendes besonders bemerkenswert. Während noch 1960 im Steinkohlenbergbau mit 55 803 Arbeitnehmern 32% aller Industriebeschäftigten tätig waren, sank dieser Anteil 1978 auf $15,1\%$ bei 21 728 Beschäftigten. Innerhalb von 18 Jahren wurden damit allein im Bergbau 34 075 Arbeitskräfte freigesetzt. Ein starker Einbruch ergab sich verstärkt in den letzten vier Jahren in der Eisenschaffenden Industrie. Diese reduzierte ihre Beschäftigtenzahl von 42 076 im Jahre 1960 auf 29 868 1978 und allein von 1975 bis 1978 um 11 185.

Zu diesen aufgezeigten Beschäftigungsrückgängen kamen Entlassungen in den dem Bergbau und der Eisenschaffenden Industrie zuliefernden und damit direkt abhängigen Betrieben sowie Entlassungen im Tertiärbereich aufgrund zurückgehender Einkommenseffekte, die jedoch statistisch nicht genau abgrenzbar sind. Schätzungen für beide Folgewirkungen ergeben bei dem Verlust eines Montanarbeitsplatzes den von zwei weiteren Arbeitsplätzen. Infolge von bereits getroffenen Unternehmensbeschlüssen muß bis 1983 mit einer Freisetzung von 8 800 Arbeitsplätzen im größten Eisenschaffenden Unternehmen des Saarlandes gerechnet werden.

Ein Vergleich der Industriebranchen im Saarland nach der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen für den Zeitraum von 1961 bis 1970 (Amtl. Arbeitsstättenzählung) ergibt, daß im Saarland die Branchen mit einer durchschnittlichen jährlichen Schrumpfrate der Beschäftigten von mehr als 1% immer noch vergleichsweise stark vertreten waren. Ihr Anteil betrug 25% und überschritt damit die entsprechende Quote des Bundesdurchschnittes ($16,5\%$) um zweit Drittel.

Die aus dem Strukturwandel resultierenden Friktionen haben wesentlich zu der seit Beginn der 60er Jahre eingetretenen negativen Wanderungsbilanz beigetragen. Noch 1960 wurde aus dem übrigen Bundesgebiet ein Zuwanderungsüberschuß von 3 813 Personen verbucht, während sich für das Jahr 1978 ein Verlust von 4 487 Personen per Saldo ergab. Insgesamt hatte das Saarland in den 18 Jahren von 1960 bis 1978 einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet in Höhe von 64 954 Personen zu verzeichnen, allein in den Jahren 1970 bis 1978 stellte sich der Verlust auf 33 138 Personen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978¹⁾

4.1 Teilprogramm Rheinland Pfalz

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 816,88
davon: Errichtungen	220,86
Erweiterungen	1 482,10
Umstellungen	17,62
Rationalisierungen	96,30
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	16 343
— gesicherte Arbeitsplätze	13 361
— bewilligte GA-Mittel	99,18
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	81,17
— bewilligte GA-Mittel	37,27

4.2 Teilprogramm Saarland

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	5 365,81
davon: Errichtungen	1 264,52
Erweiterungen	3 411,48
Umstellungen und	
Rationalisierungen	689,81
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	38 795
— gesicherte Arbeitsplätze	20 976
— bewilligte GA-Mittel	184,86
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	634,34
— bewilligte GA-Mittel	390,77

¹⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden und Südosten ein relativ geringer Industrialisierungsgrad festzustellen. Hier gilt es, weitere gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln, vorhandene zu erweitern und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Im südlichen Teil des Aktionsprogrammes (Stadt- und Landkreis Pirmasens) wird die Entwicklung weitgehend von der Schuhindustrie und ihren Zulieferern bestimmt, da dort die Schuhindustrie konzentriert ist. Seit Jahren nimmt die Beschäftigtenzahl in der Schuhindustrie ab, so daß hieraus ernsthafte regionale Strukturprobleme entstanden sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur ergeben sich hier durch die Ansiedlung von Industriebetrieben anderer Branchen und durch Diversifizierung, die insbesondere von Zulieferern der Schuhindustrie genutzt werden sollte. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern.

Der weitere Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur (bessere Anbindung an das Fernstraßennetz) ist eine weitere Bedingung für die Stärkung der Wirtschaftskraft dieses Raumes.

Einige Gebiete — insbesondere der Pfälzer-Wald — bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll. Im Pfälzer-Wald sind die Möglichkeiten für die Entwicklung des Fremdenverkehrs stärker als bisher zu nutzen.

Ohne die Maßnahme des Regionalen Aktionsprogrammes würde die Wirtschaftskraft dieses Raumes weiter absinken. Eine Verstärkung der Abwanderung wäre zu befürchten.

b) Teilprogramm Saarland

Weitere wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen im Saarland zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere soll der Strukturwandel zur weiteren Verminderung der Monostruktur durch die Förderung der Ansiedlung wachstumsstarker Betriebe sowie der Rationalisierung zur Kostensenkung und Um-

stellung ansässiger Betriebe auf neue Produkte oder Produktionsverfahren fortgesetzt werden.

Neben der direkten Wirtschaftsförderung soll der Ausbau der Infrastruktur weiterhin dazu beitragen, notwendige und vorteilhafte Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen. Hier sind im Saarland noch erhebliche Defizite zu beseitigen. Schwerpunktmäßig sind vorgesehen

- die Erschließung von Industriegelände
- der Ausbau der Verkehrsverbindungen
- Energie- und Wasserversorgungsleitungen und Verteilungsanlagen
- Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebiete
- die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland (mittelgebirgsähnliche Landschaft) Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse sowie der Bergbauschadensgebiete das gesamte Landesgebiet umfassen. Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland ähnlich wie in sonstigen Grenzgebieten, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 26 300 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 20 600 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	11 300
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	5 600

Teilprogramm Saarland

Neue Arbeitsplätze	15 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	15 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttore		
Homburg (20 %)	41 247	70 000
St. Ingbert (20 %)	42 271	54 000
Kaiserslautern (20 %)	99 427	153 700
Kusel/Rammelsbach . (20 %)	7 760	75 700
Landau i. d. Pfalz (20 %)	36 698	106 000
Neunkirchen (20 %)	52 676	135 000
Nonnweiler/ Hermeskeil ²⁾ (20 %)	13 988	58 000
Pirmasens (20 %)	51 019	109 800
Saarbrücken- Völklingen (20 %)	241 312	289 000
Saarlouis (20 %)	39 535	100 000
St. Wendel (20 %)	27 094	72 000
Zweibrücken (20 %)	35 244	50 800
Schwerpunkttore		
Alzey (15 %)	15 405	60 000
Dahn (15 %)	4 654	24 600
Edenkoben (15 %)	5 867	37 900
Kirchheimbolanden . (15 %)	5 845	24 300
Lebach (15 %)	19 984	55 000
Merzig (15 %)	30 234	72 000
Ramstein- Miesenbach (15 %)	7 732	41 700
Rockenhausen (15 %)	4 652	30 100

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich; zu Merzig: Beckingen und Mettlach; zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kinkel und Sulzbach; zu Nonnweiler/Hermeskeil: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf und Püttlingen; zu Saarlouis: Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach und Überherrn; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl

²⁾ Hermeskeil liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“.

Die Schwerpunkttore sind im Entwurf der Landesentwicklungsprogramme Rheinland-Pfalz und Saarland als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen (Ausnahme Nonnweiler).

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Bad Dürkheim**

davon:

VG*) Lambrecht

Landkreis Alzey-Worms

davon:

VG Wöllstein, Bechenheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim

Landkreis Donnersberg

davon:

VG*) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler, Göllheim, Dreisen

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

Landkreis Kusel

davon:

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG Schönenberg-Kübelberg, VG Waldmohr, VG Wolfstein

Landkreis Merzig-Wadern**Landkreis Neunkirchen**

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Pirmasens

davon:

Stadt Hornbach, VG Dahn, VG Hauenstein, VG Pirmasens-Land, VG Rodalben, VG Waldfischbach-Burgalben; aus VG Wallhalben die Gemeinde Herschberg.

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

*davon:*Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kirkel,
Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel

Landkreis Südliche Weinstraße

ohne VG Offenbach an der Queich,
ohne VG Herxheim
ohne die Gemeinden Gommersheim, Barbelroth,
Dierbach, Hergersweiler, Niederotterbach und
Oberhausen

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Stadtverband Saarbrücken

*davon:*Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lau-
terbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklin-
gen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 316,00	155,12	115,16	39,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	157,60	15,76	—	15,76
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	205,67	22,96	11,56	11,40
Zwischensumme 1. bis 3.	1 679,27	193,84	126,72	67,12
im Jahresdurchschnitt	419,82	48,46	31,68	16,78
4. Industriegeländeerschließung	76,68	46,00	—	20,53 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,06	1,84	—	0,29 (Rest Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,52	14,72	—	2,22 (Rest Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,20	5,52	—	0,82 (Rest Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	113,46	68,08	—	23,86
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 792,73	261,92	126,72	90,98
im Jahresdurchschnitt	448,18	65,48	31,68	27,89 (im Jahre 1980) 21,03 (pro Jahr im Zeitraum 1981 bis 1983)

Die Ausgaben für die unter 1. und 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	31,68	31,68	31,68	31,68	126,72
2. GA-Mittel	27,89 ¹⁾	21,03 ¹⁾	21,03 ²⁾	21,03 ²⁾	90,98 ¹⁾²⁾
zusammen	59,57	52,71	52,71	52,71	217,70
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	28,79	28,79	28,79	28,79	115,16
b) GA-Mittel	9,99	9,99	9,99	9,99	39,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,94	3,94	3,94	3,94	15,76
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,89	2,89	2,89	2,89	11,56
b) GA-Mittel	2,85	2,85	2,85	2,85	11,40
4. Industriegeländeerschließung	7,78	4,25	4,25	4,25	20,53
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,29	zusätzliche Landesmittel			0,29
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,22	zusätzliche Landesmittel			2,22
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,82	zusätzliche Landesmittel			0,82
insgesamt	59,57	52,71	52,71	52,71	217,70

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1980/81.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Teilprogramm Saarland

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 631,00	—	284,28	—	214,60	—	69,65	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	566,80	—	69,65	—	—	—	69,65	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	95,92	—	11,99	—	7,63	—	4,36	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 293,72	—	365,89	—	222,23	—	143,66	—
im Jahresdurchschnitt	573,43	—	91,47	—	55,56	—	35,92	—
4. Industriegeländeerschließung ..	76,75	—	61,16	—	—	—	61,16	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	126,44	—	101,15	—	—	—	101,15	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,71	—	14,97	—	—	—	14,97	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	51,33	—	41,06	—	—	—	41,06	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	275,23	—	218,34	—	—	—	218,34	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 568,95	—	584,23	—	222,23	—	362,00	—
im Jahresdurchschnitt	642,24	—	146,06	—	55,56	—	90,50	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	69,32	50,97	50,97	50,97	222,23
2. GA-Mittel	110,00	84,00	84,00	84,00	362,00
zusammen	179,32	134,97	134,97	134,97	584,23
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	66,94	49,22	49,22	49,22	214,60
b) GA-Mittel	20,90	16,25	16,25	16,25	69,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	20,90	16,25	16,25	16,25	69,65
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,38	1,75	1,75	1,75	7,63
b) GA-Mittel	1,36	1,00	1,00	1,00	4,36
4. Industriegeländeerschließung	25,46	11,90	11,90	11,90	61,16
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	31,55	23,20	23,20	23,20	101,15
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	3,57	3,80	3,80	3,80	14,97
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,26	11,60	11,60	11,60	41,06
insgesamt	179,32	134,97	134,97	134,97	584,23

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

2.1 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

— Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogrammes Saarland-Westpfalz wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Jahre 1975 das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Südpfalz“ verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicher. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz 1974), sozialem und kulturellem Gebiet sind gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1968, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz — 1973, Regionaler Raumordnungsplan Südpfalz — 1971) aufeinander abgestimmt.

— Für die strukturelle Entwicklung des Aktionsraumes sind einige Autobahn-Vorhaben von besonderer Bedeutung. Die Autobahn Zweibrücken—Primasens wird 1980 fertiggestellt. Die Strecke Pirmasens—Landstuhl der Autobahn Trier—Landstuhl—Pirmasens (A 62) befindet sich einbahnig im Bau. Die Lücke Freisen—Nonnweiler dieser Autobahn wird zur Zeit geschlossen. Von Landstuhl kommend wird diese Autobahn Ende 1979 Birkenfeld erreichen. Für die Autobahnstrecke Kaiserslautern—Alzey laufen die Bauvorbereitungen. Die Umgehung von Alzey ist bereits im Bau.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

2.2 Teilprogramm Saarland

a) Mit einem von Planungsausschuß am 8. März 1978 beschlossenen und bis zum 31. Dezember

1981 befristeten Sonderprogramm soll im Gebiet des Regionalen Aktionsprogrammes Saarland-Westpfalz¹⁾ die Schaffung von 17 300 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1977 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen). Die zu schaffenden Arbeitsplätze verteilen sich wie folgt:

Saarland 15 570

Rheinland-Pfalz 1 730

Der Bund stellt zur Schaffung der 17 300 Arbeitsplätze insgesamt 100 Millionen DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz stellen insgesamt ebenfalls 100 Millionen DM bereit. Der Gesamtbetrag von 200 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf:

Land	1978 bis 1981 in Millionen DM
Saarland	180
Rheinland-Pfalz	20
insgesamt	200
davon 50 % Bund	100

Diese Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung. Es gelten die Regelungen des Rahmenplans.

b) Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist im Falle förderungswürdiger Projekte bei Grundstücken im Aktionsraum möglich.

¹⁾ Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald-Hohenlohe-Ostalb“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Aalen, Buchen, Heidenheim-Dillingen (baden-württembergischer Teil), Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- Heidenheim
- Hohenlohekreis
- Main-Tauber-Kreis
- Neckar-Odenwaldkreis
- Schwäbisch Hall
- vom Ostalbkreis
die Mittelbereiche:
 - Aalen (Gemeinden: Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen) und
 - Ellwangen (Gemeinden: Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört)
- vom Rhein-Neckar-Kreis
die Mittelbereiche:
 - Eberbach (Gemeinden: Eberbach und Schönbrunn)
 - Sinsheim (Gemeinden: Angelbachtal, Epfenbach — Rechartshausen, Helmstadt — Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Sinsheim, Waibstadt, Zuzenhausen)

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

	Aktions- raum	Teilgebiet Ostalb/ Heiden- heim ¹⁾	Teilgebiet Odenwald- Hohen- lohe ²⁾
Fläche (km ²)	6 791	1 718	5 073
Einwohner (1. Januar 1978)	832 158	281 593	550 565
Bevölkerungs- dichte	123	164	109
in % des Bundes- durchschnitts ³⁾	49,8	66,4	44,1

¹⁾ Landkreis Heidenheim, Mittelbereiche Aalen und Ellwangen

²⁾ Landkreise Neckar-Odenwaldkreis, Main-Tauberkreis, Hohenlohekreis Schwäbisch Hall; Mittelbereiche: Sinsheim, Eberbach

³⁾ 247

Der Aktionsraum besteht aus einem dünn besiedelten, weitgehend ländlich geprägten Teil, dem Gebiet Odenwald-Hohenlohe, und dem Teilgebiet Ostalb, das mit Ausnahme des Raumes Bopfingen-Ellwangen dichter besiedelt ist und einen höheren Industrialisierungsgrad aufweist.

Im Teilgebiet Odenwald-Hohenlohe, das sich vornehmlich über die Kocher-Jagst-Ebene, die Hohenloher-Ebene und Teile des Odenwalds erstreckt, liegt die Bevölkerungsdichte bei 100 Einwohner je km². Es leben dort rd. eine halbe Million Menschen, die auf fast 100 Gemeinden verstreut sind. Das Gebiet umfaßt nur wenige Städte über 10 000 Einwohner, die zudem weit auseinander liegen. Übergeordnete Schwerpunkte sind die Städte Buchen und Crailsheim in der Größenklasse von 25 000 bis 30 000 Einwohnern. Eine Bevölkerungszahl von mehr als 30 000 Einwohnern erreicht lediglich Schwäbisch Hall mit rd. 35 000 Einwohnern.

Das Teilgebiet Ostalb, das aus den östlichen Teilen des Ostalbkreises und dem Landkreis Heidenheim besteht, und naturräumlich die nordöstlichen Ausläufer der Schwäbischen Alb und das Albvorland umfaßt, ist — mit Ausnahme des Raumes Bopfingen-

Ellwangen — erheblich dichter besiedelt. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 185 Einwohnern je km² allerdings noch unter dem Landesdurchschnitt. Übergeordneter Schwerpunkt ist die Stadt Heidenheim a. d. Brenz mit knapp 50 000 Einwohnern.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions- raum insg.	Teilge- biet Ostalb/ Heiden- heim ³⁾	Teil- biet Oden- wald- Hohen- lohe
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in % 31. Dezember 1977 in % des Bundesdurch- schnitts	62,7 96,6	63,0 97,1	62,5 96,3
Arbeitslosenquote (September 1978)	2,2 57,9	2,3 60,5	2,1 55,3
Industriedichte (30. September 1976) ..	140,2 115,0	185,1 151,9	117,1 96,1
Bruttoinlandsprodukt ²⁾ je Einwohner DM	16 195 88,6	17 970 98,3	15 255 83,4
Lohn und Gehaltssumme je Beschäftigten im ver- arbeitenden Gewerbe ⁴⁾ DM	26 325 89,2	28 256 96,1	24 839 84,5
Anteile der Wirtschafts- bereiche an der Brutto- wertschöpfung ³⁾			
Land- und Forstwirt- schaft (%)	8,9 261,8	4,5 132,4	10,8 317,7
Produzierendes Ge- werbe (%)	55,2 104,6	68,5 129,7	50,6 95,8
Handel und Verkehr (%) ..	11,5 72,3	9,5 59,8	11,9 74,8
übrige Dienstleistungen. in % des Bundesdurch- schnitts	24,4 87,5	17,5 62,7	26,8 96,1

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung

²⁾ Stand 1976

³⁾ Teilweise geschätzt

⁴⁾ 1978

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen:

Der Teilraum Odenwald-Hohenlohe ist noch in erheblichem Umfang landwirtschaftlich geprägt. Auf mittelmäßigen bis schlechten Böden besteht immer noch ein Überbesatz in der Landwirtschaft. Ein Teil des Gebietes wurde als „von Natur benachteiligtes Gebiet“ in das Bergbauernprogramm aufgenommen. Die Industrialisierung ist in weiten Teilen noch zu gering. Die Wirtschaftskraft ist unterdurchschnittlich. Im Main-Tauber-Kreis hat die Bauwirtschaft und im Raum Crailsheim das Bekleidungsgewerbe ein überdurchschnittliches Gewicht. Bei unzureichenden Erwerbsmöglichkeiten und überdurchschnittlich geburtenstarken Jahrgängen, die in das Erwerbsleben eintreten, besteht ein Arbeitsplatzdefizit. Der Verdichtungsraum „Mittlerer Neckar“ übt einen beträchtlichen Sog aus. Es besteht die Gefahr der Abwanderung jüngerer qualifizierter Arbeitskräfte. Die Bevölkerungsdichte erreicht ohnehin nur 44% des Bundesdurchschnitts.

Das Teilgebiet Ostalb hat bei überdurchschnittlichem Industriebesatz Strukturprobleme, die hauptsächlich durch eine gewisse Einseitigkeit der Struktur und durch Schrumpfungsprozesse der vorhandenen Industrie hervorgerufen werden. Das Gebiet weist neben Maschinenbau und elektrotechnischer Industrie einen hohen Anteil bei der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie auf. Die wirtschaftliche Entwicklung wird beeinträchtigt durch unzureichende Verkehrsanbindung an die großen Wirtschaftszentren und durch fehlende Führungsvorteile in den Klein- und Mittelstädten.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978 (nur Mittel der Gemeinschaftsaufgabe)

	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 439,37
davon:	
Errichtungen	279,74
Erweiterungen	1 119,68
Umstellungen, Rationalisierungen	37,98
— zusätzliche Dauer- arbeitsplätze	18 428
— gesicherte Arbeitsplätze	3 948
— bewilligte GA-Mittel	41,01
Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	245,27
— bewilligte GA-Mittel	53,28

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Im Teilgebiet Odenwald-Hohenlohe ist es vor allem erforderlich, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen zu schaffen. Hierzu sollen Investitionsanreize durch Finanzhilfen für die Neuan-siedlung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben und soweit möglich auch von Dienstleistungsbetrieben mit überregionalem Absatz gegeben werden. Der Ausbau der Infrastruktur soll weitergeführt werden. Auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs besteht die Aufgabe vor allem

darin, die vorhandenen Ansätze auszubauen. Dies gilt vor allem für den regen Kurbetrieb in Bad Mergentheim, wo die Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Einrichtungen zu verbessern ist. In anderen Orten kann der Fremdenverkehr als ergänzende Erwerbsmöglichkeit noch ausgebaut werden.

In den hochindustrialisierten Gebieten des Teilraums Ostalb ist es vordringlich, die Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Industrie zu stärken und zu verbessern und den Strukturwandel zu erleichtern. Dort, wo Branchen mit stark rückläufiger Beschäftigung ansässig sind, müssen Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Insofern ist auch die Neuansiedlung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors mit überregionalem Einzugsbereich zu fördern. Diese Zielsetzung besteht auch im Raum Bopfingen–Ellwangen, der noch stark ländlich orientiert ist und ein industrielles Defizit aufzuweisen hat.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 4 300 Arbeitsplätze zu schaffen und 1 600 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkte		
Buchen (20 %)	25 152	40 000
Crailsheim (20 %)	28 208	70 000
Heidenheim an der Brenz (20 %)	48 927	125 000
Schwerpunktorte		
Bad Mergentheim (15 %)	23 646	55 000
Bopfingen (15 %)	11 476	20 000
Ellwangen (Jagst) (15 %)	21 580	45 000
Gaildorf (15 %)	10 199	20 000
Mosbach (15 %)	23 352	85 000
Öhringen (15 %)	20 656	40 000
Osterburken/ Adelsheim (15 %)	9 385	20 000
Schrozberg (15 %)	5 436	15 000
Schwäbisch Hall (15 %)	34 732	80 000
Tauberbischofsheim . (15 %)	11 829	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Buchen: Walldürn; zu Bad Mergentheim: Igersheim; zu Öhringen: Neuenstein; zu Schwäbisch Hall: Michelbach a.d. Bilz; zu Crailsheim: Satteldorf

Die gewerblichen Schwerpunkorte sind als „Zentrale Orte“ im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Sie sollen als „Orte mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Heidenheim

davon die Gemeinden:

Dischingen, Gerstetten, Giengen/Brenz (nur Ortsteil Hürben), Heidenheim (nur Ortsteil Großkuchen), Herbrechtingen (ohne die Ortsteile Bohlheim und Hausen), Königsbrunn, Nattheim, Niederstotzingen (nur Ortsteil Stetten), Steinheim a. A.

Hohenlohekreis

davon die Gemeinden:

Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau (nur Ortsteil Kocherstetten), Kupferzell, Neuenstein, Niedernhall, Öhringen, Pfedelbach (nur Ortsteil Untersteinbach), Schöntal, Waldenburg, Zweiflingen.

Main-Tauber-Kreis

davon die Gemeinden:

Ahorn, Boxberg, Bad Mergentheim, Creglingen, Freudenberg, Igersheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen (Ortsteile Beckstein, Oberbalbach und Marbach), Tauberbischofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim.

Neckar-Odenwald-Kreis

davon die Gemeinden:

Adelsheim, Aglasterhausen (nur Ortsteile Breitenbrunn und Michelbach), Binau, Buchen (ohne Ortsteile Bödighheim, Götzingen, Hettingen und Rinschheim), Elztal, Fahrenbach, Hardheim (ohne Ortsteile Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten), Haßmersheim, Höpfingen (ohne Ortsteil Waldstetten), Limbach, Mosbach Mudau, Neckargemach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim (ohne Ortsteil Asbach), Osterburken (ohne Ortsteil Bofsheim), Rosenberg (ohne Ortsteile Bronnacker und Hirschlanden), Schwarzbach, Seckach, Waldbrunn, Walldürn (ohne Ortsteil Altheim), Zwingenberg.

Ostalbkreis

davon die Gemeinden:

Aalen (ohne die Ortsteile Aalen, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen und Wasseralfingen), Abtsgmünd, Adelsmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Westhausen (nur Ortsteile Lippach und Reichenbach), Wört.

Rhein-Neckar-Kreis

davon die Gemeinden:

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

Landkreis Schwäbisch Hall

davon die Gemeinden:

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Kirchberg/Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Vellberg.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	519,64	—	53,65	—	45,50	—	8,15	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	47,65	—	4,76	—	—	—	4,76	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	57,73	—	5,94	—	5,03	—	0,91	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	625,02	—	64,35	—	50,53	—	13,82	—
im Jahresdurchschnitt	156,25	—	16,08	—	12,63	—	3,46	—
4. Industriegeländeerschließung .	39,63	—	19,85	—	—	—	19,85	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	62,95	—	20,97	—	—	—	20,97	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,74	—	3,48	—	—	—	3,48	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,02	—	5,27	—	—	—	5,27	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	127,34	—	49,57	—	—	—	49,57	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	752,36	—	113,92	—	50,53	—	63,39	—
im Jahresdurchschnitt	188,09	—	28,48	—	12,63	—	15,85	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM¹⁾

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	17,44	11,03	11,03	11,03	50,53
2. GA-Mittel	21,90	13,83	13,83	13,83	63,39
zusammen	39,34	24,86	24,86	24,86	113,92
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	15,71	9,93	9,93	9,93	45,50
b) GA-Mittel	2,81	1,78	1,78	1,78	8,15
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,64	1,04	1,04	1,04	4,76
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,73	1,10	1,10	1,10	5,03
b) GA-Mittel	0,31	0,20	0,20	0,20	0,91
4. Industriegeländeerschließung	6,86	4,33	4,33	4,33	19,85
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,26	4,57	4,57	4,57	20,97
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,20	0,76	0,76	0,76	3,48
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,82	1,15	1,15	1,15	5,27
insgesamt	39,34	24,86	24,86	24,86	113,92

¹⁾ Differenzen durch Rundung bedingt

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

- a) Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen auch landeseigene Förderungsmittel zur Verfügung. Bei Betrieben mit nicht mehr als 300 Beschäftigten werden zinsgünstige Darlehen gewährt, sofern das Vorhaben 2,5 Millionen DM nicht übersteigt.
- b) Nach dem „Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ kann bei Erwerbsvorgängen, die im Zusammenhang mit Vorhaben stehen, die nach dem Investitionszulagengesetz oder nach den Bestimmungen des Rahmenplans gefördert werden, Befreiung von der Grunderwerbsteuer gewährt werden.
- c) Im Hohenlohekreis wird ein auf 3 Jahre angelegter Nahverkehrs-Modellversuch durchgeführt.

Es sollen Möglichkeiten der Verbesserung des Nahverkehrs im ländlichen Raum erprobt werden.

- d) Die Verkehrsanbindung wird im Hohenlohekreis durch die Autobahn Heilbronn–Nürnberg und im Main-Tauber-Kreis und im Neckar-Odenwald-Kreis durch die Autobahn Würzburg–Heilbronn, die bereits in Betrieb ist, wesentlich verbessert. Die Verkehrsanbindung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim soll durch den Bau der Autobahn Würzburg–Füssen, die sich allerdings zum Teil noch in Planung befindet, wesentlich verbessert werden.
- e) Weite Teile des Aktionsraumes sollen an das Erdgasnetz angeschlossen werden. Insbesondere ist dies vorgesehen für Heidenheim, Crailsheim, Ellwangen, Aalen und Mosbach. Schwäbisch Hall soll in einer späteren Ausbaustufe angeschlossen werden.

15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die nachstehend genannten Arbeitsmarktregionen:
Donaueschingen und Waldshut.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald den Mittelbereich
 - Titisee-Neustadt (Gemeinden: Breitenau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt);
- vom Landkreis Lörrach den Mittelbereich
 - Schopfheim (Gemeinden: Aitern, Böllen, Büschau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsbach, Hasel, Hausen, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schöna, Schönenberg, Schopfheim, Tegernau, Todtnau, Tunau, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Utzenfeld, Zell);
- vom Schwarzwald-Baar-Kreis den Mittelbereich
 - Donaueschingen (Gemeinden: Blumenberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen);
- vom Landkreis Waldshut den Mittelbereich
- Waldshut-Tiengen (Gemeinden: Albruck, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen).

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche km ²	2 068
Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	208 365
Bevölkerungsdichte	101
in % des Bundesdurchschnitts ¹⁾	40,9

Der Aktionsraum umfaßt neben Gebieten am Hochrhein größtenteils hochgelegene Gebiete des Schwarzwaldes mit ausgesprochenem Mittelgebirgscharakter. Zum Aktionsraum gehören das Obere Wiesental und der Hotzenwald sowie Teile des Hochschwarzwaldes um den Titisee. Am Hochrhein liegt der übergeordnete Schwerpunkt Waldshut-Tiengen mit knapp 22 000 Einwohnern. Das übrige Gebiet ist als dünn besiedelt anzusprechen mit vielen kleinen Gemeinden und einigen Kleinstädten unter 20 000 Einwohnern. Das Obere Wiesental im Kreis Lörrach, an dessen südlichem Ende der Schwerpunktort Schopfheim liegt, ist ein im Westen und Osten durch hohe Berge abgeschlossenes Tal, das sich bis zum Feldbergmassiv erstreckt und verkehrstechnisch abseits liegt. Im Hochschwarzwald um den Schwerpunktort Titisee-Neustadt liegen fast alle Gemeinden über 800 m. Auch der Mittelbereich Donaueschingen, der größtenteils die Abdachung des Schwarzwaldes nach Osten umfaßt, ist dünn besiedelt.

¹⁾ 247

hut-Tiengen mit knapp 22 000 Einwohnern. Das übrige Gebiet ist als dünn besiedelt anzusprechen mit vielen kleinen Gemeinden und einigen Kleinstädten unter 20 000 Einwohnern. Das Obere Wiesental im Kreis Lörrach, an dessen südlichem Ende der Schwerpunktort Schopfheim liegt, ist ein im Westen und Osten durch hohe Berge abgeschlossenes Tal, das sich bis zum Feldbergmassiv erstreckt und verkehrstechnisch abseits liegt. Im Hochschwarzwald um den Schwerpunktort Titisee-Neustadt liegen fast alle Gemeinden über 800 m. Auch der Mittelbereich Donaueschingen, der größtenteils die Abdachung des Schwarzwaldes nach Osten umfaßt, ist dünn besiedelt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in % (31. Dezember 1977) in % des Bundesdurchschnitts ...	63,2 97,4
Arbeitslosenquote (September 1978) in % des Bundesdurchschnitts ...	2,0 52,6
Industriedichte (30. September 1976) in % des Bundesdurchschnitts ...	123,3 101,2
Bruttoinlandsprodukt ²⁾ je Einwohner ³⁾ DM in % des Bundesdurchschnitts ...	15 400 84,2
Löhne, Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe ⁴⁾ DM in % des Bundesdurchschnitts ...	26 515 90,2
Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung: ³⁾	
Land- und Forstwirtschaft (%) in % des Bundesdurchschnitts ...	7,8 229,4
Produzierendes Gewerbe ⁴⁾ in % des Bundesdurchschnitts ...	53,8 101,9
Handel und Verkehr (%) in % des Bundesdurchschnitts ...	11,1 69,8
übrige Dienstleistungen (%) in % des Bundesdurchschnitts ...	27,3 97,9

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung

²⁾ Stand 1976

³⁾ Teilweise geschätzt.

⁴⁾ 1978

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraums und deren Ursachen

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Randlage in der Bundesrepublik und der EG und durch die Grenzlage zur Schweiz beeinträchtigt. Die Verkehrsverhältnisse sind zum Teil ungünstig, insbesondere im Hochschwarzwald mit seinen schwierigen topographischen Verhältnissen. Der Aktionsraum wird wegen der ungünstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu den „von naturbenachteiligten Gebieten“ gerechnet. Die vorhandene Industrie ist teilweise Umstrukturierungs- und Schrumpfungsprozessen ausgesetzt. Das wirtschaftliche Wachstum ist in letzter Zeit nicht unerheblich hinter dem Bundes- bzw. Landesdurchschnitt zurückgeblieben. Die Gefahr einer Bevölkerungsabwanderung besteht vor allem im Oberen Wiesental.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1978 (nur Mittel der Gemeinschaftsaufgabe)

Millionen DM

— Investitionsvolumen	336,34
davon:	
Errichtungen	95,36
Erweiterungen	228,77
Umstellungen,	
Rationalisierungen	8,75
— zusätzliche Dauer-	
arbeitsplätze	3 072
— gesicherte Arbeitsplätze	689
— bewilligte GA-Mittel	3,58
Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	47,61
— bewilligte GA-Mittel	12,72

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Durch zusätzliche Investitionsimpulse für die Industrie soll insbesondere in den Schwerpunkorten die wirtschaftliche Entwicklung angeregt werden. Die Bemühungen der vorhandenen Industrie um Umstellung und Rationalisierung sind zu unterstützen. Um Abwanderungen aus den dünn besiedelten Gebieten vorzubeugen, ist die Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze vordringlich. Daher sind auch Neuansiedlungen von gewerblichen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben mit überregionalem Absatz zu fördern. Ein positiver Standortfaktor ist der hohe Wohn- und Freizeitwert. Negativ wirken sich die zum Teil schwierigen Verkehrsverhältnisse aus.

Der Fremdenverkehr kann dank der landschaftlichen Voraussetzungen einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes leisten. Die vorhandenen Einrichtungen sind zu stärken und qualitativ zu verbessern.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 1 700 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 1 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Waldshut-Tiengen ... (20%)	21 481	90 000
Schopfheim (20%)	15 588	45 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bonndorf im Schwarzwald (15%)	5 170	10 000
Donaueschingen (15%)	17 597	40 000
Titisee-Neustadt (15%)	10 953	35 000

Die gewerblichen Schwerpunkorte sind als „Zentrale Orte“ im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Sie sollen als „Orte mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

davon die Gemeinden:

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löfingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Landkreis Lörrach

davon die Gemeinden:

Aitern, Böllen, Büschau, Elbenschwand, Frönd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schöna, Schönenberg, Schopfheim (nur Ortsteile Enkenstein, Gersbach und Raitbach), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell;

Schwarzwald-Baar-Kreis

davon die Gemeinden:

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen;

Landkreis Waldshut

davon die Gemeinden:

Albbruck (nur Ortsteile Birkingen, Birndorf, Buch und Unteralpfen), Bernau, Bonndorf, Dachsberg,

Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Küssaberg, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Uhlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen (nur Ortsteile Aichen, Breitenfeld, Detzeln, Indelkofen, Krenkingen, Oberalpfen und Waldkirch), Weilheim, Wutach.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	202,08	—	20,84	—	17,68	—	3,16	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	29,78	—	2,97	—	—	—	2,97	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	22,45	—	2,32	—	1,96	—	0,36	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	254,31	—	26,13	—	19,64	—	6,49	—
im Jahresdurchschnitt	63,57	—	6,53	—	4,91	—	1,62	—
4. Industriegeländeerschließung	9,60	—	4,82	—	—	—	4,82	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,24	—	5,06	—	—	—	5,06	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,11	—	0,87	—	—	—	0,87	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,88	—	1,28	—	—	—	1,28	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	30,83	—	12,03	—	—	—	12,03	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	285,14	—	38,16	—	19,64	—	18,52	—
im Jahresdurchschnitt	71,28	—	9,54	—	4,91	—	4,63	—

Differenzen durch Rundung bedingt

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	6,77	4,29	4,29	4,29	19,64
2. GA-Mittel	6,40	4,04	4,04	4,04	18,52
zusammen	13,17	8,33	8,33	8,33	38,16
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	6,10	3,86	3,86	3,86	17,68
b) GA-Mittel	1,09	0,69	0,69	0,69	3,16
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,02	0,65	0,65	0,65	2,97
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,67	0,43	0,43	0,43	1,96
b) GA-Mittel	0,12	0,08	0,08	0,08	0,36
4. Industriegeländeerschließung	1,67	1,05	1,05	1,05	4,82
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,76	1,10	1,10	1,10	5,06
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	0,30	0,19	0,19	0,19	0,87
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,44	0,28	0,28	0,28	1,28
insgesamt	13,17	8,33	8,33	8,33	38,16

Differenzen durch Rundung bedingt

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

- a) Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen auch landeseigene Förderungsmittel zur Verfügung. Bei Betrieben mit nicht mehr als 300 Beschäftigten werden zinsgünstige Darlehen gewährt, sofern das Vorhaben 2,5 Millionen DM nicht übersteigt.
- b) Nach dem „Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ kann bei Erwerbsvorgängen,

- gen, die im Zusammenhang mit Vorhaben stehen, die nach dem Investitionszulagengesetz oder nach den Bestimmungen des Rahmenplans gefördert werden, Befreiung von der Grunderwerbsteuer gewährt werden.
- c) Die Deutsche Bundesbahn untersucht derzeit auf Betreiben des Landes die Elektrifizierungswürdigkeit der Strecken: Neustadt-Donau-eschingen; Basel-Waldshut-Schaffhausen.
- d) Es ist vorgesehen, Schopfheim an die Autobahn (A 98) Lörrach-Singen anzuschließen.

16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreion:
Sigmaringen

Er umfaßt damit die folgenden Landkreise oder Teile von Landkreisen:

— vom Alb-Donau-Kreis den Mittelbereich

— Ehingen (Gemeinden: Allmendingen, Altheim, Ehingen, Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen)

und den Verwaltungsraum

— Laichingen (Gemeinden: Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim)

— vom Landkreis Biberach die Mittelbereiche

— Laupheim (Gemeinden: Achstetten, Burgrieden, Laupheim, Mietingen, Schwendi, Wain)

— Riedlingen (Gemeinden: Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Riedlingen, Unlingen, Uttenweiler)

— vom Landkreis Konstanz den Verwaltungsraum

— Stockach (Gemeinden: Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach)

— vom Landkreis Ravensburg den Verwaltungsraum

— Altshausen (Gemeinden: Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen)

— vom Landkreis Reutlingen den Mittelbereich

— Münsingen (Gemeinden: Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten und Gutsbezirk Münsingen)

— den Landkreis Sigmaringen.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (km ²)	3 132
Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	283 601
Bevölkerungsdichte	91
in % des Bundesdurchschnitts ¹⁾	36,8

Der Aktionsraum umfaßt überwiegend Gebiete mit Mittelgebirgscharakter auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb und im Bereich des Albtraufs. Außerdem umfaßt er das im Oberlauf stark zerklüftete Donautal, das gleichzeitig die einzige durchgehende Entwicklungsachse des Gebietes darstellt. Der Aktionsraum ist ausgesprochen dünn besiedelt und weist keine Verdichtungsgebiete auf. Als Entwicklungspole sind nur Kleinstädte vorhanden. Die größte Stadt, Ehingen an der Donau, hat knapp über 20 000 Einwohner. Die übergeordneten Schwerpunkte Sigmaringen und Münsingen verfügen nur über 15 bzw. 11 000 Einwohner. Der Aktionsraum umfaßt insgesamt nur 280 000 Einwohner, die zudem unter verkehrlichem Aspekt ungünstig über das topographisch vielfältige Gebiet verteilt sind.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in % (31. Dezember 1977)	62,2
in % des Bundesdurchschnitts ..	95,9
Arbeitslosenquote (September 1978) in % des Bundesdurchschnitts ..	2,1
Industriedichte (30. September 1976) in % des Bundesdurchschnitts ...	121,2
Bruttoinlandsprodukt ²⁾ je Einwohner DM ³⁾	14 219
in % des Bundesdurchschnitts ..	77,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe ⁴⁾ DM	25 331
in % des Bundesdurchschnitts ..	86,1
Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung ³⁾	
Land- und Forstwirtschaft (%)	11,5
in % des Bundesdurchschnitts ..	338,2
Produzierendes Gewerbe (%)	49,3
in % des Bundesdurchschnitts ..	93,4
Handel und Verkehr (%)	9,7
in % des Bundesdurchschnitts ..	61,0
übrige Dienstleistungen	29,5
in % des Bundesdurchschnitts ..	105,7

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung

²⁾ Stand 1976

³⁾ Teilweise geschätzt

⁴⁾ 1978

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Erwerbsgrundlagen des Aktionsraumes sind unzureichend und unsicher. Von der vorhandenen Industrie hat insbesondere die Textil- und Bekleidungsindustrie Umstrukturierungsprobleme. Diese Industriezweige haben hohe Beschäftigungsrisiken bei tendenziell rückläufiger Entwicklung der Arbeitsplätze aufzuweisen. Das Gebiet ist noch stark landwirtschaftlich geprägt. Die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft sind auf Grund der Klima- und Bodenverhältnisse meist ungünstig. 40 % des Aktionsraumes werden zu den „von Natur benachteiligten Gebieten“ gerechnet. Es ist somit auch in diesem Sektor mit weiteren Freisetzungen von Arbeitskräften zu rechnen.

Die Wachstumsimpulse in den vorhandenen Kleinstädten sind oft zu gering, um genügend qualitativ gute Arbeitsplätze entstehen zu lassen. Es besteht daher die Gefahr der Abwanderung von Arbeitskräften in die wachstumsstarken Gebiete, wie den Mittleren Neckarraum und den Verdichtungsbereich Ulm. Bei der geringen Bevölkerungsdichte müßte eine weitere Abnahme der Bevölkerung bereits zu Schwierigkeiten bei der Auslastung der Infrastruktur führen. Die Wirtschaftskraft liegt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Unzureichend sind auch die Verkehrsanbindungen sowie die kommunale Infrastruktur der kleinen und mittleren Gemeinden.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978 (nur Mittel der Gemeinschaftsaufgabe)

	Millionen DM
— Investitionsvolumen	600,97
davon:	
Errichtungen	166,58
Erweiterungen	434,38
Umstellungen	—
Rationalisierungen	—
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	7 392
gesicherte Arbeitsplätze	—
— bewilligte GA-Mittel	10,75
Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	85,71
— bewilligte GA-Mittel	21,92

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Für die Entwicklung des Aktionsraumes ist es erforderlich, die industriellen Ansätze zu stärken und den Umstrukturierungsprozeß der vorhandenen Industrie zu erleichtern. Die Wirtschaftskraft soll angehoben werden und für die Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft und auf Grund des sektoralen Strukturwandels aus der Industrie freigesetzt werden, sollen neue qualitativ gute Arbeitsplätze geschaffen werden. Vorbedingung ist u. a. die Verbesserung der Infrastruktur und der Verkehrsanbindung. Insgesamt sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung

verbessert werden, um dem Sog der Ballungsgebiete entgegenzuwirken. Mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Gebieten, die landschaftlich reizvoller sind, soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Schaffung eines breit gefächerten Angebots an Arbeitsplätzen geleistet werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980—1983 3 600 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 1 400 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Münsingen	11 218	20 000
Sigmaringen	15 258	85 000
<i>Schwerpunktorde</i>		
Ehingen (Donau)	21 681	45 000
Laichingen	8 336	15 000
Laupheim	14 655	30 000
Meßkirch	6 859	15 000
Pfullendorf	9 785	15 000
Riedlingen	8 610	25 000
Saulgau	15 150	35 000
Stockach	12 655	20 000

Die gewerblichen Schwerpunkte sind als „Zentrale Orte“ im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Sie sollen als „Orte mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Alb-Donau-Kreis

davon die Gemeinden:

Allmendingen (nur Ortsteile, Weilersteußlingen, Grötzingen und Ennahofen), Ehingen (Ortsteile Erbsetten, Granheim, Kirchen, Mündingen, Dächingen, Frankenhofen und Altsteußlingen), Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Schelklingen (nur Ortsteile Gundershofen, Hütten, Sondernach, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Hausen o. U.), Westerheim;

Landkreis Konstanz

davon die Gemeinden:

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen
(nur Ortsteil Gallmannsweil), Stockach (nur Orts-
teil Espasingen und Raithaslach);

Landkreis Reutlingen

davon die Gemeinden:

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen,
Pfronstetten, Zwiefalten;

Landkreis Sigmaringen

davon die Gemeinden:

Beuron, Bingen, Gamertingen, Hettingen, Illmen-
see, Inzigkofen, Leibertingen, Neufra, Saulgau,
Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmari-
ngendorf, Stetten a. k. M., Veringenstadt.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	433,03	—	44,71	—	37,89	—	6,82	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	41,69	—	4,17	—	—	—	4,17	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	48,11	—	4,98	—	4,21	—	0,77	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	522,83	—	53,86	—	42,10	—	11,76	—
im Jahresdurchschnitt	130,70	—	13,47	—	10,53	—	2,94	—
4. Industriegeländerschließung .	13,08	—	6,55	—	—	—	6,55	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	20,78	—	6,90	—	—	—	6,90	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,88	—	1,14	—	—	—	1,14	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,29	—	1,74	—	—	—	1,74	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	42,03	—	16,33	—	—	—	16,33	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	564,86	—	70,19	—	42,10	—	28,09	—
im Jahresdurchschnitt	141,21	—	17,55	—	10,53	—	7,02	—

Differenzen durch Rundung bedingt

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	14,53	9,19	9,19	9,19	42,10
2. GA-Mittel	9,70	6,13	6,13	6,13	28,09
zusammen	24,23	15,32	15,32	15,32	70,19
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	13,08	8,27	8,27	8,27	37,89
b) GA-Mittel	2,35	1,49	1,49	1,49	6,82
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,44	0,91	0,91	0,91	4,17
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,45	0,92	0,92	0,92	4,21
b) GA-Mittel	0,26	0,17	0,17	0,17	0,77
4. Industriegeländeerschließung	2,26	1,43	1,43	1,43	6,55
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,40	1,50	1,50	1,50	6,90
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	0,39	0,25	0,25	0,25	1,14
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,60	0,38	0,38	0,38	1,74
insgesamt	24,23	15,32	15,32	15,32	70,19

Differenzen durch Rundung bedingt

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

- a) Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung. Bei Betrieben mit nicht mehr als 300 Beschäftigten werden zinsgünstige Darlehen gewährt, sofern das Vorhaben 2,5 Millionen DM nicht übersteigt.
- b) Nach dem „Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der

Wirtschaftsstruktur“ kann bei Erwerbsvorgängen, die im Zusammenhang mit Vorhaben stehen, die nach dem Investitionszulagengesetz oder nach den Bestimmungen des Rahmenplans gefördert werden, Befreiung von der Grunderwerbsteuer gewährt werden.

- c) Die Energieversorgung wird durch den Ausbau der Ferngasleitung Blaubeuren-Saulgau-Sigmaringen verbessert.

17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen: Aschaffenburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt, Würzburg.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

Landkreis Bad Kissingen

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Altendorf, Baunach, Bischberg, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Ebrach, Frensdorf, Gerach, Gundelsheim, Hallstadt, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Lisberg, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pettstadt, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Schesslitz, Schlüsselfeld, Schönbrunn i. Steigerwald, Stadelhofen, Stegaurach, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, Eckersdorf, Ertmannsberg, Fichtelberg, Gefrees, Gesees, Glashütten, Goldkronach, Haag, Heinersreuth, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Pegnitz, Plankenfels, Pottenstein, Prebitz, Schnabelwaid, Seybothenreuth,

Speichersdorf, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg.

Landkreis Coburg

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, Eggolsheim, Gößweinstein, Hallerndorf (nur Gebietsteil der früheren Gemeinde Trailsdorf), Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

Landkreis Miltenberg

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

Landkreis Würzburg

Landkreis Wunsiedel

i. Fichtelgebirge

Der Aktionsraum gliedert sich in mehrere Naturräume mit Mittelgebirgscharakter (Spessart, Bayer. Odenwald, Rhön, Frankenalb, Fichtelgebirge und Frankenwald) und mit teilweise sehr ungünstigen topographischen und klimatischen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die eine ganze Reihe von wirtschaftsschwachen Gebieten des Aktionsraumes maßgeblich prägt. Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Bonität liegen insbesondere im Spessart und in der Rhön. Lediglich die Gäuböden im Bereich des Mittleren Maintales bieten eine gute landwirtschaftliche Ertragsgrundlage.

Der Aktionsraum ist insgesamt noch vergleichsweise dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert unter dem Landesdurchschnitt Bayerns und beträgt nur etwas mehr als die Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche qkm	Einwohner- zahl (September 78)	Be- völke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum ...	15 214	2 164 644	142	57,5
davon				
Unterfränkisches Teilgebiet	8 299	1 188 405	143	57,9
Oberfränkisches Teilgebiet	6 915	976 239	141	57,1

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes wird durch eine Reihe von mittleren zentralen Orten geprägt. Sie haben auf Grund der topographischen Verhältnisse jedoch nur kleinere Einzugsbereiche und nur geringe Verflechtungen miteinander. Ihre Wirtschaftskraft ist auf Grund ihrer Lage im Zonenrandgebiet vermindert. Das Oberzentrum Würzburg und der Verdichtungsraum Aschaffenburg liegen am Süd- und Westrand des Aktionsraumes. Nur ein kleiner Ausschnitt des Aktionsraumes fällt in den Einzugsbereich dieser beiden Zentren. Der Nordost-Teil des Aktionsraumes ist auf Grund der frühen, flächenhaften Industrialisierung durch eine relativ hohe Siedlungsdichte gekennzeichnet, die aber nicht zur Ausprägung eindeutig dominierender Siedlungseinheiten und nicht zur Ausbildung eines Verdichtungsraumes geführt hat.

Mehrere Gebiete des Aktionsraumes, insbesondere Nordost-Oberfranken sind auf Grund der schwierigen Erwerbsverhältnisse durch laufende Abwanderungen von Teilen der erwerbsfähigen Bevölkerung bedroht. Die Quoten der erwerbsfähigen und der noch nicht erwerbsfähigen Bevölkerung sind hier unter den Bundesdurchschnitt abgesunken; der Anteil der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung ist über den Bundesdurchschnitt angestiegen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Erwerbsfähigenquote ..	63,7	64,0	63,2
in % des Bundesdurch- schnitts	98,5	98,9	97,7
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1978)	4,7	4,7	4,8
in % des Bundesdurch- schnitts	109,3	109,3	111,6

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Industriedichte (September 1978)	142	127	161
in % des Bundesdurch- schnitts	114,5	102,4	129,8
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftigten in der Industrie in DM 1978	22 477	24 096	20 955
in % des Bundesdurch- schnitts	76,4	81,9	71,3
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 ..	15 930	15 050	16 990
in % des Bundesdurch- schnitts	87,1	82,3	92,9
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1976			
Land- und Forst- wirtschaft	4,3	5,0	3,6
in % des Bundesdurch- schnitts	148,3	172,4	124,1
Produzierendes Gewerbe	53,4	50,3	56,8
in % des Bundesdurch- schnitts	111,0	104,6	118,1
Handel und Verkehr ...	13,8	13,8	13,7
in % des Bundesdurch- schnitts	91,4	91,4	90,7
übrige Dienstleistungen.	28,5	30,9	25,9
in % des Bundesdurch- schnitts	84,1	91,2	76,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der mit rd. zwei Dritteln seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist in seinen Teilräumen eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftsschwache Räume, die teilweise noch erheblich von der Landwirtschaft bestimmt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft liegt noch über dem Landesdurchschnitt. Doch hat die Erwerbstätigenzahl der Land- und Forstwirtschaft hier zwischen 1961 und 1976 mit rd. 76 000 Personen stärker als im Landes- und im Bundesdurchschnitt abgenommen. Dieser Umstrukturierungsprozeß dauert noch an. Er hat einen erheblichen Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Folge. In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte,

nämlich Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen, Lohr a. Main und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert. Teilweise trägt das Industriepotential in diesen Städten monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie. Der Raum Aschaffenburg weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Bekleidungsindustrie am gesamten industriellen Arbeitsplatzangebot auf.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessarts, des Bayer. Odenwaldes, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwalds weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraumes liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. An der Industrie Oberfrankens ist die Verbrauchsgüterindustrie weit überdurchschnittlich beteiligt. Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch vergleichsweise geringen Produktivitätszuwachs gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines

industriellen Problemgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraumes (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	5 782,95
davon Errichtungen	1 000,97
Erweiterungen	3 586,28
Umstellungen	147,73
Rationalisierungen	1 047,97
— Zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	60 715
— Gesicherte Arbeitsplätze	182 965
— Bewilligte GA-Mittel	110,81
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	479,32
— Bewilligte GA-Mittel	245,07

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

- im *unterfränkischen* Teil des Aktionsraums sind die Bemühungen vor allem auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Gebieten gerichtet. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem 82 % der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, sowie im Raum Aschaffenburg, in dem die Bekleidungsindustrie stark dominiert, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraums soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere

Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes.

- Vorrangiges Ziel regionalpolitischer Maßnahmen im *oberfränkischen* Teil des Aktionsraums ist die Erhaltung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze. Das Schwergewicht liegt deshalb auf der Förderung von Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben der Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben sollen die Bemühungen verstärkt werden, die noch bestehenden industriellen Monostrukturen durch die Ansiedlung von Betrieben wachstumsintensiver Branchen aufzulockern und betriebliche Umstellungsmaßnahmen durch öffentliche Finanzierungshilfen zu erleichtern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

In den wirtschaftlich schwachen ländlichen Gebieten ist daneben die Industrialisierung fortzusetzen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraums im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur geschaffen bzw. ausgebaut werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1980 bis 1983 insgesamt 18 300 neue Arbeitsplätze, darunter 13 000 im Zonenrandgebiet, zu schaffen und 13 000 vorhandene Arbeitsplätze, darunter 12 000 im Zonenrandgebiet, zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Bad Kissingen (25 %)	22 300	60 000
Bad Neustadt a.d. Saale (25 %)	11 400	80 000 (mit Bad Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Ebern (25 %)	6 300	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Haßfurt (25 %)	8 900	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)
Hof (25 %)	55 000	90 000
Kronach (25 %)	11 300	80 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Kulmbach/ Stadtsteinach (25 %)	25 500/ 4 000	80 000
Marktredwitz/ Wunsiedel (25 %)	16 400/ 7 800	80 000
Schweinfurt (25 %)	57 000	135 000
Würzburg (20 %)	113 100	240 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Aschaffenburg (15 %)	55 000	220 000
Bad Brückenau (15 %)	6 200	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Königshofen i. Grabfeld (15 %)	4 800	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bamberg (15 %)	75 400	170 000
Bayreuth (15 %)	66 900	125 000
Coburg (15 %)	44 600	100 000
Ebermannstadt (15 %)	4 800	40 000 (mit Hollfeld)
Ebrach (15 %)	2 300	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen (15 %)	6 200	35 000
Hammelburg (15 %)	12 300	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hofheim i. UFr. (15 %)	2 300	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Hollfeld (15 %)	4 800	40 000 (mit Ebermannstadt)
Kitzingen (15 %)	18 300	55 000
Marktheidenfeld (15 %)	7 700	30 000

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Münchberg/ Helmbrechts (15 %)	11 200/ 10 400	45 000
Pegnitz (15 %)	10 400	30 000
Rehau (15 %)	10 100	50 000 (mit Selb)
Staffelstein/ Lichtenfels (15 %)	4 900/ 12 600	80 000
Tettau (15 %)	1 800	80 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
<i>Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Ludwigsstadt (25 %)	2 600	80 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt (25 %)	5 400	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabfeld)
Naila (25 %)	7 200	40 000
Neustadt b. Coburg . . (25 %)	12 900	30 000
Selb (25 %)	17 100	50 000 (mit Rehau)

¹⁾ Zu den Schwerpunktorten gehören:

Zu Bad Neustadt a. d. Saale: Niederlauer und Salz; zu Haßfurt: Zeil a. Main; zu Hof: Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Waidershof; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Würzburg: Estenfeld, Höchberg, Rottendorf und Veitshöchheim; zu Aschaffenburg: Kleinostheim, Mainaschaff und Stockstadt; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach und Weidenberg; zu Coburg: Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau i. OFr.; zu Neustadt b. Coburg: Rödental.

Diese Schwerpunktorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

davon:

Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Haibach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hösbach, Johannesberg, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen.

Landkreis Bad Kissingen

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon:

Baunach, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Ebrach, Gerach, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Schönbrunn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Watten-dorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bischofsgrün, Creußen, Eckersdorf, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Goldkronach, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelgau, Pegnitz, Plankenfels, Pottenstein, Speichersdorf, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg.

Landkreis Coburg

davon:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, Rödental, Seßlach, Untersiemau, Weitramsdorf.

Landkreis Forchheim

davon:

Ebermannstadt, Gößweinstein, Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

davon:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg, i. Bay., Maroldswiesach, Oberaurach, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main.

Landkreis Hof

davon:

Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, Issigau, Köditz, Lichtenberg, Münchberg, Naila, Rehau, Schauenstein, Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenbach a. Wald, Selbitz, Sparneck, Stammbach, Töpen, Zell.

Landkreis Kitzingen

davon:

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Castell, Dettelbach, Markt Einersheim, Geiselwind, Iphofen, Kitzingen, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Martinsheim, Nordheim a. Main, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzach a. Main, Segnitz, Seinsheim, Sommerach, Sulzfeld a. Main, Volkach, Wiesenbronn, Wiesentheid, Willanzheim.

Landkreis Kronach

davon:

Kronach, Küps, Ludwigsstadt, Marktrodach, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels, Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach

davon:

Grafengehaig, Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Wirsberg, Wonsees.

Landkreis Lichtenfels

davon:

Altenkunstadt, Burgkunstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Weismain.

Landkreis Main-Spessart

davon:

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Esselbach, Fellen, Fram-

mersbach, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Karsbach, Kreuzwertheim, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Mittelsinn, Neuendorf, Neuhütten, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rechtenbach, Rieneck, Roden, Rothenfels, Schollbrunn, Triefenstein, Wiesenthal.

Landkreis Miltenberg

davon:

Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Collenberg, Dorfprozelten, Eichenbühl, Elsenfeld, Erlenbach a. Main, Eschau, Faulbach, Großheubach, Hausen, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg a. Main, Laudenbach, Leidersbach, Miltenberg, Mömlingen, Mönchberg, Neunkirchen, Obernburg a. Main, Röllbach, Rüdenau, Schneeberg, Stadtprozelten, Sulzbach a. Main, Weilbach, Wörth a. Main.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon:

Gerolzhofen, Kolitzheim, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, Röthlein, Stadtlauringen, Wai-golshausen, Werneck, Wipfeld.

Landkreis Würzburg

davon:

Aub, Bieberehren, Bütthard, Eibelstadt, Erlabrunn, Eisenheim, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Geroldshausen, Giebelstadt, Kirchheim, Ochsenfurt, Randersacker, Reichenberg, Riedenheim, Röttingen, Sommerhausen, Sonderhofen, Tauberrettersheim, Thüngersheim, Veitshöchheim, Winterhausen.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 238,43	1 600,40	275,91	209,74	215,18	158,92	60,73	50,82
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	919,86	888,71	119,10	115,93	88,45	88,45	30,65	27,48
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	328,46	225,35	39,77	29,59	31,34	22,42	8,43	7,17
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 486,75	2 714,46	434,78	355,26	334,97	269,79	99,81	85,47
im Jahresdurchschnitt	871,68	678,61	108,69	88,81	83,74	67,45	24,95	21,37
4. Industriegeländeerschließung .	50,05	39,75	35,69	28,31	—	—	35,69	28,31
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	66,25	50,45	38,17	30,27	—	—	38,17	30,27
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,29	30,39	28,73	22,79	—	—	28,73	22,79
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,13	4,55	4,59	3,64	—	—	4,59	3,64
Zwischensumme 4. bis 7. ...	162,72	123,14	107,18	85,01	—	—	107,18	85,01
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 649,47	2 837,60	541,96	440,27	334,97	269,79	206,99	170,48
im Jahresdurchschnitt	912,37	709,40	135,49	110,07	83,74	67,45	51,75	42,62

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	102,49	77,28	77,60	77,60	334,97
2. GA-Mittel	63,33	47,76	47,95	47,95	206,99
zusammen	165,82	125,04	125,55	125,55	541,96
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	65,84	49,64	49,85	49,85	215,18
b) GA-Mittel	18,58	14,01	14,07	14,07	60,73
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	27,06	20,41	20,49	20,49	88,45
b) GA-Mittel	9,41	7,06	7,09	7,09	30,65
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	9,59	7,23	7,26	7,26	31,34
b) GA-Mittel	2,55	1,96	1,96	1,96	8,43
4. Industriegeländeerschließung	11,30	8,09	8,15	8,15	35,69
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,90	9,09	9,09	9,09	38,17
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	9,09	6,52	6,56	6,56	28,73
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,50	1,03	1,03	1,03	4,59
insgesamt	165,82	125,04	125,55	125,55	541,96

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Eine vorrangige strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum messen die Landesbehörden der Verbesserung der Verkehrsanbindung des Aktionsraumes zu. Dabei liegt besonderes Gewicht auf dem weiteren Ausbau der Maintal-Autobahn (A 70). Ein weiterer strukturpolitischer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung im Fördergebiet.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Der Aktionsraum ist überwiegend als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. Dementsprechend werden verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen und anderes).

18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Aichach-Schrobenhausen, Ansbach, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg i. Bay.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Aichach-Friedberg

davon die Gemeinden:

Aichach, Hollenbach, Inchenhofen, Pöttmes.

Landkreis Ansbach

Landkreis Augsburg

davon die Gemeinden:

Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühltenthal, Meitingen, Nordendorf, Thierhaupten, Westendorf.

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon die Gemeinden:

Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Bissingen, Blindheim, Bittenwiesen, Dillingen a. d. Donau, Finningen, Gundelfingen a. d. Donau, Haunsheim, Höchstädt a. d. Donau, Lauingen (Donau), Lutzingen, Medlingen, Mödingen, Schwenningen, Syrgenstein, Wertingen, Wittislingen, Ziertheim, Zöschingen.

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörsheim, Schernfeld, Wellheim.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon die Gemeinden:

Berg i. Gau, Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Königsmoos, Langenmosen, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels, Schrobenhausen.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Ipsheim, Langenfeld, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberickelsheim, Oberzenn, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Simmershofen, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Weigenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon die Gemeinden:

Alesheim, Bergen, Burgsalach, Dittenheim, Ellingen, Ettenstatt, Gnotzheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Höttingen, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Muhr a. See, Nennslingen, Pappenheim, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Solnhofen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay., Westheim.

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom leicht gewellten Unterbayerischen Hügelland im Süden über das Donautal und das Riesbecken bis weit in das Fränkische Schichtstufenland und fast an das Mittlere Maintal im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten.

Der Aktionsraum ist extrem dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte liegt noch unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche qkm	Einwohnerzahl (September 1978)	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Aktionsraum	7 229	690 658	96	38,9

Der Aktionsraum ist in seiner Gesamtheit dem ländlichen Raum zuzurechnen, der im Osten vom überragenden Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Er-

langen und im Süden vom Verdichtungsraum Augsburg begrenzt wird. Der Aktionsraum weist daher selbst keinen Verdichtungsraum auf. Er hat nur eine schwach ausgeprägte Siedlungsstruktur aus mehreren Unter- und kleineren Mittelzentren. Daraus hebt sich in Westmittelfranken lediglich Ansbach leicht hervor. Doch weist selbst im Mittelbereich Ansbach die hohe Zahl von Fernauspendlern in den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen auf strukturelle Schwächen hin. Es fehlen insbesondere qualifizierte Arbeitsplätze für Facharbeiter.

Im gesamten Aktionsraum herrscht mit geringfügigen Ausnahmen am Westrand und am Südrand eine nachhaltige Abwanderungstendenz. Die Wanderungsverluste betreffen insbesondere Personen, die im erwerbsfähigen Alter stehen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	62,4
in % des Bundesdurchschnitts	96,4
Arbeitslosenquote	4,1
(Jahresdurchschnitt 1978)	
in % des Bundesdurchschnitts	95,3
Industriedichte (September 1978) ..	110
in % des Bundesdurchschnitts	88,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1978	23 065
in % des Bundesdurchschnitts	78,4
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976	13 760
in % des Bundesdurchschnitts	75,2
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft	11,3
in % des Bundesdurchschnitts	389,7
Produzierendes Gewerbe	49,9
in % des Bundesdurchschnitts	103,7
Handel und Verkehr	10,8
in % des Bundesdurchschnitts	71,5
übrige Dienstleistungen	27,9
in % des Bundesdurchschnitts	82,3

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch maßgeblich von der Landwirtschaft geprägt. Alle Teilgebiete weisen Landwirtschaftsanteile am Bruttoinlandsprodukt und an der Summe der Erwerbstätigen auf, die zum Teil weit über dem Landesdurchschnitt liegen. Aufgrund der noch weiträumig vorherr-

schen kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse — der Anteil der Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche schwankt in den einzelnen Landkreisen zwischen 50 und 65 % — und ungünstigen Ertragsbedingungen ist mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayrischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen größeren Entfernungen kommt im Aktionsraum der Versorgung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der landschaftlichen Voraussetzungen sind im Aktionsraum gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (Ries, Rangau, Monheimer Alb mit Donau-, Wörnitz- und Kesseltal, Taubertal mit Gollachgrund und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm, Frankenhöhe).

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 303,42
davon Errichtungen	447,94
Erweiterungen	803,54
Umstellungen	—
Rationalisierungen	51,95
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	19 438
— Gesicherte Arbeitsplätze	2 955
— Bewilligte GA-Mittel	23,25
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	125,49
— Bewilligte GA-Mittel	65,24

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

- die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern
- und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichene Landesentwicklung herbeigeführt werden. Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird, soweit die naturräumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet. Insbesondere im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sollen die aus der Errichtung des Brombach-Speichers zu erwartenden starken Impulse für den Fremdenverkehr zur weiteren strukturellen Entwicklung dieses Raumes genutzt werden.

Zugleich müssen durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik auch weiterhin geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 insgesamt 13 900 neue Arbeitsplätze geschaffen und 2 500 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Ansbach (20%)	39 700	85 000
Dinkelsbühl (20%)	10 000	40 000
Uffenheim (20%)	5 000	45 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Aichach (15%)	9 000	25 000
Bad Windsheim (15%)	10 400	30 000
Beilngries (15%)	5 900	50 000 (mit Parsberg im Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“)
Dillingen a. d. Donau/ Lauingen (Donau) (15%)	11 800/ 8 900	60 000
Donauwörth (15%)	17 000	65 000 (mit Rain und Wemding)
Eichstätt (15%)	13 000	30 000
Feuchtwangen (15%)	10 600	40 000
Gunzenhausen (15%)	13 700	45 000
Hilpoltstein (15%)	7 900	25 000
Neuburg a. d. Donau .. (15%)	19 600	45 000
Neustadt a. d. Aisch .. (15%)	10 200	45 000 (mit Uffenheim)
Nördlingen (15%)	16 600	50 000
Rain (15%)	5 100	65 000 (mit Donauwörth und Wemding)
Rothenburg ob der Tauber (15%)	11 900	30 000
Schrobenhausen (15%)	11 400	25 000
Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen (15%)	16 400/ 12 100	50 000
Wemding (15%)	5 300	65 000 (mit Donauwörth und Rain)
Wertingen (15%)	4 200	35 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Dinkelsbühl: Schopfloch; zu Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau): Gundelfingen; zu Feuchtwangen: Schnelldorf; zu Nördlingen: Wallerstein.

Diese Schwerpunkte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Ansbach****Landkreis Ansbach***davon:*

Adelshofen, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, Dentlein a. Forst, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Ehingen, Feuchtwangen, Flachslanden, Gebsattel, Gerolfingen, Geslau, Heilsbronn, Herrieden, Inningen, Langfurth, Lehrberg, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Ornbau, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Schillingsfürst, Schnellendorf, Schopfloch, Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, Weidenbach, Weiltingen, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach.

Landkreis Dillingen a.d. Donau*davon:*

Bissingen.

Landkreis Donau-Ries*davon:*

Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Donauwörth, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Niederschönenfeld, Nördlingen, Oettingen i. Bay., Otting, Rain, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Tapfheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt*davon:*

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörsheim, Schernfeld, Wellheim.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen*davon:*

Neuburg a. d. Donau, Rennertshofen.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim*davon:*

Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Dietersheim, Emskirchen, Gallmersgarten, Ippesheim, Ipsheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neuhoof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Obernzenn, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Weigenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth*davon:*

Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen*davon:*

Alesheim, Bergen, Burgsalach, Dittenheim, Ellingen, Ettenstatt, Gnotzheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Höttingen, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Muhr a. See, Nennslingen, Pappenheim, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Solnhofen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay., Westheim.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983****und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 749,13	—	182,05	—	154,69	—	27,36	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	164,31	—	19,74	—	—	—	19,74	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	174,18	—	17,92	—	15,17	—	2,75	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 087,62	—	219,71	—	169,86	—	49,85	—
im Jahresdurchschnitt	521,91	—	54,93	—	42,46	—	12,46	—
4. Industriegeländeerschließung	22,25	—	13,35	—	—	—	13,35	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,80	—	4,40	—	—	—	4,40	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,33	—	8,00	—	—	—	8,00	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	44,38	—	25,75	—	—	—	25,75	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 132,00	—	245,46	—	169,86	—	75,60	—
im Jahresdurchschnitt	533,00	—	61,40	—	42,46	—	18,90	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	51,97	39,19	39,35	39,35	169,86
2. GA-Mittel	23,13	17,45	17,51	17,51	75,60
zusammen	75,10	56,64	56,86	56,86	245,46
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	47,32	35,69	35,84	35,84	154,69
b) GA-Mittel	8,37	6,31	6,34	6,34	27,36
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	6,04	4,56	4,57	4,57	19,74
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,65	3,50	3,51	3,51	15,17
b) GA-Mittel	0,84	0,63	0,64	0,64	2,75
4. Industriegeländeerschließung	4,18	3,05	3,06	3,06	13,35
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,10	1,10	1,10	1,10	4,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,60	1,80	1,80	1,80	8,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt	75,10	56,64	56,86	56,86	245,46

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Für den strukturschwachen Aktionsraum ist die weitere infrastrukturelle Erschließung von vorrangiger Bedeutung. Der Bau der Autobahnen Würzburg–Donauwörth, Nürnberg–Donauwörth und die Autobahnerweiterung Nürnberg–Heilbronn dienen nicht nur der Verkehrserschließung des Aktionsraumes, sondern insbesondere auch seiner Anbindung an das wirtschaftliche Kraftfeld im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, von dem bereits erhebliche Impulse auf den Aktionsraum ausgehen. Eine wichtige Maßnahme der regionalen Energiepolitik ist die Erweiterung des Erdgas-Versorgungsnetzes auf den ländlichen Raum des Fördergebiets. Im Aktionsraum werden z. Zt. umfangreiche Infrastruktur-Investitionen zur Förderung des Fremdenverkehrs an den künftigen großen Speicherszen des Großprojekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ (Brombach-Speicher) vorbereitet. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Anhebung der Wirtschaftskraft in einem Teil dieses Aktionsraumes geschaffen.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Inve-

stitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Die Gebiete des Aktionsraumes nördlich der Donau sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau).

19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Amberg, Cham, Deggendorf, Landshut, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Regensburg, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinde:

Pförring.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, Attenhofen, Bad Abbach, Biburg, Essing, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kelheim, Kirchdorf, Langquaid, Mainburg, Neustadt a. d. Donau, Painten, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB, Saal a. d. Donau, Siegenburg, Teugn, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinden:

Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Baierbach, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bodenkirchen, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Geisenhausen, Gerzen, Hohenthann, Kröning, Kumhausen, Neufahrn i. NB, Neufraunhofen, Niederaichbach, Pfeffenhausen, Postau, Rottenburg a. d. Laaber, Schalkham, Tiefenbach, Velden, Vilsbiburg, Weihmichl, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Freystadt, Hohenfels, Lauterhofen, Lupburg, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Parsberg, Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Velburg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

davon die Gemeinde:

Münchsmünster.

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Stubenberg, Tann, Triftern, Unterdietfurt, Wittibreit.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Tirschenreuth

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes weist Mittelgebirgscharakter auf (Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald) und verfügt über schwierige klimatische und topographische Verhältnisse. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in Ostbayern der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die noch heute einen stark überdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur dieses Raumes hat, sind ungünstig. Lediglich das südlich der Donau gelegene „Unterbayerische Hügelland“ bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Ertragsbedingungen.

Der Aktionsraum ist außerordentlich dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

	Fläche qkm	Einwohner- zahl (Septem- ber 1978)	Bevöl- kerungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktions- raum ...	18 960	1 903 837	100	40,5
davon				
Nieder- bayeri- sches				
Teilgebiet	9 510	957 549	101	40,9
Ober- pfälzi- sches				
Teilgebiet	9 450	946 288	100	40,5

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist geprägt durch Orte von relativ geringer Zentralität und mit kleinem Einzugsbereich. Das einzige Verdichtungsgebiet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist der Raum Regensburg, der jedoch im Hinblick auf seine im Vergleich zu anderen Verdichtungsräumen geringe Wirtschaftskraft, seine ungünstige Standortlage und seine Mängel in der Erwerbsstruktur noch über eine zu geringe wirtschaftliche Ausstrahlung verfügt.

Einige Teilräume des Aktionsgebietes, beispielsweise die nördliche Oberpfalz, stehen unter einem erheblichen Abwanderungsdruck erwerbsfähiger Bevölkerungsteile. Hier liegt bereits heute der Anteil der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und Landesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktions- raum insg.	Nieder- bayer. Teilg.	Ober- pfälz. Teilg.
Erwerbsfähigenquote ..	63,2	62,5	63,9
in % des Bundesdurchschnitts	97,7	96,6	98,8
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1978)	7,2	7,0	7,4
in % des Bundesdurchschnitts	167,4	162,8	172,1
Industriedichte (September 1978)	105	105	105
in % des Bundesdurchschnitts	84,7	84,7	84,7
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftigten in der Industrie in DM 1978	23 397	23 592	23 194
in % des Bundesdurchschnitts	79,6	80,2	78,9
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976 .	13 670	13 610	13 720
in % des Bundesdurchschnitts	74,7	74,4	75,0
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1976			
Land- und Forst- wirtschaft	7,9	9,6	6,2
in % des Bundesdurchschnitts	272,4	331,0	213,8
Produzierendes			
Gewerbe	47,2	46,8	47,6
in % des Bundesdurchschnitts	98,1	97,3	99,0
Handel und Verkehr ...	14,4	13,4	15,3
in % des Bundesdurchschnitts	95,4	88,7	101,3
übrige Dienstleistungen.	30,6	30,2	31,0
in % des Bundesdurchschnitts	90,3	89,1	91,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 22 % (1975) zurück, wobei einige Landkreise nach wie vor einen Anteil von über 30 % aufweisen. Im Hinblick auf die insbesondere im Bayerischen Wald bestehenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen hält dieser Umstrukturierungsprozeß weiter an und bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 42 % erhöht. Die Industriedichte verdreifachte sich, liegt jedoch mit 92 noch erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Stein/Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde nicht zuletzt durch die bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen in gewissem Umfang aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %. Hieraus wird ein starker Mangel an industriellen Arbeitsplätzen für Männer sichtbar. Ausdruck dieses Mangels ist u. a. die extrem hohe Zahl an Fernpendlern aus dem Aktionsraum in die Ballungsräume München und Nürnberg.

Der im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegene Teil des Aktionsraumes weist erhebliche strukturelle Unterschiede auf. Neben Teilräumen, deren Bevölkerung noch zu einem wesentlichen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes), bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges, im Steinwald und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau“, im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die *Gesamtsituation* und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

— die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raums,

- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz der Bundesrepublik,
- die strukturellen Schwächen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

47 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet bisher eine ausreichende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Zur Standortverbesserung dringend erforderlich sind die Fertigstellung der Bundesautobahn von Regensburg nach Passau sowie von Amberg über Pfreimd nach Waidhaus, der Ausbau der B 11 zwischen München und Deggendorf, der B 15 zu einer Fernverkehrsstraße bzw. Bundesautobahn und der Fortführung der Europäischen Wasserstraße „Rhein-Main-Donau-Kanal“. Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, so daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	4 886,60
davon Errichtungen	1 301,95
Erweiterungen	2 999,39
Umstellungen	99,61
Rationalisierungen	485,67
— Zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	52 829
— Gesicherte Arbeitsplätze	82 288
— Bewilligte GA-Mittel	159,72
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	559,84
— Bewilligte GA-Mittel	331,66

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung

sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Fördergebiet weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 insgesamt 24 100 neue Arbeitsplätze, davon 17 700 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 8 000 bestehende Arbeitsplätze, davon 6 500 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg, Metten; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Kümmerbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Landshut: Altdorf und Ergolding; zu Regensburg: Barbing und Neutraubling; zu Schwandorf: Steinberg und Wackersdorf (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Kelheim: Saal a. d. Donau; zu Kemnath: Erbendorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Mallersdorf-Pfaffenberg/Neufahrn i. NB: Ergoldsbach; zu Nabburg: Pfreimd; zu Nittenau: Bruck i. d. OPf.; zu Pocking: Rothalmünster und Ruhstorf; zu Vilsbiburg: Bodenkirchen; zu Neunburg vorm Wald: Bodenwöhr, Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen).

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Cham (25 %)	12 500	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzing)
Deggendorf/ Plattling (25 %)	25 300/ 9 500	105 000
Grafenau (25 %)	5 000	80 000 (mit Freyung und Waldkirchen)
Nabburg (25 %)	5 100	30 000
Tirschenreuth (25 %)	8 500	50 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. OPf./ Neustadt a. d. Waldnaab (25 %)	43 000/ 6 000	95 000
Amberg/ Sulzbach/Rosenberg .. (20 %)	47 400/ 18 800	130 000
Burglengenfeld (20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden (20 %)	9 200	30 000
Landshut (20 %)	56 400	95 000
Regensburg (20 %)	133 200	240 000
Schwandorf (20 %)	22 600	35 000
Straubing (20 %)	44 300	100 000 (mit Bogen)
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bogen (15 %)	6 800	100 000 (mit Straubing)
Eschenbach i. d. OPf. . (15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/ Waldkirchen (15 %)	6 200/ 6 500	80 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald (15 %)	10 000	75 000 (mit Cham und Kötzing)
Hauzenberg (15 %)	9 200	40 000 (mit Wegscheid)
Kelheim (15 %)	13 500	60 000 (mit Riedenburg)
Kemnath (15 %)	3 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Landau a. d. Isar (15 %)	10 100	30 000
Mallersdorf-Pfaffenberg/ Neufahrn i. NB (15 %)	4 900/ 2 200	60 000 (mit Rottenburg a. d. Laaber)
Neumarkt i. d. OPf. ... (15 %)	29 700	55 000
Nittenau (15 %)	5 900	40 000 (mit Roding)

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Oberviechtach (15 %)	4 900	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Parsberg (15 %)	4 900	50 000 (mit Beilngries)
Passau (15 %)	50 700	75 000
Pfarrkirchen (15 %)	9 700	50 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking (15 %)	9 600	40 000
Regen (15 %)	9 000	40 000 (mit Zwiesel)
Riedenburg (15 %)	3 800	55 000 (mit Kelheim)
Roding (15 %)	9 200	40 000 (mit Nittenau)
Rottenburg a. d. Laaber (15 %)	4 000	60 000 (mit Mallersdorf-Pfaffenberg/Neufahrn i. NB)
Simbach a. Inn (15 %)	9 400	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilsbiburg (15 %)	6 800	30 000
Vilshofen (15 %)	7 700	45 000
Vohenstrauß (15 %)	7 100	25 000
Waldmünchen (15 %)	5 900	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Oberviechtach)
Waldsassen (15 %)	8 900	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid (15 %)	4 300	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel (15 %)	9 100	40 000 (mit Regen)
<i>Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Kötzting (25 %)	6 000	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald (25 %)	7 100	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Viechtach (25 %)	6 400	25 000

Diese Schwerpunktorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Edelsfeld, Ens-
dorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahn-
bach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Kö-
nigstein, Kümmersbruck, Rieden, Schmidmühlen,
Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensol-
len, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Bad Abbach, Biburg, Essing, Ihrler-
stein, Kelheim, Kirchdorf, Neustadt a. d. Donau,
Painten, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB.,
Siegenburg, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon:

Adlkofen, Altdorf, Baierbach, Ergolding, Essen-
bach, Hohenthann, Kumhausen, Neufraunhofen,
Niederaichbach, Postau, Tiefenbach, Velden,
Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt
a. d. Altmühl, Freystadt, Hohenfels, Lauterhofen,
Lupburg, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Pars-
berg, Seubersdorf i. d. OPf., Velburg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf.,
Eslarn, Floß Flossenbürg, Georgenberg, Grafen-
wöhr, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchen-
thumbach, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe-Vilse-
nau, Mantel, Moosbach, Neustadt a. d. Waldnaab,
Neustadt a. Kulm, Pleystein, Pressath, Püchers-
reuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzen-
bach, Speinshart, Störnstein, Tannesberg, Theis-
seil, Trabitz, Vohenstrauß, Vorbach, Waidhaus,
Waldthurn, Weiherhammer, Windischeschen-
bach.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon:

Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Donau-
stauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst,
Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Neutraubling, Nit-
tendorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfat-
ter, Pielenhofen, Regenstauf, Sinzing, Tegernheim,
Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfs-
egg, Zeitlarn.

Landkreis Rottal-Inn

davon:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eg-
genfelden, Eggldham, Ering, Hebertsfelden, Johan-
niskirchen, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen,
Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn,

Stubenberg, Tann, Triftern, Unterdietfurt, Wittib-
reut.

Landkreis Schwandorf

davon:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Burglen-
genfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch,
Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neun-
burg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Ober-
viechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee,
Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzen-
feld, Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teublitz,
Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-
Köblitz, Winklarn.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Fal-
kenfels, Geiselhöring, Haibach, Haselbach, Hun-
derdorf, Kirchroth, Konzell, Laberweinting, Leibl-
fing, Loitzendorf, Mallersdorf-Pfaffenberg, Maria-
posching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwink-
ling, Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Per-
kam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar,
Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen,
Wiesenfelden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 912,56	2 298,89	364,07	302,95	282,24	228,90	81,83	74,05
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	561,56	464,08	71,89	60,79	46,16	46,16	25,73	14,63
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	469,25	187,72	53,68	24,49	43,23	18,54	10,45	5,95
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 943,37	2 950,69	489,64	388,23	371,63	293,60	118,01	94,63
im Jahresdurchschnitt	985,84	737,67	122,41	97,06	92,90	73,40	29,50	23,66
4. Industriegeländeerschließung.	62,02	39,69	43,17	29,77	—	—	43,17	29,77
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	47,63	30,93	26,91	18,56	—	—	26,91	18,56
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	76,58	49,01	59,30	36,76	—	—	53,30	36,76
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,89	4,31	5,00	3,45	—	—	5,00	3,45
Zwischensumme 4. bis 7. ...	193,12	123,94	128,38	88,54	—	—	128,38	88,54
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 136,43	3 074,63	618,02	476,77	371,63	293,60	246,33	183,17
im Jahresdurchschnitt	1 034,10	768,70	154,50	119,20	92,90	73,40	61,60	45,80

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	113,70	85,73	86,10	86,10	371,63
2. GA-Mittel	75,39	56,86	57,07	57,07	246,39
zusammen	189,09	142,59	143,17	143,17	618,02
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	86,35	65,11	65,39	65,39	282,24
b) GA-Mittel	25,04	18,89	18,95	18,95	81,83
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	14,13	10,65	10,69	10,69	46,16
b) GA-Mittel	7,87	5,94	5,96	5,96	25,73
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	13,22	9,97	10,02	10,02	43,23
b) GA-Mittel	3,20	2,41	2,42	2,42	10,45
4. Industriegeländeerschließung	13,73	9,78	9,83	9,83	43,17
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,14	6,59	6,59	6,59	26,91
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	16,92	12,08	12,15	12,15	53,30
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,49	1,17	1,17	1,17	5,00
insgesamt	189,09	142,59	143,17	143,17	618,02

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Wesentliche strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum messen die Landesbehörden neben einem durchgehenden Anschluß an das Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Verbesserung der Energieversorgungssituation in Ostbayern zu. Ausgehend von der im Jahre 1980 betriebsbereiten internationalen Erdgasleitung MEGAL, die im Aktionsraum von Passau über Deggendorf nach Schwandorf verläuft, sollen wesentliche Teile des Aktionsraumes in den kommenden Jahren für die Erdgasversorgung erschlossen werden. Zur Förderung des Leitungsnetzes werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Haushaltsmittel bereitgestellt.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur

Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

- d) Die Gebiete des Aktionsraumes nördlich der Donau sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden entsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit und Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen usw.).

20. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen — Weilheim-Schongau, Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Mindelheim (Teil), Rosenheim, Traunstein — Bad Reichenhall, Wasserburg a. Inn. Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lengries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwiffling, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee.

Landkreis Mühldorf a. Inn

davon die Gemeinden:

Gars a. Inn, Haag i. OB., Reichertsheim, Unterreit.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden:

Bidingen, Biessenhofen, Buchloe, Eisenberg, Füssen, Germaringen, Halblech, Hopferau, Jengen,

Kaltental, Lechbruck, Marktoberdorf, Mauerstetten, Nesselwang, Oberostendorf, Osterzell, Pfronten, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stöten a. Auerberg, Stöttwang, Waal, Westendorf.

Landkreis Rosenheim

davon die Gemeinden:

Amerang, Aschau i. Chiemgau, Babensham, Bad Aibling, Bad Feilnbach, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Breitbrunn a. Chiemsee, Bruckmühl, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Endorf i. OB., Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kiefersfelden, Kolbermoor, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Prien a. Chiemsee, Prutting, Ramerberg, Raubling, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Rott a. Inn, Samerberg, Schechen, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Tuntenhausen, Vogtareuth, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon die Gemeinden:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Reit i. Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seeon-Seebrück, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tittmoning, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wonneberg.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Mindelheim, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Altenstadt, Bernbeuren, Böbing, Burggen, Eglfing, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Schongau, Schwabbruck, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Weilheim i. OB., Wildsteig.

Der Aktionsraum erstreckt sich über das Voralpine Hügel- und Moorland und zum geringeren Teil am Südrand auch noch über die Oberbayerischen Voralpen. Er ist insgesamt dem ländlichen Raum zuzu-

rechnen und weist daher in seinen kleinräumlich differenzierten Landschaften sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Landwirtschaft und für den gewerblichen Fremdenverkehr auf. Daneben wird seine Entwicklung auch durch seine Lage südlich des Verdichtungsraumes München mitbestimmt, dem er in weiten Teilen als Naherholungsraum dient.

Der Aktionsraum ist insgesamt recht dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche qkm	Einwoh- nerzahl (Septem- ber 1978)	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktions- raum	8 100	900 139	111	44,9

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist durch eine gleichförmige räumliche Anordnung von Mittelzentren mit großflächigen Einzugsbereichen gekennzeichnet, aus denen lediglich Rosenheim mit Ansätzen zum Oberzentrum hervorragt. Der Aktionsraum unterliegt aufgrund seiner besonderen landschaftlichen Schönheit in weiten Teilen einem starken Siedlungsdruck. Dieser stellt außerhalb der zentralen Orte eine zusätzliche Belastung der Landschaft dar. Noch ist aber die bestehende Differenzierung von Standorten des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und des produzierenden Gewerbes geeignet, eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	63,1
in % des Bundesdurchschnitts ...	97,5
Arbeitslosenquote	3,5
(Jahresdurchschnitt 1978)	
in % des Bundesdurchschnitts ...	81,4
Industriedichte (September 1978) .	83
in % des Bundesdurchschnitts ...	66,9
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäf- tigten in der Industrie in DM 1978 ...	24 904
in % des Bundesdurchschnitts ...	84,7
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1976	14 730
in % des Bundesdurchschnitts ...	80,5

	Aktionsraum insgesamt
Anteil der einzelnen Wirtschaftsbe- reiche an der Bruttowertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft	5,8
in % des Bundesdurchschnitts ...	200,0
Produzierendes Gewerbe	41,0
in % des Bundesdurchschnitts ...	85,2
Handel und Verkehr	14,1
in % des Bundesdurchschnitts ...	93,4
übrige Dienstleistungen	39,1
in % des Bundesdurchschnitts	115,3

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den südlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau, Ostallgäu sowie Teilbereichen der Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und Rosenheim eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet, der Isarwinkel, das Werdenfeller Land, der Staffelsee mit dem Ammerhügelland, das Ostallgäu und das Allgäuer Alpenvorland, die Berchtesgadener Alpen mit dem Reichenhaller Land, die Chiemgauer Alpen und das Chiemseegebiet zählen zu den bekanntesten und bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nordwestlichen Bereich des Aktionsraumes liegt der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt weit über dem Landesdurchschnitt. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat vor allem in den Städten Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Marktoberdorf, Mindelheim, Schongau und Weilheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stilllegung des Pechkohlebergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

Auch der nordöstliche Teil des Aktionsraumes war eindeutig landwirtschaftlich orientiert. In den vergangenen 15 Jahren konnte aufgrund der Industrialisierung eine landwirtschaftlich-gewerbliche Mischstruktur entwickelt werden. In beschränktem Umfang ist mit einer weiteren Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu rechnen. Die Industrie ist auf wenige Standorte wie Traunstein, Freilassing, Laufen, Wasserburg a. Inn, Trostberg/Altenmarkt und Rosenheim konzentriert.

Im Alpenraum können industrielle Arbeitsplätze aber nur mehr in Ergänzung zur bereits bestehen-

den Betriebs- und Wirtschaftsstruktur hingenommen werden, um den Belangen des Fremdenverkehrs sowie des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1978

a) gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	1 144,85
davon: Errichtungen	498,14
Erweiterungen	575,37
Umstellungen	27,74
Rationalisierungen	43,60
— Zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	11 348
— Gesicherte Arbeitsplätze	6 587
— Bewilligte GA-Mittel	31,80
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	121,91
— Bewilligte GA-Mittel	57,88

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Kaufbeuren, Landsberg, Weilheim, Mindelheim, Wasserburg a. Inn und in den nördlichen Teilen der Landkreise Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land die Weiterführung des industriell-gewerblichen Entwicklungsprozesses sowie die Bemühungen um die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes sowie die Sicherung und weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

In diesem Sinn müssen hier Land- und Forstwirtschaft in höherem Maße erhalten bleiben, da ihren ökologischen und landschaftspflegerischen Aufgaben hier eine besondere Bedeutung zukommt.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1980 bis 1983 insgesamt 4 500 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 300 bestehende Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Schwerpunkorte		
Freilassing (15%)	12 200	35 000
Füssen (15%)	10 500	40 000
Kaufbeuren (15%)	42 600	110 000
Landsberg a. Lech (15%)	15 900	60 000
Rosenheim (15%)	38 000	220 000
Traunstein (15%)	14 400	115 000
Wasserburg a. Inn (15%)	6 700	45 000
Weilheim i. OB (15%)	15 400	75 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Freilassing: Ainring; zu Landsberg a. Lech: Kaufering; zu Rosenheim: Kolbermoor und Raubling; zu Traunstein: Traunreut.

Diese Schwerpunkorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lengries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Landsberg a. Lech

davon:

Denklingen, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwinging, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rotach-Egern, Schliersee, Tegernsee.

Landkreis Ostallgäu

davon:

Bidingen, Biessenhofen, Eisenberg, Füssen, Halblech, Hopferau, Lechbruck, Marktoberdorf, Nes-

selwang, Pfronten, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg.

Landkreis Rosenheim

davon:

Amerang, Aschau a. Chiemgau, Babensham, Bad Aibling, Bad Feilnbach, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Breitbrunn a. Chiemsee, Bruckmühl, Chiemsee, Eggstätt, Eising, Endorf i. OB., Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kiefersfelden, Kolbermoor, Neubuurn, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Prien a. Chiemsee, Prutting, Ramerberg, Raubling, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Rott a. Inn, Samerberg, Schechen, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Tuntenhausen, Vogtareuth, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Pal-

ling, Petting, Pittenhart, Reit i. Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seeon-Seebrück, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tachtering, Taching a. See, Tittmoning, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wonneberg.

Landkreis Unterallgäu

davon:

Mindelheim.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Altenstadt, Bernbeuren, Böbing, Burggen, Eglfing, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Schongau, Schwabbruck, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Weilheim i. OB., Wildsteig.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	222,68	—	22,88	—	19,25	—	3,63	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	89,66	—	10,71	—	—	—	10,71	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	423,92	—	44,33	—	37,09	—	7,24	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	736,26	—	77,92	—	56,34	—	21,58	—
im Jahresdurchschnitt	184,06	—	19,48	—	14,08	—	5,39	—
4. Industriegeländeerschließung.	14,35	—	8,61	—	—	—	8,61	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,68	—	3,84	—	—	—	3,84	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	25,82	—	15,49	—	—	—	15,49	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	47,85	—	27,94	—	—	—	27,94	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	784,11	—	105,86	—	56,34	—	49,52	—
im Jahresdurchschnitt	196,00	—	26,50	—	14,08	—	12,40	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	17,24	13,00	13,05	13,05	56,34
2. GA-Mittel	15,15	11,43	11,47	11,47	49,52
zusammen	32,39	24,43	24,52	24,52	105,86
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,89	4,44	4,46	4,46	19,25
b) GA-Mittel	1,11	0,84	0,84	0,84	3,63
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,28	2,47	2,48	2,48	10,71
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	11,35	8,56	8,59	8,59	37,09
b) GA-Mittel	2,21	1,67	1,68	1,68	7,24
4. Industriegeländeerschließung	2,71	1,96	1,97	1,97	8,61
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,96	0,96	0,96	0,96	3,84
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,88	3,53	3,54	3,54	15,49
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt	32,39	24,43	24,52	24,52	105,86

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Eine wesentliche strukturelle Förderung des Aktionsraumes liegt in der Intensivierung seiner Fremdenverkehrswirtschaft. Daher messen die Landesbehörden der Verbesserung der Verkehrserschließung und der Verkehrsanbindung des Aktionsraumes eine vorrangige Bedeutung zu. Hierzu zählen beim überregionalen Verkehr insbesondere die erleichterte Umfahrung der Stadt München sowie der Ausbau der Autobahn München-Rosenheim und innerhalb des Aktionsraumes die Verbesserung des Durchgangsverkehrs im Raum Garmisch-Partenkirchen.

Bei der Energieversorgung dieses ländlichen Raumes bestehen insoweit keine grundsätzlichen Probleme als der Aktionsraum selbst über eine Reihe von natürlichen Erdgasvorkommen verfügt.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es

sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Der südliche Teil des Aktionsraumes ist überwiegend als Berggebiet im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Alpenplan und land- und forstwirtschaftlicher Wegebau) sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit, Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch noch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein.

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GRW ein bis zum 31. Dezember 1980 befristetes Sonderprogramm für Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten beschlossen.

1. Im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge werden Bund und Länder im Zeitraum 1977 bis 1980, vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Haushaltsgesetze, Investitionshilfen gewähren zur Förderung von

- a) Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten,
- b) sonstigen Infrastrukturmaßnahmen gem. Teil II Ziff. 3 des 6. Rahmenplans, ausgenommen Industriegeländeerschließung,
- c) Fremdenverkehrsinfrastruktur gem. Teil II Ziff. 3.1.5. des 6. Rahmenplans.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen können nur in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, wobei Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen erhalten. Auf diese Weise soll der Zugang zu den Einzelhandelsbetrieben in den Zentren der Schwerpunkttorte der Gemeinschaftsaufgabe erleichtert, dem Abwandern auf außerhalb der Schwerpunkttorte entstehenden großflächigen Einkaufszentren entgegengewirkt und somit die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft begünstigt werden.

2. Für die Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen stellt der Bund 250 Millionen DM zur Verfügung, von den Ländern wird ein Betrag in gleicher Höhe aufgebracht; zusammen mit einer erwarteten Eigenleistung der Gemeinden in Höhe von 330 Millionen DM beläuft sich das Programmvolumen auf 830 Millionen DM. Der Gesamtbetrag an Bundes- und Ländermitteln verteilt sich wie folgt.

Land	in Millionen DM
Baden-Württemberg	20,4
Bayern	114,0
Bremen	1,8
Hessen	39,8
Niedersachsen	101,8
Nordrhein-Westfalen	37,4
Rheinland-Pfalz	39,1
Saarland	71,4
Schleswig-Holstein	74,3
insgesamt	500,0

3. Die Mittel des Programms werden für Vorhaben eingesetzt, die noch nicht begonnen sind und ohne dieses Programm aus finanziellen Gründen nicht oder erst später in Angriff genommen werden können (zusätzliche Investitionen). Die Mittel können nur für solche Vorhaben verwendet werden, für die Aufträge vor dem 31. Dezember 1980 vergeben werden. Einzelvorhaben können bis zu 80 %, im Zonenrandgebiet bis zu 90 %, der Investitionskosten gefördert werden. Eine kumulative Förderung mit Mitteln aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder Gemeinschaftsaufgaben ist nicht möglich. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden. Im übrigen gelten die Regelungen des 6. Rahmenplans entsprechend.
4. Die Haushaltsmittel des Bundes werden den Ländern zur Bewirtschaftung — getrennt von den übrigen Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe — zugewiesen, sie werden gesondert abgerechnet. Die Länder unterrichten nach Abschluß ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister für Wirtschaft in Form eines zusammenfassenden Berichts, aus dem auch ersichtlich wird, inwieweit der Förderungszweck erreicht wurde.

Regionale Aktionsprogramme	Fußgänger- zonen und Parkmöglich- keiten	Sonstige Infrastruktur	Fremden- verkehrs- infrastruktur	zusammen
	in Schwerpunkttorten			
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
1. Schleswig-Unterelbe	15,000	2,650	11,220	28,870
2. Holstein	15,000	12,650	17,780	45,430
Schleswig-Holstein	30,000	15,300	29,000	74,300
3. Niedersächsische Nordseeküste	6,500	9,400	9,400	25,300
– Teil Niedersachsen –	4,700	9,400	9,400	23,500
4. Ems-Mittelweser	3,300	6,500	6,500	16,300
5. Heide-Elbufer	6,500	13,000	13,000	32,500
6. Niedersächsisches Bergland	5,900	11,800	11,800	29,500
Niedersachsen	20,400	40,700	40,700	101,800
3. Niedersächsische Nordseeküste	6,500	9,400	9,400	25,300
– Teil Bremen –	1,800	–	–	1,800
Bremen	1,800	–	–	1,800
7. Nördl. Ruhrgebiet – Westmünsterland – Kleve	17,400	–	–	17,400
8. Nordeifel – Grenzraum Aachen	2,800	–	2,400	5,200
9. Ostwestfalen – Oberbergisches Land	6,800	–	8,000	14,800
Nordrhein-Westfalen	27,000	–	10,400	37,400
10. Hessisches Fördergebiet	18,400	0,200	20,600	39,200
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
– Teil Hessen –	0,200	–	0,400	0,600
Hessen	18,600	0,200	21,000	39,800
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
– Teil Rheinland-Pfalz –	5,586	0,045	5,369	11,000
12. Eifel-Hunsrück	6,980	0,008	3,252	10,240
13. Saarland-Westpfalz	29,740	16,200	43,320	89,260
– Teil Rheinland-Pfalz –	9,740	–	8,120	17,860
Rheinland-Pfalz	22,306	0,053	16,741	39,100

Regionale Aktionsprogramme	Fußgänger- zonen und Parkmöglich- keiten	Sonstige Infrastruktur	Fremden- verkehrs- infrastruktur	zusammen
	in Schwerpunkttorten			
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
13. Saarland-Westpfalz	29,740	16,200	43,320	89,260
– Teil Saarland –	20,000	16,200	35,200	71,400
Saarland	20,000	16,200	35,200	71,400
14. Odenwald-Hohenlohe-Ostalb	8,800	2,000	1,200	12,000
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein	1,800	0,600	1,200	3,600
16. Alb-Oberschwaben	3,000	0,800	1,000	4,800
Baden-Württemberg	13,600	3,400	3,400	20,400
17. Nordbayerisches Fördergebiet	33,007	1,743	2,360	37,110
18. Westbayerisches Fördergebiet	4,910	4,700	3,500	13,110
19. Ostbayerisches Fördergebiet	13,150	1,210	35,020	49,380
20. Südbayerisches Fördergebiet	11,350	–	3,050	14,400
Bayern	62,417	7,653	43,930	114,000
insgesamt	221,123	84,106	194,771	500,000

Teil V

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW ein bis zum 31. Dezember 1981 befristetes Sonderprogramm beschlossen.

1. Mit diesem Programm soll im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) die Schaffung von 17 300 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1977 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen).
2. Die zu schaffenden Arbeitsplätze verteilen sich wie folgt:

Saarland	15 570
Rheinland-Pfalz	1 730
3. Der Bund stellt zur Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplätze insgesamt 100 Millionen

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz stellen insgesamt ebenfalls 100 Millionen DM bereit. Der Gesamtbetrag von 200 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf:

Land	1978 bis 1981 in Millionen DM
Saarland	180
Rheinland-Pfalz	20
insgesamt	200
davon 50 % Bund	100

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

4. Diese Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung. Es gelten die Regelungen des Rahmenplans.
5. Die Mittel für dieses Sonderprogramm werden getrennt abgerechnet.

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 500,000	1 630,000	392,000	265,000	239,000	163,000	153,000	102,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	940,000	820,000	135,000	120,250	82,000	82,000	53,000	38,250
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	150,000	110,000	22,400	16,500	13,400	11,000	9,000	5,500
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 590,000	2 560,000	549,400	401,750	334,400	256,000	215,000	145,750
im Jahresdurchschnitt	897,500	640,000	137,350	100,438	83,600	64,000	53,750	36,438
4. Industriegeländeerschließung ..	66,00	46,000	47,500	30,500	—	—	47,500	30,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	77,500	72,600	43,400	40,800	—	—	43,400	40,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	67,000	28,000	40,700	16,700	—	—	40,700	16,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	62,000	46,000	31,000	23,000	—	—	31,000	23,000
Zwischensumme 4. bis 7. ...	272,500	192,600	162,600	111,000	—	—	162,600	111,000
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 862,500	2 752,600	712,000	512,750	334,400	256,000	377,600	256,750
im Jahresdurchschnitt	965,625	688,150	178,000	128,188	83,600	64,000	94,400	64,188

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	97,570	77,910	79,460	79,460	334,400
2. GA-Mittel	115,400	87,400	87,400	87,400	377,600
zusammen	212,970	165,310	166,860	166,860	712,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	67,120	56,260	57,810	57,810	239,000
b) GA-Mittel	43,000	36,000	37,000	37,000	153,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	26,050	18,650	18,650	18,650	82,000
b) GA-Mittel	17,000	12,000	12,000	12,000	53,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,400	3,000	3,000	3,000	13,400
b) GA-Mittel	3,000	2,000	2,000	2,000	9,000
4. Industriegeländeerschließung	14,500	11,000	11,000	11,000	47,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,400	10,000	10,000	10,000	43,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	12,500	9,400	9,400	9,400	40,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	12,000	7,000	6,000	6,000	31,000
insgesamt	212,970	165,310	166,860	166,860	712,000

Niedersachsen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	9 068,0	3 691,0	1 027,4	446,6	838,6	368,9	188,8	77,7
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 080,0	756,0	116,4	94,8	75,9	75,9	40,5	18,9
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	431,0	195,0	68,8	32,3	40,0	19,3	28,8	13,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	10 579,0	4 642,0	1 212,6	573,7	954,5	464,1	258,1	109,6
im Jahresdurchschnitt	2 644,8	1 160,5	303,2	143,4	238,6	116,0	64,5	27,4
4. Industriegeländeerschließung.	216,0	146,0	113,4	87,2	—	—	113,4	87,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	129,0	86,0	68,0	51,8	—	—	68,0	51,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	118,0	81,0	57,2	46,4	—	—	57,2	46,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	42,0	32,0	20,5	17,3	—	—	20,5	17,3
Zwischensumme 4. bis 7. ...	505,0	345,0	259,1	202,7	—	—	259,1	202,7
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	11 084,0	4 987,0	1 471,7	776,4	954,5	464,1	517,2	312,3
im Jahresdurchschnitt	2 771,0	1 246,8	367,9	194,1	238,6	116,0	129,3	78,1

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	291,2	221,1	221,1	221,1	954,5
2. GA-Mittel	157,8	119,8	119,8	119,8	517,2
zusammen	449,0	340,9	340,9	340,9	1471,7
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	255,8	194,3	194,3	194,2	838,6
b) GA-Mittel	57,6	43,8	43,8	43,6	188,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	23,2	17,6	17,6	17,5	75,9
b) GA-Mittel	12,4	9,3	9,3	9,5	40,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	12,2	9,3	9,2	9,3	40,0
b) GA-Mittel	8,8	6,6	6,7	6,7	28,8
4. Industriegeländeerschließung	34,6	26,2	26,2	26,4	113,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	20,7	15,7	15,8	15,8	68,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	17,4	13,4	13,2	13,2	57,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,3	4,7	4,8	4,7	20,5
insgesamt	449,0	340,9	340,9	340,9	1471,7

Abweichungen von den kumulierten Zahlen der niedersächsischen Aktionsprogramme sind rundungsbedingt.

Bremen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel ¹⁾	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	352,000	38,100	22,100	5,625
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	32,400	3,200	—	1,687
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	384,400	41,300	22,100	7,312
im Jahresdurchschnitt	96,100	10,325	5,525	1,828
4. Industriegeländeerschließung	7,500	6,000	—	1,688
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	7,500	6,000	—	1,688
Gesamtsumme 1. bis 7.	391,900	47,300	22,100	9,000
im Jahresdurchschnitt	97,975	11,825	5,525	2,250

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

¹⁾ Rest aus Landesmitteln

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
2. GA-Mittel	3,000	2,000	2,000	2,000	9,000
zusammen	8,525	7,525	7,525	7,525	31,100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
b) GA-Mittel	1,875	1,250	1,250	1,250	5,625
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,562	0,375	0,375	0,375	1,687
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,563	0,375	0,375	0,375	1,688
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt	8,525	7,525	7,525	7,525	31,100

Nordrhein-Westfalen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	11 233,000	1 114,000	983,000	131,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	375,000	37,600	—	37,600
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	468,000	64,400	41,000	23,400
Zwischensumme 1. bis 3.	12 076,000	1 216,000	1 024,000	192,000
im Jahresdurchschnitt	3 019,000	304,000	256,000	48,000
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	28,200	14,040	—	14,040
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	28,200	14,040	—	14,040
Gesamtsumme 1. bis 7.	12 104,200	1 230,040	1 024,000	206,040
im Jahresdurchschnitt	3 026,050	307,510	256,000	51,510

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	367,750	218,750	218,750	218,750	1 024,000
2. GA-Mittel	74,000	44,000	44,000	44,040	206,040
zusammen	441,750	262,750	262,750	262,790	1 230,040
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	352,850	210,050	210,050	210,050	983,000
b) GA-Mittel	46,960	28,000	28,000	28,040	131,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	13,600	8,000	8,000	8,000	37,600
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	14,900	8,700	8,700	8,700	41,000
b) GA-Mittel	8,400	5,000	5,000	5,000	23,400
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,040	3,000	3,000	3,000	14,040
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt	441,750	262,750	262,750	262,790	1 230,040

Hessen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 000,000	1 800,000	356,000	232,000	256,000	160,000	100,000	72,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	490,000	300,000	49,800	32,000	30,000	30,000	19,800	2,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,000	280,000	47,800	34,400	34,800	25,200	13,000	9,200
Zwischensumme 1. bis 3. ..	3 890,000	2 380,000	453,600	298,400	320,800	215,200	132,800	83,200
im Jahresdurchschnitt	972,500	595,000	113,400	74,600	80,200	53,800	33,200	20,800
4. Industriegeländeerschließung ..	40,000	30,000	28,000	22,000	—	—	28,000	22,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	12,400	8,000	8,500	6,000	—	—	8,500	6,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	42,000	24,000	27,000	16,000	—	—	27,000	16,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,400	12,000	6,900	4,000	—	—	6,900	4,000
Zwischensumme 4. bis 7. ..	114,800	74,000	70,400	48,000	—	—	70,400	48,000
Gesamtsumme 1. bis 7. ..	4 004,800	2 454,000	524,000	346,400	320,800	215,200	203,200	131,200
im Jahresdurchschnitt	1 001,200	613,500	131,000	86,600	80,200	53,800	50,800	32,800

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	80,200	80,200	80,200	80,200	320,800
2. GA-Mittel	62,800	46,800	46,800	46,800	203,200
zusammen	143,000	127,000	127,000	127,000	524,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	64,000	64,000	64,000	64,000	256,000
b) GA-Mittel	25,000	25,000	25,000	25,000	100,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7,500	7,500	7,500	7,500	30,000
b) GA-Mittel	6,000	4,600	4,600	4,600	19,800
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	8,700	8,700	8,700	8,700	34,800
b) GA-Mittel	4,000	3,000	3,000	3,000	13,000
4. Industriegeländeerschließung	13,000	5,000	5,000	5,000	28,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,000	1,500	1,500	1,500	8,500
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	9,000	6,000	6,000	6,000	27,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,800	1,700	1,700	1,700	6,900
insgesamt	143,000	127,000	127,000	127,000	524,000

Rheinland-Pfalz

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 884,00	339,96	252,36	87,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	336,80	33,68	—	33,68
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	449,44	50,16	25,36	24,80
Zwischensumme 1. bis 3.	3 670,24	423,80	277,72	146,08
im Jahresdurchschnitt	917,56	105,95	69,43	36,52
4. Industriegeländeerschließung	166,68	100,00	—	44,64 ¹⁾ (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,65	4,00	—	0,60 ¹⁾ (Rest Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	53,28	31,98	—	4,84 ¹⁾ (Rest Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,40	12,24	—	1,84 ¹⁾ (Rest Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	247,01	148,22	—	51,92
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 917,25	572,02	277,72	198,00
im Jahresdurchschnitt	979,31	143,01	69,43	60,00 (im Jahre 1980) 46,00 (pro Jahr im Zeitraum 1981 bis 1983)

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1980/81 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	69,43	69,43	69,43	69,43	277,72
2. GA-Mittel	60,00 ¹⁾	46,00 ¹⁾	46,00 ²⁾	46,00 ²⁾	198,00 ¹⁾
zusammen	129,43	115,43	115,43	115,43	475,72
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	63,09	63,09	63,09	63,09	252,36
b) GA-Mittel	21,90	21,90	21,90	21,90	87,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,42	8,42	8,42	8,42	33,68
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	6,34	6,34	6,34	6,34	25,36
b) GA-Mittel	6,20	6,20	6,20	6,20	24,80
4. Industriegeländeerschließung	16,20	9,48	9,48	9,48	44,64
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,60	zusätzliche Landesmittel			0,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	4,84	zusätzliche Landesmittel			4,84
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,84	zusätzliche Landesmittel			1,84
insgesamt	129,43	115,43	115,43	115,43	475,72

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1980/81.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 631,00	284,25	214,60	69,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	566,80	69,65	—	69,65
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	95,92	11,99	7,63	4,36
Zwischensumme 1. bis 3.	2 293,72	365,89	222,23	143,66
im Jahresdurchschnitt	573,43	91,47	55,56	35,92
4. Industriegeländeerschließung	76,75	61,16	—	61,16
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	126,44	101,15	—	101,15
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,71	14,97	—	14,97
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	51,33	41,06	—	41,06
Zwischensumme 4. bis 7.	275,23	218,34	—	218,34
Gesamtsumme 1. bis 7.	2 568,95	584,23	222,23	362,00
im Jahresdurchschnitt	642,24	146,06	55,56	90,50

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	69,32	50,97	50,97	50,97	222,23
2. GA-Mittel	110,00	84,00	84,00	84,00	362,00
zusammen	179,32	134,97	134,97	134,97	584,23
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	66,94	49,22	49,22	49,22	214,60
b) GA-Mittel	20,90	16,25	16,25	16,25	69,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	20,90	16,25	16,25	16,25	69,65
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,38	1,75	1,75	1,75	7,63
b) GA-Mittel	1,36	1,00	1,00	1,00	4,36
4. Industriegeländeerschließung	25,46	11,90	11,90	11,90	61,16
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	31,55	23,20	23,20	23,20	101,15
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,57	3,80	3,80	3,80	14,97
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,26	11,60	11,60	11,60	41,06
insgesamt	179,32	134,97	134,97	134,97	584,23

Baden-Württemberg

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 154,750	119,200	101,070	18,130
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	119,120	11,900	—	11,900
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,290	13,240	11,200	2,040
Zwischensumme 1. bis 3.	1 402,160	144,340	112,270	32,070
im Jahresdurchschnitt	350,520	36,080	28,070	8,010
4. Industriegeländeerschließung	62,310	31,220	—	31,220
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	98,970	32,930	—	32,930
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,730	5,490	—	5,490
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	25,190	8,290	—	8,290
Zwischensumme 4. bis 7.	200,200	77,930	—	77,930
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 602,360	222,270	112,270	110,000
im Jahresdurchschnitt	400,580	55,570	28,070	27,500

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	38,740	24,510	24,510	24,510	112,270
2. GA-Mittel	38,000	24,000	24,000	24,000	110,000
zusammen	76,740	48,510	48,510	48,510	222,270
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	34,890	22,060	22,060	22,060	101,070
b) GA-Mittel	6,250	3,960	3,960	3,960	18,130
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,100	2,600	2,600	2,600	11,900
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,850	2,450	2,450	2,450	11,200
b) GA-Mittel	0,690	0,450	0,450	0,450	2,040
4. Industriegeländeerschließung	10,790	6,810	6,810	6,810	31,220
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	11,420	7,170	7,170	7,170	32,930
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,890	1,200	1,200	1,200	5,490
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,860	1,810	1,810	1,810	8,290
insgesamt	76,740	48,510	48,510	48,510	222,270

Bayern

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	7 122,80	3 899,29	844,91	512,69	671,36	387,82	173,55	124,87
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 735,39	1 352,79	221,44	176,72	134,61	134,61	86,83	42,11
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 395,81	413,07	155,70	54,08	126,83	40,96	28,87	13,12
Zwischensumme 1. bis 3. ...	10 254,00	5 665,15	1 222,05	743,49	932,80	563,39	289,25	180,10
im Jahresdurchschnitt	2 563,50	1 416,28	305,51	185,87	233,20	140,85	72,31	45,02
4. Industriegeländeerschließung ..	148,67	77,44	100,82	58,08	—	—	100,82	58,08
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	130,36	81,38	73,32	48,83	—	—	73,32	48,83
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	156,02	79,40	105,52	59,55	—	—	105,52	59,55
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,02	8,86	9,59	7,09	—	—	9,59	7,09
Zwischensumme 4. bis 7. ...	448,07	247,08	289,25	173,55	—	—	289,25	173,55
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	10 702,07	5 912,23	1 511,30	917,04	932,80	563,39	578,50	353,65
im Jahresdurchschnitt	2 675,52	1 478,06	377,83	229,26	233,20	140,85	144,63	88,41

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	285,40	215,20	216,10	216,10	932,80
2. GA-Mittel	177,00	133,50	134,00	134,00	578,50
zusammen	462,40	348,70	350,10	350,10	1 511,30
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	205,40	154,88	155,54	155,54	671,36
b) GA-Mittel	53,10	40,05	40,20	40,20	173,55
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	41,19	31,06	31,18	31,18	134,61
b) GA-Mittel	26,60	20,03	20,10	20,10	86,83
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	38,81	29,26	29,38	29,38	126,83
b) GA-Mittel	8,80	6,67	6,70	6,70	28,87
4. Industriegeländeerschließung	31,92	22,88	23,01	23,01	100,82
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	20,10	17,74	17,74	17,74	73,32
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	33,49	23,93	24,05	24,05	105,52
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,99	2,20	2,20	2,20	9,59
insgesamt	462,40	348,70	350,10	350,10	1 511,30

Anhang B**Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung
Bundesgebiet insgesamt****C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1980 bis 1983
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	38 945,500	11 020,290	4 515,820	1 456,290	3 578,090	1 079,720	927,355	376,570
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 675,510	3 228,790	678,670	423,770	322,510	322,510	354,647	101,260
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	3 518,460	998,070	434,490	137,280	300,220	96,460	134,270	40,820
Zwischensumme 1. bis 3.	48 139,520	15 247 150	5 628,980	2 017,340	4 200,820	1 498,690	1 416,272	518,650
im Jahresdurchschnitt	12 034 910 ¹⁾	3 811,780 ¹⁾	1 407,285 ¹⁾	504,308 ¹⁾	1 050,185 ¹⁾	374,650 ¹⁾	354,038 ¹⁾	129,658 ¹⁾
4. Industriegeländeerschließung	783,910	299,440	488,100	197,780	—	—	428,428	197,780
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	609,520	247,980	345,340	147,430	—	—	341,940	147,430
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	470,740	212,400	282,860	138,650	—	—	255,720	138,650
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	234,340	98,860	129,580	51,390	—	—	119,180	51,390
Zwischensumme 4. bis 7.	2 098,510	858,680	1 245,880	535,250	—	—	1 145,268	535,250
Gesamtsumme 1. bis 7.	50 238,030	16 105,830	6 874,860	2 552,590	4 200,820	1 498,690	2 561,540	1 053,900
im Jahresdurchschnitt	12 559,500 ¹⁾	4 026,510 ¹⁾	1 718 705 ¹⁾	638,148 ¹⁾	1 050,185 ¹⁾	374,650 ¹⁾	640,390 ¹⁾	263,498 ¹⁾

¹⁾ Differenz rundungsbedingt

D. Finanzierungsplan
 in Millionen DM

	1980	1981	1982	1983	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	1 305,135	963,595	966,045	966,045	4 200,820
2. GA-Mittel	798,000	587,500	588,000	588,040	2 561,540
zusammen	2 103,135	1 551,095	1 554,045	1 554,085	6 762,360
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	1 115,615	819,385	821,595	821,595	3 578,090 ¹⁾
b) GA-Mittel	276,585	216,210	217,360	217,400	927,355 ¹⁾
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	97,940	74,810	74,930	74,930	322,510 ¹⁾
b) GA-Mittel	109,582	81,575	81,645	81,645	354,647 ¹⁾
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	91,580	69,500	69,520	69,520	300,220 ¹⁾
b) GA-Mittel	41,250	30,920	31,050	31,050	134,270
4. Industriegeländeerschließung	147,033	93,645	93,775	93,775	428,428 ¹⁾
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	106,810	78,310	78,410	78,410	341,940
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	82,690	57,730	57,650	57,650	255,720
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	34,050	29,010	28,110	28,110	119,180 ¹⁾
insgesamt	2 103,135	1 551,095	1 554,045	1 554,085	6 762,360

¹⁾ Differenz rundungsbedingt

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölke- rungsdichte	Industrie- dichte in %	BIP/WoB 1976 in DM
1	2	3	4	5	6
1. Schleswig–Unterelbe	688 000	6 606	104	44	15 590
2. Holstein	1 645 000	8 428	195	69	15 360
3. Niedersächsische Nordseeküste ¹⁾	1 545 310	10 826	143	86	14 987
4. Ems–Mittelweser	944 572	7 217	131	125	15 549
5. Heide–Elbufer	906 791	8 924	102	122	15 833
6. Niedersächsisches Bergland	1 668 939	7 505	222	115	15 468
7. Nördliches Ruhrgebiet–Westmünsterland –Kleve	1 970 412	4 981	396	113	13 926
8. Nordeifel–Grenzraum Aachen	726 655	2 055	354	111	15 045
9. Ostwestfalen–Oberbergisches Land	730 891	4 529	161	118	13 720
10. Hessisches Fördergebiet	1 500 809	11 318	133	99	14 550
11. Mittelrhein–Lahn–Sieg	762 775	5 841	132	74	13 198
12. Eifel–Hunsrück	525 354	5 460	96	63	13 782
13. Saarland–Westpfalz	1 787 708	6 766	264	122	14 487
14. Odenwald–Hohenlohe–Ostalb	832 158	6 791	123	140	16 195
15. Hochschwarzwald–Baar–Hochrhein ...	208 365	2 068	101	123	15 400
16. Alb–Oberschwaben	283 601	3 132	91	121	14 219
17. Nordbayrisches Fördergebiet	2 164 644	15 214	142	142	15 930
18. Westbayrisches Fördergebiet	690 658	7 229	96	110	13 760
19. Ostbayrisches Fördergebiet	1 903 837	18 960	100	105	13 670
20. Südbayrisches Fördergebiet	900 139	8 100	111	83	14 730
insgesamt	22 386 618	151 950	–	–	–
Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ³⁾	61 352 700	248 577	247	118	16 140

¹⁾ Einschließlich Bremerhaven sowie der Inseln Neuwerk und Scharhörn (Hamburg).²⁾ Doppelort Hermeskeil/Nonnweiler wurde zweimal, nämlich in jedem der beiden Programmgebiete gezählt.³⁾ Stand: 31. Dezember 1977

Regionalen Aktionsprogramme

Lohn- und Gehaltssumme je Industrie- beschäftigten in DM	Arbeits- losenquote in %	Erwerbs- fähigen- quote in %	Zahl der Schwer- punktorte	Ziele von 1980 bis 1983				
				Schaffung neuer Arbeits- plätze	Sicherung vorhandener Arbeits- plätze	Vorgesehene Investitionen in Mill. DM		
						Gewerbliche Wirtschaft	Infra- struktur	ins- gesamt
7	8	9	10	11	12	13	14	15
28 435	5,6	61,7	12	8 400	8 400	1 270	99	1 369
28 790	5,0	63,4	19	12 200	12 600	2 320	174	2 494
26 353	5,9	55,4	21	27 200	6 200	3 872	91	3 963
25 654	4,6	57,3	14	10 000	5 000	1 484	62	1 546
31 817	5,1	47,7	14	10 000	10 000	1 597	182	1 779
28 049	5,7	42,5	16	25 000	30 000	4 010	178	4 188
27 496	6,1	64,0	20	49 200	12 300	7 137	9	7 146
27 033	6,3	66,0	4	16 400	4 100	2 570	9	2 579
26 041	4,4	62,0	11	14 400	3 600	2 369	9	2 378
27 590	4,5	63,0	24	20 000	15 000	3 530	106	3 636
23 765	3,7	63,0	12	9 000	4 200	1 389	80	1 469
23 107	5,8	63,0	8 ²⁾	6 500	3 200	962	64	1 026
26 417	6,5	65,6	20 ²⁾	26 300	20 600	3 973	389	4 362
26 325	2,2	62,7	13	4 300	1 600	625	127	752
26 515	2,0	63,2	5	1 700	1 000	254	31	285
25 331	2,1	62,2	10	3 600	1 400	523	42	565
22 477	4,7	63,7	34	18 300	13 000	3 487	162	3 649
23 065	4,1	62,4	21	13 900	2 500	2 088	44	2 132
23 397	7,2	63,2	44	24 100	8 000	3 943	193	4 136
24 904	3,5	63,1	8	4 500	1 300	736	48	784
—	—	—	329	305 000	164 000	48 139	2 099	50 238

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	35 000 000,— DM
Bayern	90 000 000,— DM
Bremen	14 000 000,— DM
Hessen	76 000 000,— DM
Niedersachsen	250 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	70 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	90 000 000,— DM
Saarland	100 000 000,— DM
insgesamt	800 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund der § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2310) 50 vom Hundert der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

400 000 000,— DM

(in Worten: Vierhundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 vom Hundert der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

8 000 000,— DM

(in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1980 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1980, entschieden haben;
- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
- d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Vorausset-

zungen für eine solche vorliegen oder vorgelegt haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 vom Hundert.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.
10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 vom Hundert an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 vom Hundert an den Bund abzuführen.
- Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen
 - a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
 - c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis 31. Dezember 1992,
 - d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
 - e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
 - f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
 - g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996
 - h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
 - i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- längstens jedoch bis zur Rückgabe dieser Garantiekunde. § 777 Absatz 1, Satz 2 BGB gilt entsprechend.
- VIII.
13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1980 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 184 genannten Ländern.
- IX.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 198...

Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag DM	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürg- schaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmen- plan b) Datum der Aus- händigung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürgschafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtzahl bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang F**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eintreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sonder-situation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des

zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G**Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)**

Vom 5. August 1971, zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977)

— Artikel 65 — vom 14. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zielsetzung**

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2**Regionale Wirtschaftsförderung**

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.

3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3**Steuerliche Vorschriften**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

- a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
- b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Ver-

hältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienungen sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Fami-

lienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrandgebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hsgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand 1978) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

der Landkreise Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

Ortsteil Hämeler Wald, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

Stadt Alfeld, Stadt Elze, SG Freden, SG Gronau, SG Lamspringe, SG Sibbesse;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzten der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingb. ostel

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen³⁾:

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morshen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

³⁾ Stand der Gebietsreform 1. Juli 1974

- e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
- f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

- a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
- b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
- b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
- c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
- d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau,
- b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,
- c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes
- d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörring, Osterhofen, St. Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Huthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Obernzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Ge-

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

meinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wakersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebiets-teile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpözl, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenenbrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) sowie Berichtigung vom 17. Oktober 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 25. Oktober 1975) und vom 1. März 1977 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 11. März 1977).

Anhang J**Investitionszulagengesetz (InvZulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 — Bundesgesetzblatt I S. 24****§ 1****Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebsstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
3. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebsstätten im

Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen,

5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,
7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr an-

geschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als 66⅔ vom Hundert, aber zu mehr als 33⅓ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,
3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf An-

schaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage

beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeenergieerzeugung dienen sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und

2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefungsanlagen, ober- und unterirdische Speichereinrichtungen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag

eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilherstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszu-

lage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuerergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszu-

lage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.

(2) Die §§ 1 und 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) sind weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 1 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1976 begonnen wird.

(4) § 4 a Abs. 1, 2 und 4 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 beendet werden; abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage für Ausbauten und Erweiterungen an Fernwärmenetzen, die in vor dem 1. Januar 1978 endenden Wirtschaftsjahren beendet worden sind, bis zum 30. September 1979 gestellt werden.

§ 4 a Abs. 3 ist erstmals auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) § 4 b ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974

begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

(6) § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.

Anhang K**Vierte Verordnung****über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 28. Dezember 1978

Bundesgesetzblatt I 1979 S. 33

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkorte mit ihren Förderungshöchstätzen und Fremdenverkehrsgebiete des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 14. Juli 1978 (BAnz. Nr. 179 vom 22. September 1978) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dritte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3116) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund der Zweiten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (BGBl. I S. 177),
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986)

weiter anzuwenden; für Wirtschaftsgüter, Gebäude, Teile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Anhang L**Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1979 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ —****1. Verwendungszweck**

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, und zwar für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) nicht erfüllen.*)

*) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Zinssatz: | 7 % p. a.
6 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | 200 000 DM |
| e) Ergänzungsfinanzierung: | Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang M

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1979 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch

Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von Kindertagesstätten oder Kindergärten, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern, Mehrzweckhallen, Naherholungsgebieten, Freizeitzentren, Anlagen der Wasserversorgung.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschl. Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemein-

deverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|------------------|--|
| a) Zinssatz: | 6,5 % p. a. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben,
davon tilgungsfrei höchstens
2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 %. |
| d) Höchstbetrag: | Nicht festgesetzt. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Anhang N**Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³⁾ wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung geschaffen, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren.

Artikel 18 dieser Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1978 die Verordnung überprüft.

Die Ausstattung des Fonds ist im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich festzusetzen.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Gebieten oder Gebietsteilen der Gemeinschaft ist es notwendig, die Interventionen des Fonds breiter aufzufächern, damit der Fonds zum einen zugunsten von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen und zum anderen zugunsten von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung intervenieren kann.

Deshalb muß insbesondere der geographische Interventionsbereich des Fonds in bezug auf die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung auch auf solche Gebiete oder Gebietsteile ausgedehnt werden können, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung nicht berücksichtigt worden sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. November 1977, S. 35

²⁾ ABl. Nr. C 292 vom 3. Dezember 1977, S. 13 und ABl. Nr. C 84 vom 8. April 1978, S. 2

³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

Außerdem ist der allgemeine Rahmen festzulegen, in dem diese spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung später beschlossen und durchgeführt werden.

Wegen der unterschiedlichen Lage in den Gebieten der Gemeinschaft ist es erforderlich, die Definition der Infrastrukturinvestitionen anzupassen, die für eine Beteiligung des Fonds in Frage kommen.

Im besonderen ist es erforderlich, einen höheren Satz der Beteiligung des Fonds an der Finanzierung bestimmter Infrastrukturinvestitionen vorzusehen.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre der Tätigkeit des Fonds kann eine Vereinfachung der Verfahren zur Entscheidung über die Beteiligung des Fonds in Erwägung gezogen werden.

Die Bestimmungen über die Regionalentwicklungsprogramme, die jährlichen Informationen und die statistischen Übersichten müssen der inzwischen eingetretenen Entwicklung angepaßt werden.

Eine Beschleunigung der Zahlungen des Fonds ist geeignet, die Verwirklichung der Investitionen, zugunsten derer der Fonds interveniert, zu erleichtern; die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewährung beschleunigter Zahlungen kann dazu beitragen.

Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmungen festzulegen, die geeignet sind, den Komplementärcharakter der Beihilfen des Fonds zum Ausdruck zu bringen; im Hinblick hierauf muß die Kommission über die Anhaltspunkte verfügen, anhand derer sie beurteilen kann, ob dieser Komplementärcharakter gewährleistet ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Einleitende Bestimmungen****Artikel 1**

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden „Fonds“ genannt, ist dazu bestimmt, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind.

Artikel 2

(1) Vom Haushaltsjahr 1978 an wird die Ausstattung des Fonds jährlich im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

(2) Im jährlichen Haushaltsplan erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

- a) die Verpflichtungsermächtigungen,
- b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des Fonds Anwendung.

(3) Um zur Verwirklichung des in Artikel 1 genannten Ziels beizutragen, können durch den Fonds finanziert werden:

- a) Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen, wie sie in Titel II dieser Verordnung beschrieben sind.

Die Mittel des Fonds zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

Belgien	1,39 %
Dänemark	1,20 %
Deutschland	6,00 %
Frankreich	16,86 %
Irland	6,46 %
Italien	39,39 %
Luxemburg	0,09 %
Niederlande	1,58 %
Vereinigtes Königreich ...	27,03 %

- b) Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, wie sie in Titel III dieser Verordnung beschrieben sind. Für diese Maßnahmen werden 5 % der Fondsmittel aufgewendet. Die Mittel, die nicht rechtzeitig für diese Maßnahmen verwendet werden können, werden für die Unterstützungsmaßnahmen nach Buchstabe a bereitgestellt.

Alle zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Fondsmittel werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Artikel 3

(1) Der Fonds kann nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegulungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

Der Beitrag des Fonds wird in erster Linie für Investitionen in Gebietsteilen gewährt, denen auf einzelstaatlicher Ebene Vorrang eingeräumt wird. Dabei sind die auf Gemeinschaftsebene maßgeblichen Grundsätze für die Koordinierung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung kann der Fonds auch zur Lösung von Problemen, die Gegenstand der Gemeinschaftsmaßnahme sind, gegebenenfalls in anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten oder Gebietsteilen intervenieren, sofern der betreffende Mitgliedstaat selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert.

TITEL II

**Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Unterstützung der
regionalpolitischen Maßnahmen
der Mitgliedstaaten**

KAPITEL 1

Beteiligungsbereich

Artikel 4

(1) Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der regionalpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die jeweils über 50 000 Europäische Rechnungseinheiten hinausgehen und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) Investitionen in wirtschaftlich gesunden Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. In letzterem Fall müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Restrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs sicherstellt. Bevorzugt werden jedoch Vorhaben, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden ist.

Im Dienstleistungsbereich werden Betriebe berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen oder die in der Regel nicht standortgebunden sind. Von diesen Tätigkeiten muß eine unmittelbare Wirkung auf die Entwicklung des Gebiets und auf die Beschäftigungslage ausgehen.

Als eine einzige Investition im Handwerk oder im Fremdenverkehr im Sinne dieses Artikels kann eine Gesamtheit von Investitionen betrachtet werden, die unter sich sowohl geographisch als auch finanziell in Verbindung stehen und ge-

meinsam den in diesem Artikel aufgeführten Kriterien entsprechen.

- b) Investitionen, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder von anderen Instanzen, die in gleicher Weise wie eine staatliche Behörde für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben verantwortlich sind, getragen werden und die sich, sofern es nach den Regionalentwicklungsprogrammen gerechtfertigt ist, auf Infrastrukturen erstrecken, die zur Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie vorgenommen werden, beitragen, wobei der Anteil am Gesamtumfang der Maßnahmen des Fonds zur Finanzierung von Investitionen nach diesem Buchstaben b insgesamt 70 % der Fondsbeihilfen nicht überschreiten darf.

Dieser Hundertsatz ist drei Jahre lang einzuhalten; er darf jedoch aufgrund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission überschritten werden.

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt die Kommission unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Programme die besondere Lage bestimmter Gebiete. Die Mitgliedstaaten setzen alles daran, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Buchstabens b zu erleichtern.

- c) Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten, soweit das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

(2) Die Höhe der Beteiligung des Fonds beläuft sich:

- a) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a auf 20 % der Investitionskosten; sie darf jedoch 50 % der für die betreffende Investition von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegulierung mit regionaler Zweckbestimmung gewährten Beihilfen nicht überschreiten und ist ferner auf denjenigen Teil der Investition beschränkt, der je neugeschaffenem Arbeitsplatz 100 000 Europäische Rechnungseinheiten und je erhaltenem Platz 50 000 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

In Abweichung von Unterabsatz 1 darf die Beteiligung des Fonds im Dienstleistungsbereich und im Handwerk 20 % der Investitionskosten übersteigen, in diesem Fall jedoch nicht mehr als 10 000 Europäische Rechnungseinheiten je geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder mehr als 50 % der staatlichen Beihilfen betragen.

Als staatliche Beihilfen sind Zuschüsse sowie Zinsvergütungen oder deren Gegenwert anzusehen, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, und zwar unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf die Investition oder die neugeschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt und an die Unternehmen für den Transfer von Maschinen und für die Umsiedlung von Arbeitskräften gezahlt werden. Die Berechnung des Beihilfeäquivalents wird in einer Durchführungsverordnung im Rahmen von Artikel 16 festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Maschinen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Die Beteiligung des Fonds kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diese Beteiligung notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden;

- b) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstaben b und c 30 % der Ausgaben der öffentlichen Hand, sofern die Investition weniger als 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten beträgt, und 10 bis höchstens 30 % bei Investitionen von mindestens 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten. Diese Hundertsätze dürfen jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung des Gebiets, in dem sie vorgenommen werden, bis zu 40 % betragen.

Die Beteiligung des Fonds kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung von drei Punkten für Darlehen erfolgen, die von der Europäischen Investitionsbank nach Artikel 130 Buchstaben a und b des Vertrags in den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Gebieten und Gebietsteilen gewährt werden. In diesem Fall erfolgt die Beteiligung des Fonds durch eine einmalige Zahlung an die Bank, wobei die Zinsvergütung mittels einer Abzinsungsberechnung als Hundertsatz der Investition ausgedrückt wird.

KAPITEL 2

Bestimmungen über das Verfahren

Artikel 5

(1) Über die Beteiligung des Fonds entscheidet die Kommission nach Maßgabe der Stärke des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem Mitgliedstaat zugunsten des betreffenden Gebietes durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 6 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes,

- b) ihre Kohärenz mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft,
- c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und die Rentabilität der Investition,
- d) die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, das heißt, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt,
- e) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Auf diese Weise werden die anderen Interventionen der Gemeinschaft mit den Interventionen des Fonds derart koordiniert, daß konvergierende und koordinierte Gesamttaktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen Regionalpolitik und landwirtschaftlicher Strukturpolitik gewährleistet wird.

(2)

- a) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr trifft die Kommission eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 16.

Bei Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr konsultiert die Kommission den Ausschuß für Regionalpolitik, bevor sie die Stellungnahme des Fondsausschusses nach Artikel 15 einholt.

- b) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten vorher anhand eines vereinfachten Verzeichnisses der Investitionen, für die ein Antrag auf eine Beteiligung gestellt worden ist. Das Verfahren nach Artikel 16 findet in folgenden Fällen Anwendung:

- bei Entwürfen für Negativ-Entscheidungen, soweit der betroffene Mitgliedstaat dies beantragt;
- bei allen anderen Entscheidungsentwürfen, zu denen die Kommission oder ein Mitgliedstaat die Stellungnahme des Fondsausschusses einholen will.

Artikel 6

(1) Der Fonds kann sich nur dann beteiligen, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen, welche das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die konvergierende Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können.

(2) Die Programme für Regionalentwicklung werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema aufgestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme für Regionalentwicklung sowie die an den bereits übermittelten Programmen vorgenommenen Änderungen mit.

(4) Die Programme haben Richtcharakter und bezeichnen die Ziele und Mittel für die Entwicklung des betreffenden Gebiets. Zu den Programmen ist der Ausschuß für Regionalpolitik anzuhören. Die Kommission prüft die Programme im Hinblick auf die Kriterien im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b mit dem Ziel, die Gebiete festzulegen, die hinsichtlich einer Beteiligung des Fonds vorrangig behandelt werden.

(5) Alljährlich vor dem 31. März ergänzen die Mitgliedstaaten die Programme für Regionalentwicklung in der Weise, daß sie der Kommission, soweit nicht bereits in den Programmen enthalten, alle verfügbaren Angaben für das laufende Jahr machen, und zwar zu folgenden Punkten:

- a) den finanziellen Mitteln, die im Rahmen ihrer Programme für die Regionalentwicklung aufgewendet werden;
- b) den von ihnen vorrangig durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung;
- c) der von ihnen für die Durchführung dieser vorrangigen Maßnahmen beabsichtigten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere von Mitteln des Fonds.

Die übrigen zweckdienlichen Angaben werden der Kommission, sobald sie zur Verfügung stehen, mitgeteilt.

(6) Alljährlich vor dem 1. Oktober übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Gesamtübersicht, aus der für jedes einzelne Gebiet im Vergleich zum Vorjahr folgendes zu entnehmen ist:

- a) die in dem betreffenden Gebiet erzielten Ergebnisse betreffend die Investitionen und die Beschäftigungslage;
- b) die eingesetzten finanziellen Mittel;
- c) die tatsächliche Verwendung der Mittel des Fonds.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Beteiligung des Fonds mit den Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter Berücksichtigung der Artikel 5 und 6 zu beurteilen.

(2) Für die Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten stellen die Mitgliedstaaten an jedem Quartalsbeginn Globalanträge. Diese Anträge werden pro Gebiet gestellt, wobei

zwischen den Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen ist anzugeben:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name der betreffenden Unternehmen, der Gewerbebezweig und der Standort der einzelnen Investitionen sowie ihre Art (Errichtung, Ausbau, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebes), der Gesamtbetrag der Investitionen, die vorgesehene Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), die voraussichtliche Durchführungsdauer, sämtliche gewährte Beihilfen, für die eine Beteiligung des Fonds beantragt wird, sowie der Fälligkeitsplan für deren Auszahlung;
- b) für Infrastrukturinvestitionen: der Standort der einzelnen Investitionen und ihre Art sowie deren Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, die vorgesehenen Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und der Fälligkeitsplan für die Zahlungen, die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Gesamthöhe der beantragten Beteiligung des Fonds, die voraussichtliche Durchführungsdauer.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten und mehr sind die Anträge einzeln mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name des Betriebes, der Gewerbebezweig, die Art der Investition, der Standort, die Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl, der Zeitplan für die Durchführung, die Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, der Fälligkeitsplan für die Auszahlung dieser Beihilfen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie der Finanzierungsplan, in dem insbesondere die übrigen beantragten oder vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfen im einzelnen anzugeben sind.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag die Gesamtbeihilfe, die seines Erachtens dem Betrieb zu gewähren ist, sowie den Beitrag, den er bei der Gemeinschaft beantragt.

- b) für Infrastrukturinvestitionen: die zuständige Behörde, die Art der Investition, ihr Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, der Kostenaufwand, der Finanzierungsplan und der Zeitplan für die Durchführung sowie der Fälligkeitsplan für die Zahlung.

(4) Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds:

- a) zusammengefaßt über jeden Antrag nach Absatz 2.
- b) bei den Anträgen nach Absatz 3 in jedem einzelnen Fall.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen vorzugsweise Anträge auf Beteiligung des Fonds, die Investitionen

von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr betreffen.

Artikel 8

(1) Der Beitrag des Fonds, der gegebenenfalls aus dem Gegenwert der Beihilfen gemäß der Durchführungsverordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a berechnet wird, erfolgt entsprechend den Zahlungen auf Vorlage von vierteljährlichen Übersichten seitens des Mitgliedstaats, durch die die effektive Durchführung der Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Ausgabennachweise belegt werden und die folgende Angaben enthalten:

- a) bei Zwischenzahlungsanträgen:

- den Namen des betreffenden Unternehmens oder bei Infrastrukturen den Namen der zuständigen Behörde,
- den Standort der Investition,
- den Gesamtbetrag der nach dem in Artikel 11 genannten Datum erfolgten Zahlung der öffentlichen Hand sowie den Teil, für den die Zahlung beantragt wird,
- die beim Fonds beantragte Zahlung,
- eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;

- b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a aufgeführten Angaben, ausgenommen die letztgenannte Angabe, sowie zusätzlich:

- den tatsächlich investierten Betrag und die Übereinstimmung der durchgeführten Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben,
- den Tag des Abschlusses der Investition,
- die Anzahl der durch die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Investitionen geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze,
- die Höhe der öffentlichen Ausgaben.

(2) Handelt es sich bei den Ausgaben, die durch die Entscheidungen nach Artikel 7 vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der Beitrag des Fonds betreffend diese Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Vollendung der Investition noch zu zahlen sind, auf einmal gezahlt; die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Bestätigung betreffend den Abschluß der Investitionen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaates können diesem von der Kommission beschleunigte Zahlungen aufgrund einer Entscheidung über die Beteiligung des Fonds gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als 75 % des Gesamtbetrags der Beteiligung des Fonds betragen. Die beschleunigten Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn zumindest 30 % der Zahlungen, welche die Grundlage der Beteiligung des Fonds darstellen, getätigt worden sind.

Die Zahlungen, die bereits gemäß Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen der Entscheidung über die Be-

teiligung geleistet worden sind, werden von den beschleunigten Zahlungen abgezogen.

Der Restbetrag der Beteiligung des Fonds wird gemäß Absatz 1 für den nicht durch die beschleunigte Zahlung gedeckten Teil der Zahlungen des Mitgliedstaates bereitgestellt.

Die Anträge auf beschleunigte Zahlungen werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vierteljährlich gesammelt vorgelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden oder Institutionen, die zur Ausstellung der Bestätigungen gemäß diesem Artikel befugt sind. Die Zahlungen erfolgen durch die Kommission an den Mitgliedstaat, an eine von ihm hierzu bestimmte Institution oder gegebenenfalls an die Europäische Investitionsbank.

Artikel 9

(1) Wird ein durch die Beteiligung des Fonds geförderter Vorhaben nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann der Beitrag des Fonds durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses getroffen wird, gekürzt oder widerrufen werden.

Die gegebenenfalls zu Unrecht gezahlten Beträge werden der Gemeinschaft von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den durch den Fonds gezahlten Beihilfebetrug in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für die Beihilfe aus dem Fonds gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrags sowie jedweder Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages werden auf Antrag der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Daran können sich Bedienstete der Kommission beteiligen. Die Kommission kann Fristen für die Durchführung dieser Nachprüfungen festsetzen.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Vorhaben soll festgestellt werden,

- a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Vorhaben mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Beiträge für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen dieses Vorhabens festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird ein Vorhaben, für das die Beteiligung des Fonds genehmigt wurde, nicht durchgeführt oder in der Weise durchgeführt, daß nur noch ein Teil der hierfür gewährten Beiträge des Fonds gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ der nicht in Anspruch genommene Teil des Fondsbeitrags zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere Investition in einem hierfür in Frage kommenden Gebiet des gleichen Mitgliedstaats gewährt.

Artikel 10

(1) Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt. Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die Fondsbeiträge zu gewährleisten.

(2) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission berücksichtigt für die Beteiligung des Fonds die von den Mitgliedstaaten ab dem zwölften Monat vor Eingang des Beihilfeantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Bei Zahlungen, die Investitionen in Grönland betreffen, umfaßt dieser Zeitraum vierundzwanzig Monate.

¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

Artikel 12

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen und auf Antrag eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(2) Seine Beteiligung darf 50 % der Kosten der Untersuchung nicht überschreiten.

TITEL III

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung

Artikel 13

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, die sich ganz oder teilweise von den in Titel II genannten Maßnahmen unterscheiden. Es sind dies:

- Maßnahmen in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;
- oder, in Ausnahmefällen, Maßnahmen, mit denen den strukturellen Auswirkungen besonders schwerwiegender Ereignisse in bestimmten Gebieten oder Gebietsteilen begegnet werden soll, um verlorengegangene Arbeitsplätze zu ersetzen und die hierfür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Diese Maßnahmen dürfen keine Vorhaben zur internen Umstrukturierung von Sektoren mit rückläufiger Wirtschaftsentwicklung zum Gegenstand haben; sie können jedoch durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Gebieten oder Gebietsteilen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, die Schaffung von Alternativarbeitsplätzen begünstigen.

Diese Maßnahmen werden von der Gemeinschaft und dem (den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im gegenseitigen Einvernehmen finanziert.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Daten betreffend die regionalen Probleme mit, die Gegenstand einer spezifischen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 bilden könnten.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags legt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments für jede dieser Maßnahmen, die in Form eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieses Artikels auszuführen sind, folgendes fest:

- a) die Art der Maßnahmen, an denen sich der Fonds beteiligen kann;

b) die Gebietsteile und Gebiete, zugunsten derer der Fonds intervenieren kann;

c) die öffentlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;

d) die Höhe der Beteiligung des Fonds;

e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem Fonds;

f) die Finanzierungsmodalitäten.

(4) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für diese Sonderprogramme werden der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a Unterabsatz 5 und Artikel 10 sind anwendbar.

Artikel 14

(1) Der Fonds kann vollständig oder teilweise die Finanzierung von Untersuchungen übernehmen, die in engem Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen stehen und auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 16 nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik über die Beteiligung des Fonds.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Es wird ein Fondsausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt. Diesem gehören Vertreter der Mitgliedstaaten an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 16

(1) Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Entscheidungen unver-

züglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten aus, gerechnet vom Datum der Mitteilung an. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

Artikel 17

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen der Arbeitsweise des Fonds befassen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 18

Die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 getroffen.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Fonds erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.

(2) Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem Fonds erhaltenen Mittel.

Artikel 20

Die Beihilfen des Fonds dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen,

die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vor, namentlich hinsichtlich der Festlegung und Änderung der in Artikel 3 genannten Fördergebiete mit regionaler Zweckbestimmung sowie hinsichtlich der Höhe der Beteiligung des Fonds.

Artikel 21

(1) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr vor.

(2) Dieser Bericht gibt ferner über die finanzielle Verwaltung des Fonds und die Folgerungen Auskunft, die die Kommission aus der Überwachung der Tätigkeit des Fonds ableitet.

Artikel 22

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vor dem 1. Januar 1981.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

(Für jede Betriebstätte ¹⁾ ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Anhang O

Datum des Eingangs bei der antrags-
annahmefähigen Stelle

			1	9		²⁾
Tag			Monat		Jahr	

Ich/Wir beantrage(n) ³⁾

- die Erteilung der Bescheinigung nach § 2
des Investitionszulagengesetzes ⁴⁾
- die Gewährung eines Investitionszuschusses
- die Gewährung eines Zinszuschusses
- die Gewährung eines Darlehens
- die Übernahme einer Staatsbürgschaft
- die Kapitalisierung der Frachthilfe
- die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Nr. 3
des Grundstücksverbilligungsgesetzes

1.2. Zuständiges Finanzamt

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Steuernummer

1.3. Bisher für die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte in den vergangenen 5 Jahren erteilte Bescheinigungen nach dem Investitionszulagengesetz

1. Antragsteller

1.1. Name, Firma, Rechtsform

Straße u. Nr.

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Kreis

Telefon mit Vorwahl

(Name des Bearbeiters sowie telef. Direktanschluß)

Betriebsnummer

				²⁾
--	--	--	--	---------------

Jahr	Datum der Bescheinigung und Aktenzeichen				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					

1.4. Sonstige im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu berücksichtigende öffentliche Finanzierungshilfen für die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte in den vergangenen 5 Jahren (z. B. Investitionszuschüsse, Zinszuschüsse, ERP-, LAB-, Mittelstands- und Flüchtlingsdarlehen, Kredite und Zuschüsse der EG und aus dem EAGFL-Fonds unter Angabe des Programms und des Jahres)

Jahr	Zuschuß in DM	Darlehen in DM	Programm	Datum der Bewilligung und Aktenzeichen				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								

¹⁾ Zum Begriff der Betriebstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

²⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Investitionszulage erforderliche gesonderte Antragstellung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZuIG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort ebenfalls genannten Frist hingewiesen.

Stand: Juni 1977

2. Art des Investitionsvorhabens ¹⁾**2.1. Errichtung einer Betriebstätte** ☐

Bei einer Verlagerung:

Verlagerung aus

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

2.2. Erweiterung einer Betriebstätte ☐**2.3. Umstellung einer Betriebstätte ⁴⁾** ☐**2.4. Grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte ⁴⁾ ⁷⁾** ☐**2.5. Wann hat der Antragsteller die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte errichtet bzw. erworben?**

--	--	--	--	--	--

Monat

Jahr

3. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebstätte sind in einer Anlage darzustellen, dabei ist auch auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Konkurrenzverhältnisse, Rohstoffversorgung, Zweigwerke usw.) einzugehen; bei Umstellungs- bzw. grundlegenden Rationalisierungsvorhaben ausführliche Darstellung des Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekts (vgl. hierzu Fußnote zu Punkt 2.3. und 2.4.).

4. Investitionsort

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

Befinden sich noch weitere Betriebstätten ⁸⁾ des Antragstellers am selben Investitionsort?

☐

ja

☐

nein

Falls ja:

Straße u. Nr.

Bei Beantragung von Finanzierungshilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist eine Begründung erforderlich ⁹⁾, wenn die Betriebstätte nicht in einem Schwerpunkt errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunktes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird; dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ Die hierfür vorgesehenen Investitionen müssen für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein.

⁷⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

⁸⁾ Zum Begriff der Betriebstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

⁹⁾ Erforderlichenfalls in einer Anlage.

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebstätte**5.1. Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit ¹⁰⁾****5.2. Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebstätte erstellten Produkte und Leistungen ¹¹⁾****6. Investitionen (in vollen DM)****6.1. Bauliche Investitionen** DM**6.2. Maschinen und Einrichtung** DM**6.3. Sonstige Investitionen (ohne Grundstück)** DM**6.4. Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen** DM

(Summe Punkt 6.1. bis 6.3.)

6.5. Grundstück (..... qm) DM**6.6. Gesamtinvestition** DM

(Summe Punkt 6.4. bis 6.5.)

6.7. davon in den Jahren ¹²⁾

--	--	--	--

..... DM

--	--	--	--

..... DM

--	--	--	--

..... DM

6.8. Zeitliche Durchführung des VorhabensBeginn ¹³⁾

--	--	--	--	--	--

Monat

Jahr

Beendigung

--	--	--	--	--	--

Monat

Jahr

7. Finanzierung der Gesamtinvestition**7.1. Eigenmittel ¹⁴⁾** DM**7.2. Fremdmittel ¹⁵⁾** DM**7.3. Gesamtfinanzierung ¹⁶⁾** DM**8. Öffentliche Finanzierungshilfen****8.1. In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7.3) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt sind (einschl. Investitionszulage)**

¹⁰⁾ Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz; erforderlichenfalls in einer Anlage.

¹¹⁾ Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland; erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

¹²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹³⁾ Sollte mit der Durchführung des Vorhabens schon begonnen worden sein, sind in einer Anlage Angaben über den derzeitigen Stand des Vorhabens (in % vom Gesamtvorhaben) zu machen; außerdem ist der vorzeitige Beginn der Investitionen zu begründen.

¹⁴⁾ Einschließlich Investitionszulage.

¹⁵⁾ Einschließlich aller übrigen öffentlichen Finanzierungshilfen.

¹⁶⁾ Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens (gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank). Der unter Punkt 7.3. angegebene Betrag muß mit dem unter Punkt 6.6. übereinstimmen.

Herkunft der Mittel	Zuschüsse in DM	Darlehen				Subventionswert in % (nicht vom Antragsteller auszufüllen)
		in DM	Laufzeit in Jahren	Freijahre	Zinssatz	
Investitionszulage nach § 1 InvZuIG						 %
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe						 %
Haushaltsmittel des Bundes						 %
Haushaltsmittel des Landes						 %
Mittel des ERP-Sondervermögens (mit Programmbezeichnung)						 %
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen mit genauer Bezeichnung (z. B. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds)						 %
Für das Investitionsvorhaben wurde ein Zinszuschuß von % auf die Dauer von Jahren für ein Darlehen in Höhe von DM beantragt oder bewilligt. ¹⁷⁾						 %
8.2. Für das Vorhaben ist eine prozentige Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von DM beantragt oder bewilligt. ¹⁷⁾						Insgesamt %

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten

9.1. Bei Errichtung einer Betriebsstätte
Geplante Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.)
der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Dauerarbeitsplätze insgesamt
davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Von der Gesamtzahl der Dauerarbeitsplätze entstehen in den Jahren ¹⁸⁾

9.2. Bei Verlagerung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung ¹⁹⁾ einer Betriebsstätte
Durchschnittliche Zahl (Monatsdurchschnitt) der in der Betriebsstätte

vorhandenen Dauerarbeitsplätze

im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn Jahr

im letzten Jahr vor Investitionsbeginn Jahr

unmittelbar vor Investitionsbeginn Monat | Jahr

vorhandenen tatsächlich Beschäftigten

im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn Jahr

im letzten Jahr vor Investitionsbeginn Jahr

unmittelbar vor Investitionsbeginn Monat | Jahr

9.3. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebsstätte
Geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Dauerarbeitsplätze insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Von der Gesamtzahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze entstehen in den Jahren ¹⁸⁾

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt ²⁰⁾

¹⁷⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

¹⁸⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹⁹⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

²⁰⁾ Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Dauerarbeitsplätze plus geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze.

9.4. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²¹⁾ einer Betriebstätte

Gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungs-gesetzes) in den letzten drei Jahren vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

.....DM

--	--	--	--	--

.....DM

--	--	--	--	--

.....DM

Insgesamt DM

Somit im Jahresdurchschnitt DM

10. Zusätzliche Angaben bei Fremdenverkehrsinvestitionen10.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte

Geplante Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren ²²⁾

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

10.2. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren ²²⁾

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Betten insgesamt ²³⁾ 10.3. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²¹⁾ einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

11. Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klärung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist, und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

12. Ich/Wir erkläre(n), daß die Errichtung bzw. Erweiterung des Betriebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin steht.

13. Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind.

14. Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Beseitigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

15. Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 21. März 1975) Anwendung finden.

²¹⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

²²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

²³⁾ Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Betten plus geplante zusätzliche Betten.

....., den 19.....

(Unterschrift)
(Stempel)

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen:

....., den 19.....

(Unterschrift)
(Stempel)

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig-Unterelbe

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Flensburg 2 Schleswig

B-Schwerpunktorte (20 %) 3 Brunsbüttel 4 Husum

C-Schwerpunktorte (15 %) 5 Bredstedt 9 Kappeln
6 Glückstadt 10 Meldorf
7 Heide 11 Niebüll
8 Itzehoe 12 Tönning

2 Holstein

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Kiel 3 Oldenburg in Holstein
2 Neumünster 4 Rendsburg

C-Schwerpunktorte (15 %) 5 Bad Oldesloe 11 Kaltenkirchen
6 Bad Segeberg 12 Lütjenburg
7 Burg auf Fehmarn 13 Neustadt in Holstein
8 Eckernförde 14 Plön
9 Eutin 15 Preetz
10 Geesthacht 16 Schwarzenbek

E-Schwerpunktorte (25 %) 17 Lauenburg/Elbe 19 Mölln
18 Lübeck

3 Niedersächsische Nordseeküste

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Aurich 5 Emden
(Ostfriesland) 6 Leer
2 Bremerhaven (Ostfriesland)
3 Cloppenburg 7 Papenburg
4 Cuxhaven 8 Wilhelmshaven

C-Schwerpunktorte (15 %) 9 Brake/Elfleth 16 Osterholz-Scharmbeck
10 Bremervörde 17 Stade
11 Friesoythe 18 Varel
12 Hude 19 Westerstede
13 Norden 20 Wittmund/Jever
14 Nordenham 21 Zeven
15 Oldenburg (Oldenburg)

4 Ems-Mittelweser

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Lingen (Ems) 2 Nordhorn

C-Schwerpunktorte (15 %) 3 Bentheim-Schüttorf 9 Quakenbrück
4 Bramsche 10 Rinteln/Bückeburg
5 Diepholz 11 Stadthagen
6 Meppen 12 Sulzingen
7 Nienburg (Weser) 13 Vechta/Lohne
8 Osnabrück/Georgsmarienhütte 15 Wildeshausen

5 Helde-Elbufer

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Gifhorn 3 Uelzen
2 Lüneburg

C-Schwerpunktorte (15 %) 4 Celle 7 Verden
5 Rotenburg (Wümme) 8 Walsrode
6 Soltau 9 Wolfsburg

E-Schwerpunktorte (25 %) 10 Dannenberg 12 Lüchow
(Elbe) 13 Schöningen
11 Helmstedt 14 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Braunschweig 3 Peine
2 Goslar

C-Schwerpunktorte (15 %) 4 Alfeld 10 Osterode am Harz
5 Einbeck 11 Salzgitter
6 Göttingen 12 Seesen
7 Hildesheim 13 Uslar
8 Holzminden 14 Wolfenbüttel
9 Northeim

E-Schwerpunktorte (25 %) 15 Duderstadt 16 Münden

7 Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Ahaus 4 Ibbenbüren
2 Bottrop/Gladbeck 5 Werne a. d. Lippe
3 Gronau (Westf.)

C-Schwerpunktorte (15 %) 6 Castrop-Rauxel 10 Kleve
7 Coesfeld 11 Lüdinghausen
8 Dülmen 12 Lünen
9 Herne 13 Marl

14 Recklinghausen 18 Steinfurt
15 Rheine 19 Unna
16 Soest 20 Werl
17 Stadtlohn

8 Nordelfel-Grenzraum Aachen

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Euskirchen
C-Schwerpunktorte (15 %) 2 Aachen 4 Schleiden
3 Monschau

9 Ostwestfalen-Oberbergisches Land

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Brilon 2 Lemgo
C-Schwerpunktorte (15 %) 3 Bad Berleburg 8 Marsberg
4 Gummersbach 9 Meschede
5 Detmold 10 Schmallenberg
6 Höxter 11 Warburg
7 Laasphe

10 Hessisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Bad Hersfeld 3 Kassel
2 Fulda
B-Schwerpunktorte (20 %) 4 Aisfeld 5 Homberg (Efze)
C-Schwerpunktorte (15 %) 6 Bebra 14 Hünfeld
7 Büdingen 15 Korbach
8 Frankenberg (Eder) 16 Lauterbach
9 Fritzlar 17 Melsungen
10 Geinhausen 18 Schlüchtern
11 Hessisch Lichtenau 19 Schwalmstadt
12 Hofgeismar 20 Stadtlenddorf
13 Homberg (Ohm) 21 Wolfhagen
E-Schwerpunktorte (25 %) 22 Eschwege 24 Witzenhausen
23 Sontra

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Limburg 2 Simmern
a. d. Lahn/Diez
C-Schwerpunktorte (15 %) 3 Altkirchen 8 Kastellaun
(Westerwald) 9 Nastätten
4 Birkenfeld 10 Sobernheim
5 Hachenburg 11 Weilburg
6 Idar-Oberstein 12 Westerburg
7 Kaisersesch 13 Zell (Mosel)

12 Eifel-Hunsrück

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Hermeskeil/Nonnweiler¹⁾ 3 Prüm
2 Mayen 4 Trier
5 Wittlich
C-Schwerpunktorte (15 %) 6 Adenau 8 Daun
7 Bitburg 9 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Homburg 7 Pirmasens
2 Kaiserslautern 8 Saarbrücken-Völklingen
3 Kusel/Rammelsbach 9 Saarlouis
4 Landau i. d. Pfalz 10 St. Wendel
5 Neunkirchen 11 Zweibrücken
6 Nonnweiler/Hermeskeil¹⁾

C-Schwerpunktorte (15 %) 12 Alzey 17 Merzig
13 Dahn 18 Perl
14 Edenkoben 19 Ramstein-Miesenbach
15 Kirchheimbolanden 20 Rockenhausen
16 Lebach

14 Odenwald-Hohenlohe-Ostalb

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Buchen 3 Heidenheim an der Brenz
2 Crailsheim
C-Schwerpunktorte (15 %) 4 Bad Mergentheim 10 Osterburken/Adelsheim
5 Bopfingen 11 Schrozberg
6 Ellwangen (Jagst) 12 Schwäbisch Hall
7 Gaildorf 13 Tauberbischofsheim
8 Mosbach
9 Ohringen

15 Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Waldshut-Tiengen 2 Schopfheim

C-Schwerpunktorte (15 %) 3 Bonndorf 4 Donaueschingen
im Schwarzwald 5 Titisee-Neustadt

16 Alb-Oberschwaben

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Münsingen 2 Sigmaringen
C-Schwerpunktorte (15 %) 3 Ehingen (Donau) 7 Pfullendorf
4 Laichingen 8 Riedlingen
5 Laupheim 9 Saulgau
6 Meßkirch 10 Stockach

17 Nordbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Bad Kissingen 6 Kronach
2 Bad Neustadt 7 Kulmbach/
a. d. Saale Stadtsteinach
3 Ebern 8 Markredwitz/
4 Haßfurt 9 Wunsiedel
5 Hof 9 Schweinfurt
B-Schwerpunktorte (20 %) 10 Würzburg
C-Schwerpunktorte (15 %) 11 Aschaffenburg 21 Hammelburg
12 Bad Brückenau 22 Hollfeld
13 Bad Königshofen 23 Kitzingen
i. Grabfeld 24 Marktheidenfeld
14 Bamberg 25 Münchberg/
15 Bayreuth Helmbrechts
16 Coburg 26 Pegnitz
17 Ebermannstadt 27 Rehau
18 Ebrach 28 Staffelstein/
19 Gerolzhofen Lichtenfels
20 Hofheim i. Ufr 29 Tettau
E-Schwerpunktorte (25 %) 30 Ludwigsstadt 33 Neustadt b. Coburg
31 Mellrichstadt 34 Selb
32 Naila

18 Westbayerisches Fördergebiet

B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Ansbach 3 Uffenheim
2 Dinkelsbühl
C-Schwerpunktorte (15 %) 4 Aichach 13 Neuburg a. d. Don
5 Bad Windsheim 14 Neustadt a. d. Ais
6 Beilngries 15 Nördlingen
7 Dillingen 16 Rain
a. d. Donau/ 17 Rothenburg
Lauringen (Donau) ob der Tauber
8 Donauwörth 18 Schrobenhausen
9 Eichstätt 19 Weißenburg
10 Feuchtwangen i. Bay./Treuchtling
11 Gunzenhausen 20 Wemding
12 Hilpoltstein 21 Wertingen

19 Ostbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %) 1 Cham 5 Weiden i. d. Opf./
2 Deggendorf/Plattling Neustadt
3 Grafenau a. d. Waldnaab
4 Tirschenreuth

B-Schwerpunktorte (20 %) 6 Amberg/Regensburg 9 Landshut
7 Burglengenfeld 10 Regensburg
8 Eggenfelden 11 Schwandorf
12 Straubing

C-Schwerpunktorte (15 %) 13 Bogen 26 Passau
14 Eschenbach i. d. Opf. 27 Pfarrkirchen
15 Freyung/Waldkirchen 28 Pocking
16 Furth i. Wald 29 Regen
17 Hauzenberg 30 Riedenburg
18 Kelheim/Niederbayern 31 Roding
19 Kemnath 32 Rottenburg
20 Landau a. d. Laaber
a. d. Isar 33 Simbach a. Inn
21 Mallersdorf-Pfaffenberg 34 Vilsbiburg
Neufahrn i. NB 35 Vilshofen
22 Nabburg 36 Vohenstrauß
23 Neumarkt i. d. Opf. 37 Waldmünchen
24 Nittendorf 38 Waldsassen
25 Parsberg 39 Wegscheid
40 Zwiesel

E-Schwerpunktorte (25 %) 41 Kötzing 43 Oberviechtach
42 Neunburg vorm Wald 44 Viechtach

20 Südbayerisches Fördergebiet

C-Schwerpunktorte (15 %) 1 Freilassing 5 Rosenheim
2 Füssen 6 Traunstein
3 Kaufbeuren 7 Wasserburg a. Inn
4 Landsberg a. Lech 8 Weilheim i. OB

¹⁾ Die diesen Doppelort bildenden Gemeinden liegen in verschiedenen Regionalen Aktionsprogrammen und sind daher in der Übersicht zweimal aufgeführt.

Korrekturen zu Seite 222

Da zum Zeitpunkt der Drucklegung des 9. Rahmenplanes eine Korrektur der nachfolgenden Karten 1 und 2 aus technischen Gründen nicht möglich war, geben die vorstehende Aufstellung der Schwerpunkttore und die nachfolgenden Karten den Stand „1. Januar 1979“ wieder.

Folgende Änderungen sind eingetreten:

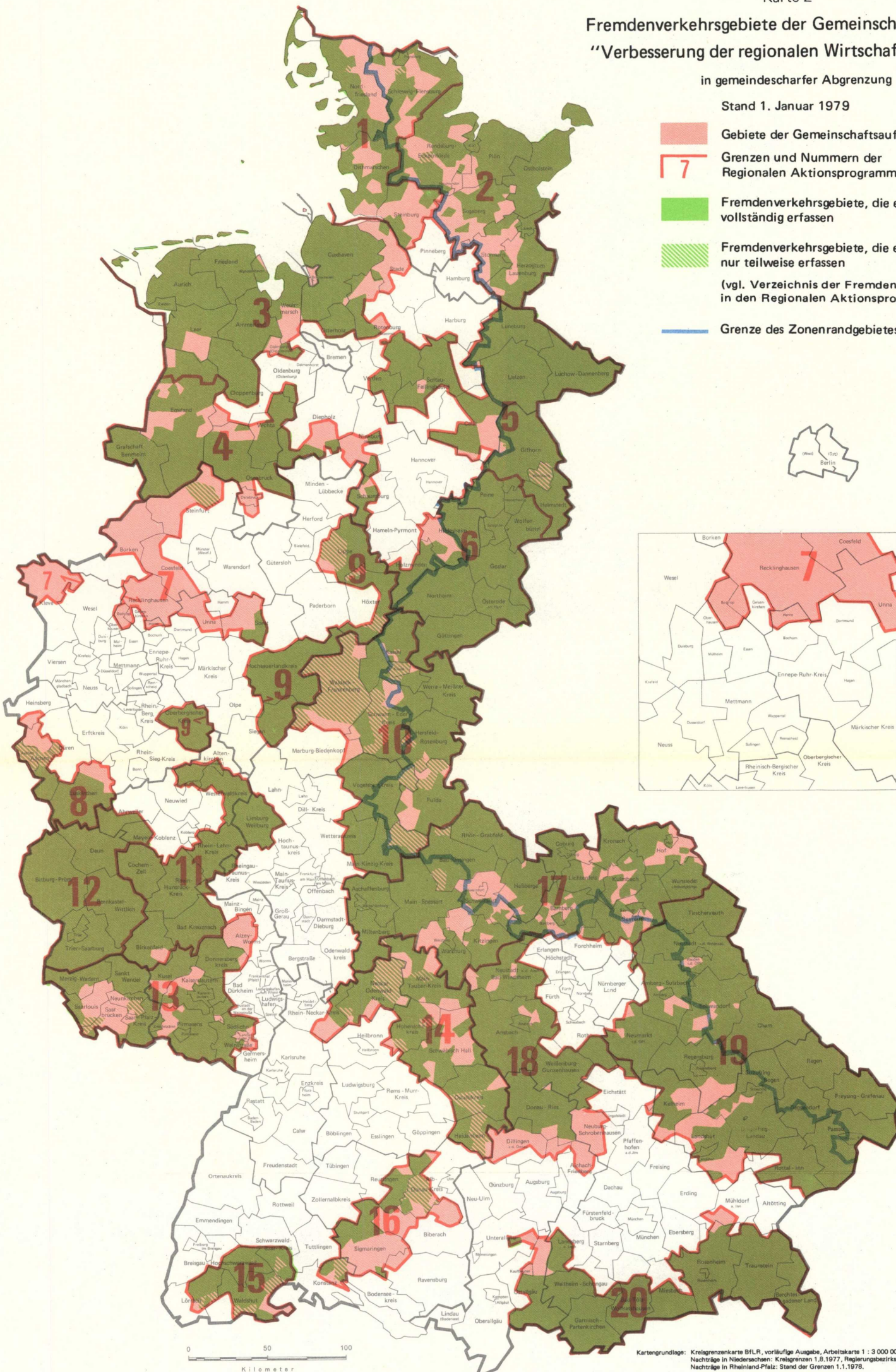
1. Im 7. Regionalen Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve“ wurde die Förderpräferenz des Schwerpunktores Herne von 15 % auf 20 % angehoben.
2. Im 11. Regionalen Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“ wurde die Förderpräferenz des Schwerpunktores Idar-Oberstein von 15 % auf 20 % angehoben.
Der Schwerpunktort Zell (Mosel) wurde gestrichen.
3. Im 12. Regionalen Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“ wurde die Förderpräferenz des Schwerpunktores Bitburg von 15 % auf 20 % angehoben.
Der Schwerpunktort Adenau wurde gestrichen.
4. Im 13. Regionalen Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ wurde St. Ingbert als neuer Schwerpunktort mit einer Förderpräferenz von 20 % geschaffen.
Dafür wurde der Schwerpunktort Perl (15 %) gestrichen.
5. Im 19. Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“ wurde die Förderpräferenz des Schwerpunktores Nabburg von 15 % auf 20 % angehoben.
Die Förderpräferenz des Schwerpunktores Oberviechtach wurde von 25 % auf 15 % herabgestuft.

Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1979

- Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
- Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde vollständig erfassen
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde nur teilweise erfassen
- (vgl. Verzeichnis der Fremdenverkehrsgebiete in den Regionalen Aktionsprogrammen)
- Grenze des Zonenrandgebietes



Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1979

-  Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
-  Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme

A- und B-Schwerpunkte
(bis 25 % im Zonenrandgebiet
bzw. 20 % Förderung *)



5

C-Schwerpunkte
(bis 15 % Förderung *)



16

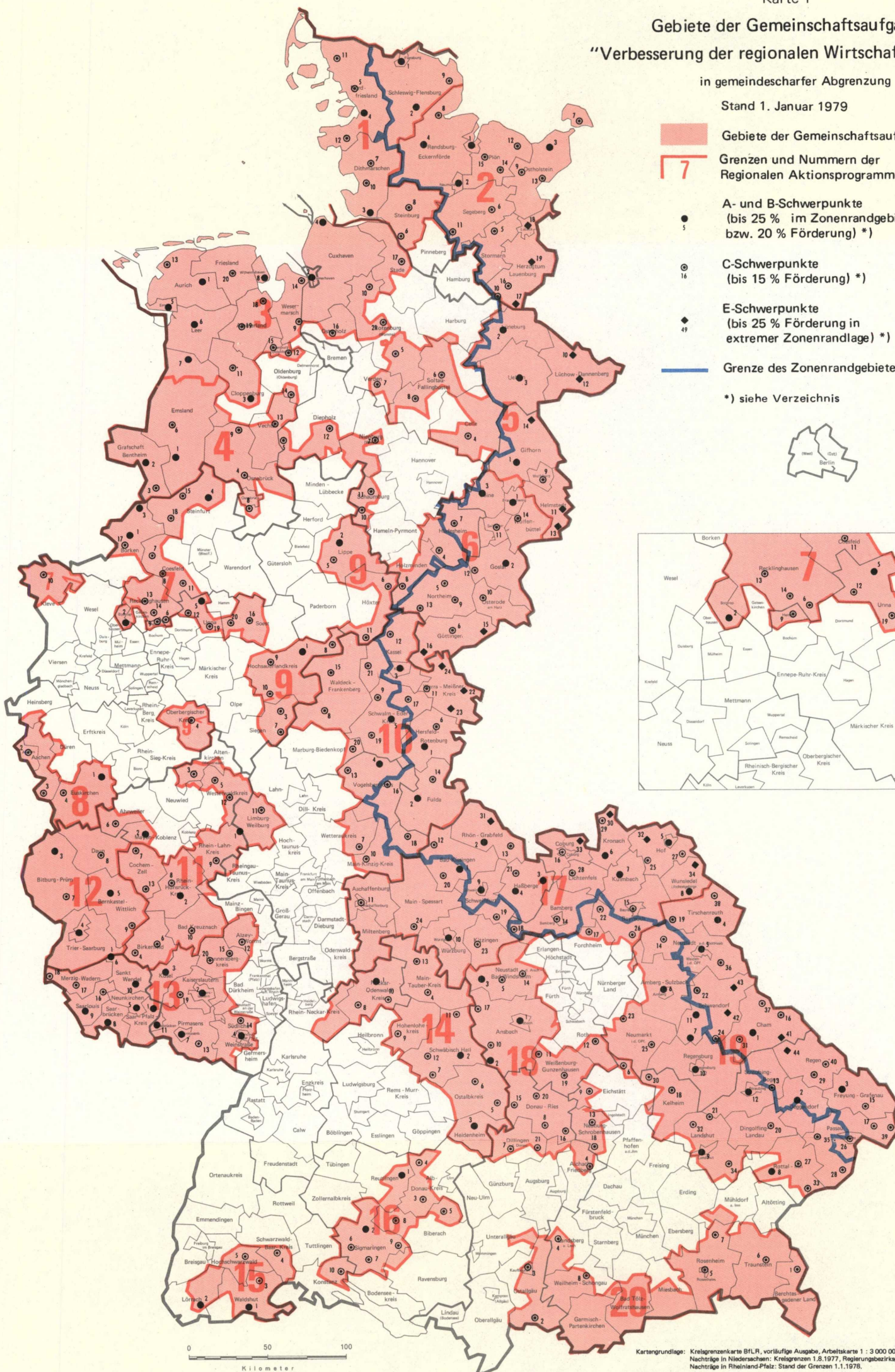
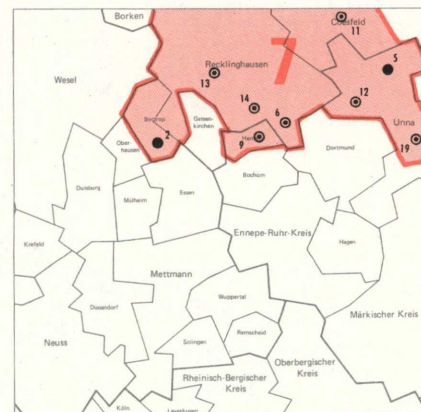
E-Schwerpunkte
(bis 25 % Förderung in
extremer Zonenrandlage *)



49

 Grenze des Zonenrandgebietes

*) siehe Verzeichnis



0 50 100
Kilometer

Kartengrundlage: Kreisgrenzenkarte BfL, vorläufige Ausgabe, Arbeitskarte 1 : 3 000 000, Stand der Grenzen 1.1.1977,
Nachträge in Niedersachsen: Kreisgrenzen 1.8.1977, Regierungsbezirksgrenzen 1.2.1978,
Nachträge in Rheinland-Pfalz: Stand der Grenzen 1.1.1978.

Bearbeitung und Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1

